

Impressum

**Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen**

ISBN 978-3-00-063241-9

© National Coalition Deutschland, Berlin 2019

Projektleitung: Judit Costa

Lektorat und Korrektorat: Birgit Gottschalk

Illustration, Layout und Satz: Léon Giogoli

Druck: LASERLINE GmbH

Redaktionsschluss: 6. Juni 2019

Originalversion: Deutsch

NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND

Herausgeberin:

National Coalition Deutschland –

Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.

Mühlendamm 3, 10178 Berlin

+49 30 657 769 33

info@netzwerk-kinderrechte.de

www.netzwerk-kinderrechte.de

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Die National Coalition Deutschland wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen

Vorwort

„Wenn du schnell gehen willst, geh allein. Aber wenn du weit gehen willst, geh mit anderen zusammen.“ Sprichwort

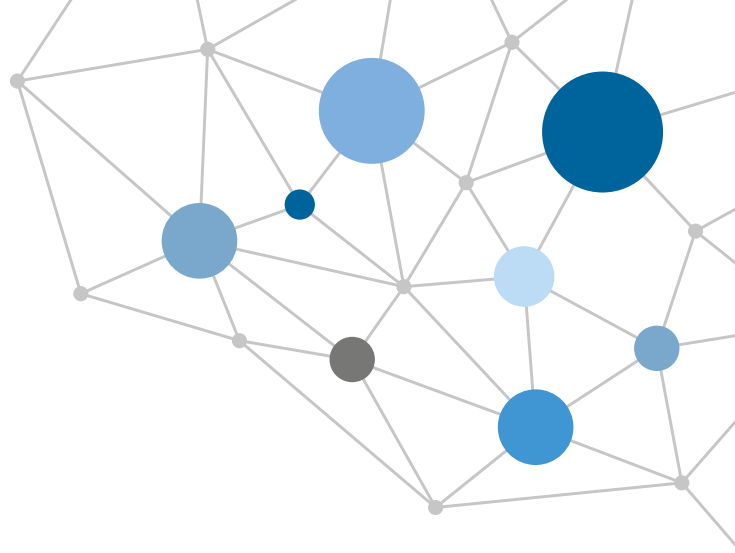
Für diesen Bericht über die Kinderrechte in Deutschland haben 101 Organisationen der National Coalition Deutschland über zwei Jahre zusammengearbeitet. Die National Coalition Deutschland wurde 1992 als Netzwerk aus bundesweit tätigen Organisationen und Initiativen gegründet mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen.

Mit dem hier vorgelegten Ergänzenden Bericht übernimmt die National Coalition Deutschland zum vierten Mal die Verantwortung zur Kommentierung und Ergänzung des Staatenberichts der Bundesregierung, der am 4. April 2019 veröffentlicht wurde. Ausgehend von den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2014 haben 22 Mitgliedsorganisationen die Koordination eines dezentralen Schreibprozesses übernommen und gemeinsam mit anderen Mitgliedsorganisationen Teile des vorliegenden Berichts verfasst – zu Bildung, Gesundheit, Armut sowie zahlreichen weiteren Themen. Allen geht es darum, aus zivilgesellschaftlicher Sicht zu bewerten, wie die Bundesregierung ihre kinderrechtlichen Verpflichtungen sowie die Empfehlungen aus dem letzten Berichtszyklus umgesetzt hat. Darüber hinaus schlugen Mitgliedsorganisationen der National Coalition Deutschland neue Themen vor; viele

nehmen dabei direkt Bezug auf den Staatenbericht der Bundesregierung.

Unser Ergänzender Bericht folgt wie auch der Staatenbericht den formalen Vorgaben der Vereinten Nationen zur Berichterstattung, damit beide Berichte parallel gelesen werden können. Beide Berichte sind daher auf die gleiche Weise nummeriert. Die Unterbrechung der fortlaufenden Nummerierung an einigen Stellen weist auf inhaltliche Lücken hin, die wir als Auftrag für unsere Weiterentwicklung verstehen: Je mehr wir wissen, desto mehr Fragen eröffnen sich. Wenn in diesem Ergänzenden Bericht ein Thema nicht erwähnt oder nicht aus zivilgesellschaftlicher Perspektive kommentiert wird, soll das nicht bedeuten, dass es hier keinen Handlungsbedarf gäbe.

Durch gemeinsame Gespräche über die Entwürfe zum vorliegenden Bericht haben wir viel voneinander gelernt und den Reichtum an Wissen und Erfahrung in den Mitgliedsorganisationen der National Coalition Deutschland vermehrt. Die Verbindungen zwischen den unterschiedlichen Mitgliedsorganisationen wurden gestärkt, das Netzwerk ist gewachsen und auch das gemeinsame Verständnis der Kinderrechte. Der Ergänzende Bericht entstand durch die autonom organisierten Arbeitsprozesse der Mitgliedsorganisationen, zwei Plattformtreffen zur Diskussion mit allen am



Schreibprozess Beteiligten, offene Kommentarchancen für alle Mitgliedsorganisationen, sowie die Arbeit der Redaktionsgruppe und der Projektleitung, die dem Text sowohl den letzten Schliff gaben als auch die grafische Umsetzung, die englische Übersetzung und die Verbreitung übernahmen.

Eine der größten Herausforderungen im Ergänzenden Bericht war es, Entwicklungen sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf der Länder- und Bundesebene zu erfassen. Durch das föderale System liegt die Verantwortung für die Gesetzgebung und die Durchführung nicht immer auf derselben Ebene: So sind beispielsweise Entscheidungen im Bildungsbereich Länderhoheit. Staatenbericht und Ergänzender Bericht beziehen sich jedoch hauptsächlich auf Aktivitäten und Maßnahmen auf der Bundesebene. Auch Wortbedeutungen und die Konstruktion von Altersgruppen stellten die Autorinnen und Autoren vor Herausforderungen. Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind alle Menschen unter 18 Jahren Kinder; 15-Jährige würden sich selbst jedoch eher als Jugendliche bezeichnen. Zusätzlich

reicht die in Deutschland auch gesetzlich geregelte Altersgruppe der jungen Erwachsenen bis 27 Jahre, was weit über den Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und die Bezeichnung „Kind“ hinausgeht.

Dies sind nur einige wenige Beispiele für das gewachsene Bewusstsein für Diversität und vielfaltssensible Sprache der Mitgliedsorganisationen der National Coalition Deutschland, die sich auch in diesem Bericht abbilden. Wir hoffen, dass wir einen reichhaltigen und vielfältigen Bericht verfasst haben, der zur Wahrnehmung und zur Verwirklichung der Kinderrechte für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland beiträgt.

Zum Schluss noch ein Hinweis auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Berichtserstattungsprozess, der für die National Coalition Deutschland ein wichtiges Anliegen ist. Deshalb gibt es den Zweiten Kinderrechtebericht von Kindern und Jugendlichen, der zusätzlich zu dem vorliegenden Ergänzenden Bericht erscheint: Unbedingt lesen!

Berlin, 22. Oktober 2019

Prof. Dr. Jörg Maywald
Sprecher
der National Coalition Deutschland,
Mitglied der Redaktion

Luise Pfütze
Sprecherin
der National Coalition Deutschland,
Mitglied der Redaktion

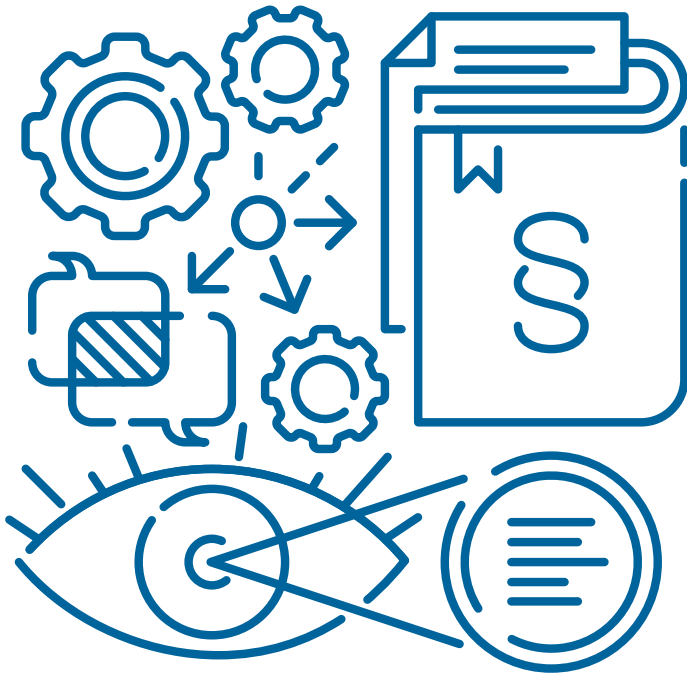
Prof. Dr. Claudia Lohrenscheit
Vorsitzende des Beirats
der National Coalition Deutschland,
Mitglied der Redaktion

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung	8
1.a	Kinderrechte ins Grundgesetz	8
1.b	Umfassende Politik	9
1.c	Koordinierung	11
1.d	Datenerhebung	11
1.e	Entwicklungszusammenarbeit	13
1.f	Monitoring-Stelle	14
1.g	Maßnahmen zur Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in die Ausbildungscurricula	15
1.h	Bemühungen, Berichte und Abschließende Bemerkungen zu veröffentlichen	16
1.i	Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen	17
<hr/>		
2.	Definition des Kindes	18
<hr/>		
3.	Allgemeine Grundsätze	20
3.a	Nichtdiskriminierung	20
3.b	Wohl des Kindes	24
3.c	Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung	26
3.d	Berücksichtigung der Meinung des Kindes	27
<hr/>		
4.	Bürgerliche Rechte und Freiheiten	30
4.g	Zugang zu geeigneten Informationen	30
<hr/>		
5.	Gewalt gegen Kinder	32
5.a	Missbrauch und Vernachlässigung	32
5.b	Weibliche Genitalverstümmelung	35
5.c	Sexualisierte Gewalt	36

6.	Familiäre Umgebung und alternative Fürsorge	38
6.d	Familienzusammenführung	38
6.f	Von der Familie getrennt lebende Kinder	39
7.	Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt	42
7.a	Kinder mit Behinderungen	42
7.b	Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung	45
7.c	Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen	47
7.e	Schutz vor Drogenmissbrauch	49
7.f	Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen	49
7.g	Lebensstandard	51
8.	Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	54
8.a	Recht auf Bildung	54
8.b	Bildungsziele	56
8.d	Menschenrechtsbildung	58
8.e	Ruhe, Freizeit, Spiel und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben	59
9.	Besondere Schutzmaßnahmen	60
9.a	Geflüchtete Kinder	60
9.d	Kinder in Ausbeutungssituationen	64
9.f	Kinder in bewaffneten Konflikten	65
	Anhänge	68
	Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	68
	Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	85
	Endnoten	99
	Mitglieder der National Coalition Deutschland	106

1. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung



vention einen höheren Rang als den eines einfachen Bundesgesetzes einzuräumen. Die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention finden im Grundgesetz bisher jedoch keine Entsprechung, abgesehen vom Schutz vor Diskriminierung nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz.

Die Umsetzung der Kinderrechte ist durch die aktuelle Rechtslage in Deutschland dementsprechend nicht hinreichend abgesichert: Es besteht ein erhebliches Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Berücksichtigung der Interessen der Kinder sowie

ihrer Förderung und Beteiligung, da die Rechte durch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung oder Kombination von Verfassungsnormen erst kompliziert gewonnen werden müssen.¹ Der Ausschuss ist zu Recht der Auffassung, dass allgemeine Menschenrechte in der Verfassung nicht ausreichen, um die Beachtung von Kinderrechten sicherzustellen.²

Derzeit genießen die Kinderrechte in Deutschland eine hohe gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit. In 15 von 16 Verfassungen der Bundesländer, außer in Hamburg, finden sich Kinderrechte in unterschiedlicher Ausprägung.³ Im Oktober 2018 fanden im Bundesland Hessen die Kinderrechte in Form des Entwicklungsrechts, des Kindeswohlvorzugs und des Beteiligungsrechts Eingang in die Landesverfassung.⁴ Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von 2018 sieht die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz als Grundrecht vor.⁵ Offen ist dabei jedoch die genaue Ausgestaltung.

1.a Kinderrechte ins Grundgesetz

Das Grundgesetz ist die deutsche Verfassung. Derzeit berücksichtigt das Grundgesetz als leitendes, über allen anderen deutschen Rechtsnormen stehendes Gesetz die Kinderrechte nur unzureichend. Kinder finden zwar Erwähnung, sind jedoch als originäre Rechtssubjekte nicht ausdrücklich benannt, sondern lediglich Regelungsgegenstand des Artikels 6 Grundgesetz.

Gemäß Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention ist Deutschland zur Umsetzung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention in nationales Recht verpflichtet und hat sicherzustellen, dass Grundsätze und Vorschriften effektiv durchgesetzt werden. Der Ausschuss hat Deutschland wiederholt dazu aufgefordert, der UN-Kinderrechtskon-

Die explizite Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz würde eine für alle Rechtsgebiete geltende Vorgabe schaffen, die normhierarchisch über den einfachen Bundesgesetzen stünde. Dies würde normative Klarheit schaffen und hätte sowohl materiell-rechtliche als auch prozessuale Folgen, die sich konkret auf das Leben von Kindern auswirken können.

Die Absicherung des Kindeswohlvorrangs auf Verfassungsebene ist nötig, damit Rechtsanwender und Rechtsanwenderinnen den Interessen von Kindern hinreichend Gewicht verleihen. Bisher ist der Kindeswohlvorrang bundesrechtlich als übergreifender Maßstab für alle Rechtsgebiete weder im einfachen Recht noch im Verfassungsrecht ausdrücklich normiert. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz ein eigenständiges Grundrecht des Kindes auf Beteiligung abzuleiten. Eine ausdrückliche Normierung

im Grundgesetz kann eine kinderspezifische Auslegung des einfachen Rechts besser voranbringen und den Gesetzgeber veranlassen, in verschiedenen Gebieten konkrete Beteiligungsrechte im einfachen Recht zu erlassen.

Das Recht auf Entwicklung ist zwar auch im allgemeinen Persönlichkeitsrecht enthalten, sollte aber kindspezifisch im Grundgesetz ausgeformt werden, da es Kindern im Gegensatz zu Erwachsenen nicht offensteht, sich im Rahmen der freien Entfaltung weiterzuentwickeln, und sie dabei auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Neben dem Schutzauftrag ist ein Förderauftrag hinsichtlich der Kinderrechte im Wortlaut aufzunehmen, um die Realisierung der Rechte durch Kinder fördernde, proaktive Maßnahmen zu garantieren. Damit würde die in menschenrechtlichen Verträgen übliche Formulierung des Achtens, Schützens und Förderns aufgegriffen werden.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

1. **die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern, gemäß der Empfehlung 10 aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses von 2014. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kinderrechte subjektiv einklagbare Rechtsansprüche begründen und sowohl den Vorrang des Kindeswohls als auch Beteiligungsrechte, ein kindspezifisches Recht auf Entwicklung und den Schutz- und Förderauftrag beinhalten.**

1.b Umfassende Politik

Die Bundesregierung ist auf die Empfehlungen aus den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses zur umfassenden Politik der Kinderrechte in Deutschland seit 2014 nur begrenzt eingegangen und weiterführende Maßnahmen zur Ausarbeitung einer umfassenden Politik zu Kinderrechten wurden nur geringfügig vorgebracht. Für eine umfassende politische Umsetzung der

UN-Kinderrechtskonvention bedarf es einer vertikalen und horizontalen Perspektive. Vertikal meint, dass die UN-Kinderrechtskonvention rechtlich und tatsächlich auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt wird. Bisher ist nicht ersichtlich, wie und ob die Kommunen und Länder sowie der Bund gemeinsam daran arbeiten, die UN-Kinderrechtskonvention bei politischen Prozessen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Horizontal meint, dass Kinderrechte nicht nur im Ressort Kinder, Jugend und Familie eine Rolle spielen, sondern in allen Politikfeldern einbezogen werden.

In den Abschließenden Bemerkungen von 2014 werden vier zentrale, institutionelle Bausteine zur umfassenden Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland benannt. Diese zielen auf unabhängiges Monitoring, Datenerhebung und -auswertung, Beschwerdemanagement und regierungsinterne Koordination. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte im Jahr 2015 wurde zumindest auf einen Baustein reagiert. Bei weiteren Forderungen, wie etwa bei der Datenerhebung und -auswertung, sind erste Bemühungen zu erkennen, allerdings fehlt weiterhin belastbares Datenmaterial, das die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der UN-Kinderrechtskonvention untersucht. Bei der Erhebung des Datenmaterials sind insbesondere die Vorgaben des Artikels 2 der UN-Kinderrechtskonvention im Querschnitt zu verdeutlichen und auch in den Konsequenzen aufzugreifen. Langfristig abgesicherte Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Rechte einfordern können, fehlen noch immer,

ebenso wie eine regierungsinterne Koordination zur übergreifenden Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf den verschiedenen Ebenen.

Seit 2011 gibt es in Deutschland Bestrebungen, eine Eigenständige Jugendpolitik als eine Form der umfassenden Politik für junge Menschen zu stärken. Die Eigenständige Jugendpolitik bezeichnet einen Politikansatz, der die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in den Mittelpunkt eines ressortübergreifenden politischen Handelns stellt. Konkret wurde in den letzten Jahren eine Jugendstrategie 2015–2018 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Titel „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ entwickelt, die unter anderem jugendpolitische Ansätze in unterschiedlichen Bereichen und regionalen Ebenen hervorheben, modellhaft Beteiligungsmöglichkeiten stärken und Gesetzesfolgenabschätzungen in Form eines „Jugend-Checks“ für junge Menschen schaffen sollte. Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ wurde dabei nicht fortgesetzt.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

2. **Programme und Projekte zu entwickeln beziehungsweise zu entfristen, um eine umfassende Politik zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf vertikaler und horizontaler Ebene zu ermöglichen und dafür ausreichende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen;**
3. **die Tätigkeit des Kompetenzzentrums Jugend-Check auf Dauer sicherzustellen;**
4. **ein geeignetes Instrument zur Abschätzung der Folgen von Gesetzen für Kinder zu entwickeln.**

1.c Koordination

Die Bundesregierung ist der Empfehlung 14 des UN-Ausschusses von 2014, „eine angemessene ständige nationale Stelle“ einzurichten, nicht nachgekommen. Für Teilaspekte der UN-Kinderrechtskonvention gibt es in einigen Bundesländern Koordinierungsstellen auf Landesebene oder auf kommunaler Ebene. Folgende Bundesländer haben Landeskoordinierungsstellen für Kinder- und Jugendbeteiligung: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Ihre Aufgabe besteht mehrheitlich darin, kommunale Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendbeteiligung zu beraten und zu vernetzen.

Auf kommunaler Ebene gibt es sehr unterschiedliche Herangehensweisen, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu koordinieren. Von der Namensgebung über die Trägerschaft bis hin zur Beauftragung und Ressourcenausstattung variiert dies sehr stark. Es fehlt die strukturelle Verbindung zur Bundes- und Landesebene. Jede Kommune entscheidet somit für sich, wie die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention gewahrt werden, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesichert und wie eine kindgerechte Stadt- und Regionalentwicklung gefördert wird.⁶ In der Regel agieren die Kommunen vor allem im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und stellen nicht die UN-Kinderrechtskonvention in den Mittelpunkt ihres Handelns.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

5. eine zentrale Koordinierungsstelle auf Bundesebene gemäß der Empfehlung 14 des UN-Ausschusses aus dem Jahr 2014 aufzubauen und strukturell zu verankern, um eine vertikale und horizontale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention auf allen Ebenen zu erreichen;
6. die Koordinierungsstelle mit Befugnissen und Finanzierung adäquat auszustatten;
7. im Dialog mit den Ländern und Kommunen Voraussetzungen zu schaffen, dass auf Länder- und kommunaler Ebene ähnlich ausgestattete und mandatierte Koordinierungsstellen geschaffen werden können.

1.d Datenerhebung

Der UN-Ausschuss forderte die Bundesregierung 2014 auf, ein umfassendes Datenerhebungssystem mit Bezug zu Kindern zu errichten und Indikatoren für Kinderrechte einzuführen. Trotz dieser Empfehlung ist es noch nicht gelungen, ein solches Datenerhebungssystem zu errichten. Allerdings existieren bereits unabhängig von der Empfehlung einige

nutzbare Daten, die sich im Anhang 2 des Staatenberichts und im Kernbericht finden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat zudem im Berichtszeitraum begonnen, für drei Artikel der UN-Kinderrechtskonvention Indikatoren zu erarbeiten.

Sowohl das vom Ausschuss geforderte Datenerhebungssystem als auch die Kinderrechte-Indikatoren sollen die Bewertung der Gesamtsituation von Kindern erleichtern und eine Orientierung für die Ausarbeitung, Kontrolle und Beurteilung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für

die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens bieten. Gesetzesvorhaben, die Kinder oder Familien betreffen, sollen in der Gesetzesfolgenabschätzung und der Evaluation eines Gesetzes Bezug auf die dadurch umgesetzten Kinderrechte nehmen. Um Unterschiede in der Umsetzung von Kinderrechten nach Alter, Geschlecht, Gesundheit beziehungsweise Behinderung, Wohnregion, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund der Kinder und Jugendlichen abschätzen zu können, ist eine entsprechende systematische Berichterstattung für diese Teilpopulationen von Kindern und Jugendlichen unabdingbar.

Die bisherige Datenlage spiegelt sich in Anhang 2 des Staatenberichtes. Für einzelne Themen

sind Daten entweder nach Alter, Geschlecht oder dem sogenannten Migrationshintergrund aufgeschlüsselt vorhanden. Die Entwicklung über mehrere Jahre im Berichtszeitraum lässt sich bei einigen anderen Themen beobachten, wie beispielsweise bei der Misshandlung von Schutzbefohlenen. Bei anderen Themen lassen sich Vergleiche zwischen Bundesländern ziehen, wie beispielsweise bei sonderpädagogischer Förderung. Eine systematische Desaggregation nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischem Standort, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund ist anhand der bislang verfügbaren Daten nicht möglich.

Diese in Bezug auf Qualität, Desaggregation, geografische Herkunft und zeitliche Spanne sehr heterogen vorhandenen Daten erschweren die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren, welche die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte aufgenommen hat. Sowohl eine Beteiligung der Zivilgesellschaft in der Auswahl der Indikatoren als auch eine massive Ausweitung zur Erfassung des Fortschritts in der Umsetzung der gesamten UN-Kinderrechtskonvention sind unerlässlich.

Zudem würde die Lesbarkeit des Staatenberichts durch einen klaren Bezug von Textteil und Datenanhang gefördert. So sind im Anhang Daten vorhanden, wie beispielsweise zu HIV-Infektionen, die jedoch im Textteil des Berichts nicht kommentiert werden. Umgekehrt sind Textteile des Hauptteils nicht mit Daten hinterlegt: Es fehlen beispielsweise Daten zu Familienzusammenführungen, Asylverfahren, digitalen Formen sexualisierter Gewalt oder Beteiligung von Jugendlichen in

„Migrationshintergrund“

Das Statistische Bundesamt definiert Migrationshintergrund wie folgt:

„Eine Person hat dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehören im Einzelnen alle Ausländerinnen und Ausländer, (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler und Eingebürgerten. Ebenso dazu gehören Personen, die zwar mit deutsche Staatsangehörigkeit geboren sind, bei denen aber mindestens ein Elternteil Ausländer/-in, (Spät-)Aussiedler/-in oder eingebürgert ist.“⁷

Der „Migrationshintergrund“ wird seit 2016 auf Grundlage des Mikrozensusgesetzes durch 19 Fragen ermittelt. Verschiedene Studien oder Institute wie PISA, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesinstitut für Berufsbildung und auch die gemeinsame Volkszählung der EU 2011 bilden den „Migrationshintergrund“ jedoch mit weniger Fragen. Sie berücksichtigen beispielsweise die Herkunftsländer der Eltern, die zu Hause gesprochene Sprache oder andere Merkmale.⁸

Zunächst wurde „Personen mit Migrationshintergrund“ in der Verwaltungs- und Wissenschaftssprache verwendet. Doch seit der Begriff auch in die Umgangssprache eingegangen ist, wird er von manchen als stigmatisierend empfunden, weil damit mittlerweile vor allem (muslimische) „Problemgruppen“ assoziiert werden.⁹

Die National Coalition Deutschland verwendet den Begriff „sogeannter Migrationshintergrund“, um einen Bezug zum Staatenbericht herzustellen, obwohl sie sich der als stigmatisierend empfundenen Wirkung bewusst ist. Da in zahlreichen Quelltexten der Begriff nicht einheitlich nach der Definition des Statistischen Bundesamtes verwendet wird, kann deshalb auch für den Ergänzenden Bericht die einheitliche Verwendung des Begriffs nicht gesichert werden.

Gerichtsverfahren. Neben diesen quantitativen Daten sind Dunkelfeldanalysen zum Beispiel bei

Gewalt notwendig, ebenso wie Wirksamkeitsstudien von unterschiedlichen Partizipationsformen.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

8. ein umfassendes und integriertes Datenerhebungssystem mit Bezug zu Kindern zu errichten, das alle Bundesländer und den gesamten Zeitraum der Kindheit bis zum 18. Lebensjahr abdeckt, und Indikatoren für Kinderrechte einzuführen, anhand derer der Fortschritt bei der Verwirklichung dieser Rechte analysiert und bewertet werden kann. Die Daten sollten nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischem Standort, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt sein, um die Bewertung der Gesamtsituation von Kindern zu erleichtern und eine Orientierung für die Ausarbeitung, Kontrolle und Beurteilung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten für die erfolgreiche Umsetzung des Übereinkommens zu bieten.
9. die Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft in der Erarbeitung von Indikatoren zu ermöglichen.

1.e Entwicklungszusammenarbeit

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat seine Anstrengungen verstärkt, Kinderrechten in der internationalen Zusammenarbeit größere Bedeutung beizumessen. Insbesondere die Verabschiedung des ersten Aktionsplans zu Kinder- und Jugendrechten im Jahr 2017 war ein wichtiger Schritt. Allerdings handelt es sich dabei vor allem um eine Zusammenstellung der bereits unterstützten Projekte mit Kinderrechtebezug. Damit wird nicht deutlich, welchen zusätzlichen Beitrag der Aktionsplan zur Sicherstellung von Kinderrechten in der Entwicklungszusammenarbeit leistet. Zudem fehlt ein Monitoringsystem, sodass Fortschritte nicht systematisch erfasst werden. Eine Anbindung des Aktionsplans zum Menschenrechtskonzept des BMZ und zu den Sustainable Development Goals fehlt gänzlich. Auch der für Herbst 2018 angekündigte Zwischenbericht zum Aktionsplan ist im

Juni 2019 noch nicht veröffentlicht. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht sind Kinderrechte weiterhin keine Priorität in der Strategie des BMZ, obwohl Kinder und Jugendliche mit rund 2,3 Milliarden weltweit in vielen Ländern die Mehrheit der Bevölkerung stellen. Die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der am meisten marginalisierten und vulnerablen Kinder und Jugendlichen sowie ihr Schutz müssen daher in der internationalen Zusammenarbeit Vorrang genießen.

Kinderrechte müssen in bilateralen Regierungsverhandlungen mit Priorität berücksichtigt werden. Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes müssen in die Strategieentwicklung und Prioritätensetzung für Empfängerländer bei der Ressourcenallokation und in bi- und multilaterale Abkommen eingehen. Die Einführung eines Policy Markers für Kinderrechte im Programm- und Projektmanagement des BMZ würde den Einsatz staatlicher Mittel erkennbar machen.

Das Erreichen der Finanzierungszusagen von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) war bis dato nur 2016 wegen der

Anrechnungsmöglichkeit der OECD-Kriterien der in Deutschland entstandenen Kosten für Geflüchtete möglich.

Kinder und Jugendliche müssen auch vor Gefahren im Kontext von Projekten und Programmen der staatlichen Zusammenarbeit geschützt werden. Hierfür bedarf es Standards, wie einer Kinderschutz-Policy. Statt die Einführung, wie im Aktionsplan angekündigt, nur zu prüfen, sollten das BMZ

und die von ihm beauftragten Durchführungsorganisationen schnellstmöglich eine Kinderschutz-Policy verpflichtend etablieren.

Nicht zuletzt braucht es qualitative Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, damit nicht nur die Projekte und Programme von heute wirkungsorientierter und nachhaltiger gestaltet werden können, sondern auch Demokratien von morgen gefördert werden.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

10. die internationale Zielsetzung einer Finanzierung in Höhe von 0,7 Prozent des BNE im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen und dabei Ausgaben, die im Rahmen der Hilfen für Geflüchtete in Deutschland entstehen, nicht mit einzuberechnen;
11. eine kohärente Gesamtstrategie mit konkreten, operationalisierbaren Vorhaben und Überprüfungsmechanismen, wie einem Indikator für die Mittelverwendung für Kinderrechtsvorhaben, zu entwickeln, um Kinderrechte in der deutschen Entwicklungspolitik und in bilateralen Regierungsverhandlungen konsequent zu verankern;
12. schnellstmöglich eine verpflichtende Kinderschutz-Policy für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und die von ihm beauftragten Durchführungsorganisationen einzuführen.

1.f Monitoring-Stelle

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des UN-Ausschusses aus den Abschließenden Bemerkungen 2014 aufgegriffen und im Jahr 2015 eine Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) als befristet finanziertes Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtet.

Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention prüft ausschnittsweise die Gesetzgebung auf Bundesebene, teils auf Landesebene, auf Konformität zu den normativen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und deren Fakultativprotokoll. Sie informiert die unterschiedlichen Akteurinnen

und Akteure auf Bundes- oder Landesebene, teils auch im kommunalen Raum, über die Vorgaben der Konvention und weist auf deren Kommentare zur Auslegung der unterschiedlichen Artikel der Konvention hin. Bei Umsetzungsdefiziten der UN-Kinderrechtskonvention, auf die die Monitoring-Stelle im Rahmen ihrer Konsultationen mit der Zivilgesellschaft oder mit Kindern und Jugendlichen hingewiesen wird, geht sie diesen nach und initiiert, wenn notwendig, eigene Forschungsvorhaben.

Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst beziehungsweise deren Selbstorganisationen entwickelt die Monitoring-Stelle Handlungsempfehlungen an die Politik, aber auch an die Zivilgesellschaft, verbunden mit dem Ziel, der Verwirklichung der normativen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention näherzukommen. Ihre

Erkenntnisse teilt die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention auch mit den unterschiedlichen Vertragsorganen der Vereinten Nationen wie UNICEF und der Global Alliance der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen weltweit.

Die in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses im Jahr 2014 geforderte Beschwerdestelle zu Kinderrechten gehört nicht zu den Aufgaben der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention. Hinsichtlich der Einrichtung einer Beschwerdestelle sind weder die Bundesregierung noch das DIMR aktiv geworden. In Deutschland existiert weiterhin keine unabhängige Institution zur Entgegennahme und Untersuchung von Beschwerden auf nationaler Ebene.

Für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene ist die aktuelle Ausstattung der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention sowohl personell als auch finanziell und hinsichtlich ihrer Befugnisse bei Weitem nicht ausreichend. Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention ist weiterhin nicht entfristet, sondern hängt ab vom Jahresplan des Bundesfamilienministeriums, das die Stelle derzeit bis 2019 unterstützt. Eine gesetzliche Grundlage ist hierfür bisher nicht vorhanden. Die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention ist bisher nicht damit beauftragt, dem Bundestag regelmäßig Bericht zu erstatten.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

13. die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte gesetzlich zu verankern und ausreichend auszustatten;
14. dem Bundestag zu empfehlen, von der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention einen jährlichen Bericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu verlangen und diesen öffentlich zu debattieren;
15. die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu ermöglichen und zu befördern.

1.g Maßnahmen zur Verbreitung, Fortbildung und Einbindung in die Ausbildungscurricula

Etwa eine Million Erwerbstätige arbeiten in Deutschland in sozial- und kindheitspädagogischen Handlungsfeldern mit Kindern und Jugendlichen.¹⁰ Hinzu kommen rund 370.000 Erwerbstätige, die einen Beruf in der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialberatung ausüben. Werden Lehrpersonen, Kinderärztinnen und Kinderärzte, Juristen, Juristinnen sowie Richterinnen und Richter hinzugezählt, zum Beispiel mit Blick auf über 100.000

Sorgerechtsverfahren vor deutschen Gerichten im Jahr 2017, so tragen noch weit mehr Menschen dazu bei, Kinderrechte in der tagtäglichen Arbeit mit Kindern zu achten, sie gegenüber Dritten zu schützen und die institutionelle Förderung von Kinderrechten zu gewährleisten.¹¹

Von zentraler Bedeutung ist es, Kinder und Jugendliche darin zu stärken, ihre Rechte zu kennen und für diese einzutreten. Bereits mehrfach wurde die Bundesregierung dazu aufgefordert, umfassende Angebote zur Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Ausbildung von Fachkräften systematisch in den Curricula relevanter Professionen zu verankern (siehe auch Kapitel 8).¹² Vertragsstaaten sind verpflichtet, die „fachliche Eignung des Personals“ in

den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. Dazu gehören die „angemessene Ausbildung sowie die Bereitstellung von Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten, deren Wahrnehmung durch entsprechende Teilnahmepflichten sichergestellt sein muss“.¹³ Im Staatenbericht geht die Bundesregierung eher knapp und unsystematisch auf kinderrechtliche Aus- und Fortbildungsangebote ein und bezieht dies fast ausschließlich auf Berufsfelder der Justiz.¹⁴ Prioritärer Handlungsbedarf besteht in der Ausbildung der sozialprofessionellen Fachkräfte, da sie ein enormes, aber zu wenig genutztes Potenzial zur Verteidigung der Kinderrechte besitzen.

Bislang werden Kinderrechte in Ausbildungs- und Studiengängen der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik jedoch nicht systematisch vermittelt.¹⁵ In den Gesetzen zur staatlichen Anerkennung der Studiengänge gibt es keine Bezugnahmen auf Kinderrechte.¹⁶

Die klaren Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention einerseits und die defizitäre Realität von kinderrechtlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung andererseits zeigen die dringende Notwendigkeit auf, das Thema Kinderrechtsbildung für sozialprofessionell Beschäftigte stärker in den Vordergrund zu rücken.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

16. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass Kinder- und Menschenrechtsbildung in allen Ausbildungs- und Studiengängen verankert wird, die Fachkräfte auf Arbeitsfelder vorbereiten, die entsprechend Artikel 3 Absatz 3 UN-Kinderrechtskonvention der Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz dienen;
17. gemeinsam mit den Bundesländern die Landesgesetze zur staatlichen Anerkennung entsprechender Studiengänge durch bundesweit einheitliche Regelungen und fachliche Standards zu ergänzen;
18. die Eigeninitiative wissenschaftlicher Selbstorganisationen zur Verankerung von Menschenrechtsbildung in den Studiengängen zu fördern und Anreize für entsprechende Forschung, Lehre und Weiterbildung zu schaffen;
19. in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Institutionen auf Länder- und kommunaler Ebene sowie mit freien Trägern für systematische Angebote der kinderrechtlichen Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu sorgen.

1. h Bemühungen, Berichte und Abschließende Bemerkungen zu veröffentlichen

Die National Coalition Deutschland begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, erstmalig eine kindgerechte Fassung des Staatenberichts zur Verfügung zu stellen, sowie die Absichtserklärung,

zukünftig auch die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses in einer kinderfreundlichen Version zu veröffentlichen.

Zur Qualität der kindgerechten Berichtsversion des Staatenberichts ist anzumerken, dass die Darstellung der Bundesregierung sich nicht darauf beschränken sollte, Erfolge ihrer Politik darzustellen, sondern auch auf Problembereiche hinzuweisen, wie beispielsweise beim Thema Armut und dem Bildungs- und Teilhabepaket, das für zu viele

berechtigte Kinder und Jugendliche unerreichbar bleibt. Die Verständlichkeit des Berichts wird durch die Trennung in einen Grundbericht und einen Anhang mit Länderinformationen zwar erhöht, Verweise zwischen dem Grundbericht und den Anhängen sind jedoch kaum vorhanden.

Barrierefreie Fassungen des Staatenberichts für eine möglichst breite Information und Bekanntmachung sind noch nicht erhältlich. Die kindgerechte Fassung des Ergänzenden Berichts der Zivilgesellschaft ist ebenfalls noch sicherzustellen.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

20. **systematisch qualitativ hochwertige, inhaltlich ausgewogene, kindgerechte und barrierefreie Versionen der Kerndokumente des Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Staatenbericht, Abschließende Bemerkungen, Ergänzender Bericht der National Coalition Deutschland) für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.**

1.i Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Die Förderung der National Coalition Deutschland durch das BMFSFJ erlaubt die Koordination des Ergänzenden Berichts der Zivilgesellschaft und des von Kindern und Jugendlichen verfassten Zweiten Kinderrechteports. Die Geschäftsstelle konnte über 18 Monate hinweg die Beiträge der 101 Mitgliedsorganisationen sammeln, sichten und in unterschiedlichen Veranstaltungen zur Diskussion stellen. Der Zweite Kinderrechteport

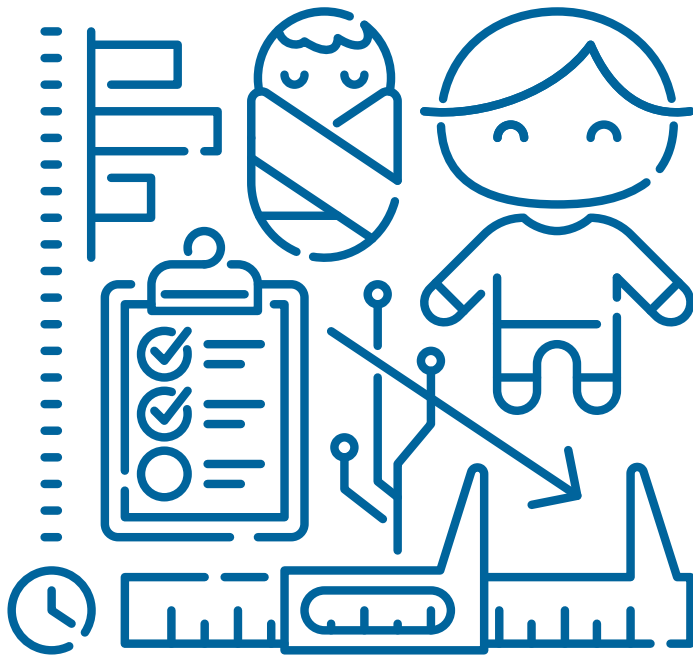
dokumentiert die Einschätzung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention von Kindern und Jugendlichen.

Während des Verfassens des Ergänzenden Berichts kam es jedoch nicht zum inhaltlichen Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und dem ressortübergreifenden Stab der Bundesregierung, der unter Federführung des BMFSFJ den Staatenbericht verfasste. Nach der Anhörung der Bundesregierung in Genf wird es unabdingbar, eine Strategie zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die weitere Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu entwickeln.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

21. **die National Coalition Deutschland weiterhin finanziell zu fördern, um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus Sicht von zivilgesellschaftlichen Organisationen zu beobachten und zu bewerten und um die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Berichterstattung an die Vereinten Nationen weiterhin zu gewährleisten;**
22. **einen Follow-up-Prozess zu planen, um die Empfehlungen des UN-Ausschusses umfassend umzusetzen.**

2. Definition des Kindes



Im vorliegenden 5./6. Ergänzenden Bericht wird an verschiedenen Stellen von „Kindern und Jugendlichen“ gesprochen, wenn Menschen unter 18 Jahren gemeint sind. Das Sozialgesetzbuch VIII unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen: Jugendliche sind zwischen 14 und 18 Jahre alt. Wird von „jungen Menschen“ gesprochen, ist damit die Altersgruppe von 0- bis 27-jährigen Menschen gemeint.

Im vorliegenden Bericht wird – wo möglich – auf die Begriffe „Minderjährigkeit“ und „Volljährigkeit“ verzichtet. Eine Ausnahme stellt der feststehende Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ dar, der im vorliegenden Bericht verwendet wird, um explizit auf Regelungen im Asyl- und Ausländerrecht zu verweisen.

13.470.262

Anzahl der 0- bis 18-Jährigen
in Deutschland, 2016

5.337.800

Anzahl der 0- bis 20-Jährigen,
die in dicht besiedelten Gebieten
leben, 2017

6.408.800

Anzahl der 0- bis 20-Jährigen,
die in Gebieten mit mittlerer
Siedlungsdichte leben, 2017

3.505.700

Anzahl der 0- bis 20-Jährigen,
die in Gebieten mit geringer
Siedlungsdichte leben, 2017

16,3 %

Anteil der 0- bis 18-Jährigen
an der Gesamtbevölkerung, 2016

15,3 %

Anteil der 0- bis 18-Jährigen
in Ostdeutschland, 2016

16,6 %

Anteil der 0- bis 18-Jährigen
in Westdeutschland, 2016

45,1 Mrd.

Ausgaben Bund, Länder und
Gemeinden für Kinder- und
Jugendhilfe, netto nach Abzug
von Einnahmen, 2017, in EUR

29,3 Mrd.

Ausgaben Bund, Länder und
Gemeinden für die Kinder-
tagesbetreuung, nach Abzug
der Einnahmen, 2017, in EUR

12,5 Mrd.

Ausgaben Bund, Länder
und Gemeinden für Hilfen zur
Erziehung, 2017, in EUR

7,1 %

Anteil der Schülerinnen und
Schüler, die eine sonderpäda-
gogische Förderung erhalten,
2016/17

15,4 %

Anteil der 0- bis 18-Jährigen,
die von Armut bedroht sind,
2016

35,9 %

Anteil der 0- bis 5-Jährigen,
die einen sogenannten
Migrationshintergrund haben,
2016

52.685

Anzahl der Jugendlichen,
die 2017 die Schule ohne
Hauptschulabschluss verließen

136

Anzahl der Kinder, die 2018
gewaltsam zu Tode gekommen
sind

14.606

Anzahl der Kinder, die 2018
von sexueller Gewalt betroffen
waren

3. Allgemeine Grundsätze



auf die soziale und kulturelle Herkunft – sowie mit Bezug auf Behinderungen oder Beeinträchtigungen (siehe Kapitel 7).

Ein gravierendes Problem ist weiterhin der Anstieg rechtsextremistischer Haltungen und antidemokratische Einstellungen. Polarisierungen sowie menschenfeindliche und extremistische Ideologien in Deutschland und Europa nehmen zu und machen ein sehr viel stärkeres Engagement für den wirksamen Schutz vor Diskri-

3.a Nichtdiskriminierung

Art. 2 UN-KRK

Das Gleichheitsgebot und der Schutz vor Diskriminierung sind Kernelemente des Menschenrechtsschutzes, die ihr Fundament in der Menschenwürde finden, die allen Menschen gleichermaßen zukommt. Kinder und Jugendliche sind jedoch im Alltag von verschiedensten Formen von Diskriminierung, Benachteiligung und Mobbing betroffen. So sind individuelle, einstellungsbedingte Formen der Diskriminierung zu beobachten (zum Beispiel Ageism, Sexismus, Antisemitismus, Rassismus, Behindertenfeindlichkeit). Unterschiedliche Formen der Diskriminierung sind intersektional, können gleichzeitig auftreten und einander verstärken. Auch strukturelle und institutionelle Diskriminierung, zum Beispiel im Rahmen des Schulsystems, findet statt. Hier werden regelmäßig Kinder und Jugendliche benachteiligt – insbesondere mit Blick

minierung und geeignete Präventionsmaßnahmen in allen Lebensbereichen notwendig. Dabei müssen insbesondere diejenigen Gruppen von Kindern und Jugendlichen in den Blick genommen werden, die von Diskriminierung, Benachteiligung oder Mobbing besonders stark betroffen sind, was beispielsweise durch Studien der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, die Leipziger Autoritarismus-Studien und für den Bildungsbereich durch internationale Vergleichsstudien wie PISA hinreichend belegt ist. Dies sind vor allem Kinder mit Migrations- oder Fluchtgeschichte, aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Roma-Kinder, Kinder mit Behinderungen und solche, die sich als LGBTI identifizieren.

Bei der Kategorisierung von Diskriminierungen besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, dadurch Diskriminierung zu bekämpfen, und der Gefahr, Kinder und Jugendliche in festgelegte Kategorien zu ordnen und auf Diskriminierungsmerkmale zu reduzieren. Der Abbau von Diskriminierung und Barrieren muss jedoch als gesellschaftlicher

Wandel begriffen werden: Nicht die Kinder und Jugendlichen, die Diskriminierung erfahren, sind das Problem, sondern individuelle, institutionelle und strukturelle Barrieren, die zu Benachteiligungen und Diskriminierungen führen.

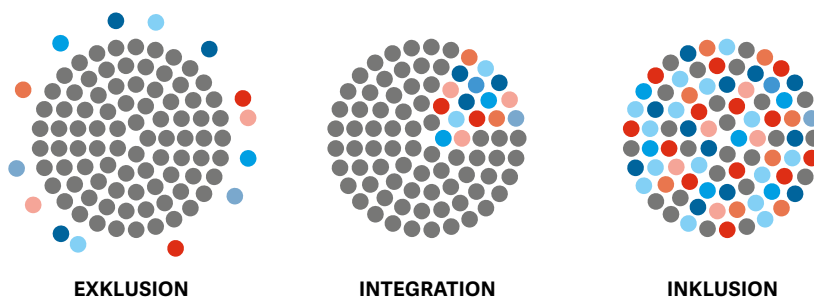
Die Bundesregierung berichtet von einer Erhöhung der Ressourcen für Programme gegen Rechts extremismus und Menschenfeindlichkeit, doch setzt sie vor allem auf zeitlich befristete Programme und Projekte, statt auf eine Stärkung nachhaltiger Kompetenz und Infrastruktur. Eine an Kinderrechten orientierte überbehördliche Gesamtstrategie fehlt ebenso wie eine verlässliche, langfristig abgesicherte Infrastruktur gegen Diskriminierung und für die Akzeptanz von Vielfalt.

Gesellschaftliche Polarisierungen und strukturelle Diskriminierung betreffen ganz besonders geflüchtete Kinder und Jugendliche, die gemäß Artikel 22 UN-Kinderrechtskonvention besondere Schutzrechte haben beziehungsweise solche, die einer anerkannten Minderheit angehören, vor allem die deutschen Sinti und Roma. Den Zugang

zu Schule erhalten begleitete minderjährige Flüchtlinge häufig erst nach ihrer kommunalen Verteilung. Dies kann sich bis zu zwei Jahre oder sogar bis zur Beendigung des Aufenthalts hinziehen und ist herkunftsland- sowie bundeslandabhängig. Geflüchtete Kinder und Jugendliche leiden dabei auch unter strukturellen Benachteiligungen, weil sie Leistungen zur Unterbringung, Gesundheitsversorgung oder Bildung – im Gegensatz zu anderen Kindern – über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. In den Bildungseinrichtungen werden geflüchtete Kinder in gesonderten Klassen untergebracht. Sie sind teilweise mit einem rassistischen Klima konfrontiert, von dem auch Kinder und Jugendliche mit sogenanntem Migrationshintergrund überdurchschnittlich oft betroffen sind. Insbesondere werden sie häufiger in Schulen und beim Zugang zu Ausbildung diskriminiert, erhalten schlechtere Noten und weniger günstige Empfehlungen für die weiterführenden Schulen. Diese seit Jahrzehnten bekannte Bildungsmisere hat massive negative Folgen für die Lebenswege der Kinder.

„Inklusion“

Inklusion versteht die National Coalition Deutschland als Menschenrechtsprinzip, das unmittelbar verknüpft ist mit dem Anspruch auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Anfangs vor allem auf die UN-Behindertenrechtskonvention bezogen, hat sich das Verständnis von Inklusion geweitet und steht heute für den Abbau struktureller Barrieren, die Teilhabe einschränken oder verhindern. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die Individualität und die Rechte eines jeden Menschen müssen anerkannt und wertgeschätzt werden, unabhängig von Geschlecht oder Gender, Alter, Herkunft oder Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventuellen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialen Zuschreibungen.



Auch die Differenzierung des deutschen Fördersystems kann Diskriminierung begünstigen. Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, denn sie werden unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zugeordnet. Für Kinder und Jugendliche gelten generell Vorgaben des Sozialgesetzbuches VIII. Körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche bekommen jedoch grundsätzlich Hilfen aus dem Sozialgesetzbuch XII (§10 Sozialgesetzbuch VIII, ab 2020 Sozialgesetzbuch IX) und damit aus anderen behördlichen Zusammenhängen. Im Hinblick auf die umfassende Wahrung der Interessen und Rechte

von Kindern mit Behinderungen und den Abbau von Diskriminierungen und Barrieren ist es daher erforderlich, das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durchgehend inklusiv auszugestalten und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention konsequent umzusetzen.

Die Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung machen immer wieder deutlich, dass in Deutschland mehr Kinder und Jugendliche in Armut leben als bisher bekannt. Davon betroffen sind vor allem Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund, Kinder von Alleinerziehenden und aus Familien, die staatliche Zuwendungen aufgrund zu großer bürokratischer Hürden nicht in Anspruch nehmen können. Jedes fünfte Kind (21 Prozent) in Deutschland lebt über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren dauerhaft oder wiederkehrend in einer Armutslage, und weitere 10 Prozent machen temporäre Armutserfahrungen.¹⁷ In Deutschland bedeutet dies nicht, dass die existenziellen Grundbedürfnisse nicht gesichert sind, aber für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien hat Armut facettenreiche Folgen: Sie nehmen an weniger Freizeitaktivitäten teil, haben weniger Freunde, werden ausgegrenzt und trauen sich seltener hohe Bildungsabschlüsse zu. Der Abbau von Hürden, um finanzielle staatliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, ist wichtig, aber nicht hinreichend, um Diskriminierung aufgrund von Armut zu bekämpfen. Zudem wirkt Armut wie ein „Verstärker“ für andere Dimensionen von Diskriminierung und

führt so zu einer Kumulierung von Benachteiligung und Verunsicherung.

Mit Blick auf die Geschlechtergerechtigkeit haben die öffentlichen Diskussionen unter dem Hashtag #metoo auch in Deutschland die weite Verbreitung von Sexismus und sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen deutlich gemacht. Organisationen und Einzelpersonen, die sich aktiv für Geschlechtergerechtigkeit bei Kindern und Jugendlichen einsetzen, stehen zunehmend unter Beschuss von rechtsextremen und populistischen Gruppierungen. Die bereits vorhandenen Angebote der Bundesregierung reichen hier deshalb nicht aus. Auch die Kampagnen zum Abbau von Geschlechterstereotypen (wie zum Beispiel die Girls´ oder Boys´ Days) sind bei jungen Menschen nach wie vor nicht ausreichend bekannt. Hier sind regelmäßige Informationen und Kampagnen notwendig, zum Beispiel durch Aufklärungsarbeit in den Schulen, Social Media sowie eine sensibilisierende Bildungs- und Aufklärungsarbeit für alle Kinder und Jugendlichen.

Die Situation von lesbischen, schwulen, transidenten und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen ist nach wie vor zu wenig im Blick. Die Bedingungen ihres Aufwachsens können nach wie vor problematisch sein, etwa mit Blick auf eine höhere Suizidneigung oder Alkohol- und Drogenkonsum.¹⁸ Sie sind zudem einer erhöhten Gefahr von alltäglichen Diskriminierungen und Ausgrenzungen ausgesetzt. Durch ihre quantitative Unterrepräsentanz sind sie zudem mit zusätzlichen Risiken für das Aufwachsen konfrontiert.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

23. eine ressortübergreifende Gesamtstrategie gegen Diskriminierung und erstarkende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu entwickeln;
24. den Abbau von Diskriminierungen und die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit durch eine Förderpolitik zu unterstützen, die neben Innovationen auch umfassende Investitionen für eine verlässliche und nachhaltige Infrastruktur sichert;
25. Barrieren und Partizipationshindernisse fortlaufend unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie der Kinder und Jugendlichen zu analysieren und Strategien zum Abbau zu entwickeln;

26. Förderinstrumente so flexibel zu gestalten, dass sie Diskriminierungen beseitigen helfen, ohne Kinder und Jugendliche in starre Kategorien einzuordnen. Die Förderungen sollen vorrangig dem Zweck dienen, Kinder und Jugendliche vor Diskriminierung zu schützen, sie nicht zu „kategorisieren“ und erneut zu diskriminieren;
27. unter Beteiligung der Zivilgesellschaft und aller relevanten Akteure und Akteurinnen fortlaufend die Diskriminierungstatbestände im Bildungssystem zu analysieren, Änderungsvorschläge aufzugreifen, Förderprogramme zu entwickeln und dadurch Diskriminierungen und Benachteiligung abzubauen.

Intersexuelle Kinder

Intersexuelle beziehungsweise intergeschlechtliche Kinder spiegeln eine natürliche Variation der Vielfalt menschlichen Lebens wider. Ihre kinderrechtlichen Anliegen umfassen die Achtung des Kindeswohls, das gesetzliche Verbot geschlechtskorrigierender Operationen ohne die informierte Einwilligung und Partizipation der Kinder, bis diese ein Alter erreicht haben, in dem sie aufgeklärt und selbstbestimmt Entscheidungen treffen können.¹⁹ Sie brauchen angemessene Informations-, Rechtsschutz- und Entschädigungsmöglichkeiten sowie einen nicht diskriminierenden Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und der UN-Ausschuss gegen Folter sprechen hinsichtlich der Rechte intersexueller Menschen weitreichende Empfehlungen aus.

Freiwillige Selbstverpflichtungen oder Leitlinien reichen für den umfassenden Schutz der Rechte intersexueller Kinder und Jugendlicher nicht.²⁰ In zwei Untersuchungen wurde gezeigt, dass normangleichende Operationen trotz geltender Leitlinien weiterhin in großer Zahl an Kindern durchgeführt werden: 2016 wurden 2.079 „feminisierende“ (plastische OPs der Vulva, Vagina, Klitoris) oder „maskulinisierende“ Operationen (des Hodens, Hodensacks und Penis) durchgeführt. Die Bundesregierung hatte im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD angekündigt, gesetzlich klarzustellen, „dass geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von

Lebensgefahr zulässig“ sind.²¹ Diese Klarstellung ist bis zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes nicht erfolgt.

Unter dem Label „Intergeschlechtlichkeit“ beziehungsweise „Intersex“ werden sehr heterogene Befunde zusammengefasst. In zahlreichen Fällen können dabei weder Eltern noch Ärztinnen und Ärzte die geschlechtliche Entwicklung eines Kindes vorhersehen. Deswegen muss die informierte Entscheidung des Kindes als Rechtssubjekt an erster Stelle stehen. Dies bedeutet auch, dass eine elterliche Entscheidung das Einverständnis des Kindes nicht ersetzen kann.

Die Bundesregierung erwähnt im Staatenbericht Flyer, einen Leitfaden für Beratungsstellen sowie Studien zu Unterstützungs- und Beratungsbedarfen von intersexuellen Kindern, Jugendlichen und ihren Angehörigen.²² Sie geht jedoch nicht auf das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Oktober 2018 verabschiedete Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts ein.²³ Es schafft die neue Option des Geschlechtseintrags „divers“, der jedoch eine medizinische Begutachtung voraussetzt. Diese medizinische Begutachtung widerspricht dem Zweck des Gesetzes, da ein offener und damit diskriminierungsfreier Geschlechtseintrag für alle Kinder durch den Zwang zur medizinischen Begutachtung nicht geachtet wird.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

28. dass sie als Zusatz in § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sicherstellt, dass geschlechtszuweisende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht mehr durchgeführt und Zuwiderhandlungen unter Strafe gestellt werden;
29. den Zwang zur medizinischen Begutachtung vor Eintrag des Personenstands „divers“ abzuschaffen, um die Selbstbestimmungsrechte intersexueller und transidenter Kinder beim Geschlechtseintrag in die Personenstandsdokumente diskriminierungsfrei zu achten;
30. systematisch und kontinuierlich aktualisierte Informationen und Aufklärung über den Schutz und die Rechte intersexueller Kinder bereitzustellen, insbesondere bei relevanten Berufsgruppen und auch in der Ausbildung an Fach- und Hochschulen sowie als Teil der politischen Bildung und Menschenrechtsbildung;
31. die systematische, qualitativ hochwertige individuelle und kontinuierliche gesundheitliche Versorgung für intersexuelle Kinder, Jugendliche und ihre Familien flächendeckend und zeitlebens sicherzustellen;
32. Rechtssicherheit und Rechtsschutz für Betroffene von genitalchirurgischen Eingriffen zu schaffen und Möglichkeiten der Entschädigungsleistungen für erfahrene Unrecht zu prüfen.

3. b Wohl des Kindes

Art. 3 UN-KRK

Der Begriff „Best interests of the child“ aus Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention wird in der offiziellen deutschen Übersetzung mit „Wohl des Kindes“ wiedergegeben.²⁴ Diese nicht dem Wortlaut entsprechende Übersetzung kann einer paternalistischen Haltung Vorschub leisten. Der Begriff „Kindeswohl“ missachtet die Perspektive des Kindes und berücksichtigt die Meinung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife (Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) ungenügend. Deshalb ist auf ein gebotenes Umdenken und ein Verständnis des Kindeswohls hinzuwirken, das das Recht auf Gehör und Beteiligung als vordringlichsten Ausdruck der Subjektstellung unmittelbar mit dem Kindeswohl verknüpft.

Die deutsche Verfassung, das Grundgesetz,

enthält keinen Vorrang des Kindeswohls. Gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz steht die UN-Kinderrechtskonvention im Rang eines einfachen Bundesgesetzes und damit unterhalb der Verfassung. Bei Konflikten zwischen der UN-Kinderrechtskonvention und dem Grundgesetz ist das Grundgesetz höherrangig. Obwohl der in Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention enthaltene übergreifende Kindeswohlvorrang als unmittelbar anzuwendendes Prinzip geltendes deutsches Recht ist, wird das Wohl des Kindes nur im Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), im Familienverfahrensrecht (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) als leitendes Prinzip anerkannt, in vielen Bereichen des einfachen Bundesrechts (zum Beispiel im Ausländer- und Asylrecht) ist es unbekannt.

In der Praxis der Rechtsanwendung durch die Behörden und die fachgerichtliche Rechtsprechung

wird das Kindeswohl deshalb gewöhnlich nur im Umfang der fachgesetzlich vorgesehenen Abwägungsentscheidungen berücksichtigt, ohne das nach der UN-Kinderrechtskonvention geltende übergreifende Prinzip zu beachten. Dem Gesetzgeber und der Regierung kommt daher bei der Frage, inwiefern die Verpflichtungen aus Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention eingehalten werden, große Verantwortung zu, der sie jedoch nur unzureichend nachkommen, wie ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten findet.²⁵

Gerade im Bereich Migration sind zahlreiche Gesetze zum Teil in Schnellverfahren auf den Weg gebracht worden, die in erheblicher Weise zentrale Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, wie zum Beispiel den Zugang zu Bildung, zu angemessener gesundheitlicher Versorgung, die Familieneinheit oder das Recht, geschützt von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt aufzuwachsen. In den betreffenden Gesetzgebungsverfahren wurden die Belange der Kinder weder umfassend ermittelt noch in der Abwägung gegenüber anderen Belangen vorrangig berücksichtigt.

Durch die mangelnde Ermittlung und Berücksichtigung der kindlichen Interessen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren wird der Zugang der Kinder zum Recht nicht ausreichend garantiert. Verfahren und Kriterien zur Ermittlung und Bestimmung des „Best interests of the child“ fehlen im administrativen und judikativen Bereich fast

vollständig. Im zivilgesellschaftlichen Bereich sowie in Programmen und Projekten mit Bezug zu Kindern setzt sich ein Kinderrechtsansatz, der als Kernelement das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls enthält, allmählich durch. Doch den meisten Institutionen auf lokaler, Länder- und Bundesebene mit Bezug zu Kindern (zum Beispiel Verwaltungsbehörden, Gesetzgebungskörperschaften, Wohlfahrtsinstitutionen, Gerichte) und auch der allgemeinen Öffentlichkeit sind der Kinderrechtsansatz und der Kindeswohlvorrang wenig bekannt und werden nur unzureichend berücksichtigt.²⁶

Besonders häufig vernachlässigt wird das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls als Recht des Kindes und verbindliche Abwägungsleitlinie, aber zum Beispiel auch in der Praxis medizinischer Entscheidungen vor allem mit Bezug zu jungen Kindern im Kontext der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Exemplarisch zu nennen sind hier medizinisch nicht indizierte Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, darunter geplante Kaiserschnitte, Interventionen zur Einleitung und Beschleunigung der Geburt sowie geschlechtsangleichende Operationen im Falle von Intersexualität. Insgesamt hat Deutschland die entsprechenden Empfehlungen des UN-Ausschusses aus dem Jahr 2014 nicht umgesetzt. Massive Defizite bestehen sowohl hinsichtlich des begrifflichen Verständnisses und der rechtlichen Verankerung des Vorrangs des Kindeswohls als auch mit Bezug auf dessen Umsetzung in die Praxis.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

33. **den Vorrang des Kindeswohls verfassungsrechtlich zu verankern, dessen rechtlichen Gehalt entsprechend dem General Comment Nr. 14 im Dialog mit den Nichtregierungsorganisationen aufzuarbeiten, für alle Ebenen des staatlichen Handelns in Bund, Ländern und Kommunen bekannt zu machen und die Beachtung durch Handreichungen und Fortbildungen zu unterstützen.**

3.c Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

Art. 6 UN-KRK

Klimawandel, Artensterben und Umweltverschmutzung gehören inzwischen zu den größten Herausforderungen unserer Zeit und werden von Kindern und Jugendlichen mehr und mehr als Bedrohung ihrer Gegenwart und Zukunft wahrgenommen. Die „Fridays for Future“-Bewegung findet mit ihren Forderungen auch bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland großen Anklang: Zu Tausenden beteiligen sie sich an den Protesten, organisieren sich mit mehr als 500 Ortsgruppen und stellen konkrete Forderungen an die deutsche Politik. Auch die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf eine saubere und gesunde Umwelt und die Ergebnisse des General Day of Discussion des UN-Kinderrechtsausschusses zum Thema „Umwelt und Kinderrechte“ machen die zunehmende Relevanz der Umwelt-Thematik deutlich. Das Umweltbewusstsein junger Menschen in Deutschland ist hoch und wandelt sich zunehmend hin zu einem Nachhaltigkeitsbewusstsein.

Dessen ungeachtet sind Kinder in Deutschland bereits in der Schwangerschaft und im frühen Kindesalter gefährlichen Belastungen ausgesetzt, zum Beispiel durch Abfälle, Pestizide und Rückstände in

Nahrung und Wasser sowie durch weitere Umweltverschmutzungen, die unmittelbare und langfristige Folgen haben können. Systematische Daten zur Schadstoffbelastung von Kindern werden im Rahmen der Kinder-Umwelt-Surveys des Umweltbundesamtes oder der KiGGS-Studien zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ermittelt. Sie zeigen, dass die junge Generation als besondere Risikogruppe für umweltbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen gilt, wie beispielsweise Atemwegserkrankungen und Allergien.²⁷

Doch vor allem in den Ländern des Südens verschlechtern Umweltverschmutzungen und der Klimawandel die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Extreme Dürren, schlechte Ernten und Überschwemmungen verschärfen Hunger, Migration, bewaffnete Konflikte und den Ausbruch von Krankheiten wie Malaria und Durchfallerkrankungen in vielen Regionen der Welt.²⁸

Junge Menschen müssen informiert werden und sich beteiligen können an Diskursen und Entscheidungen, die zukunftsweisend sind und sie betreffen. Hierzu ist es wichtig, Informationen aufzubereiten und ihnen Beteiligungsräume zu eröffnen. Bislang finden eine kindgerechte Umweltbildung sowie entsprechende Aktivitäten für nachhaltige Entwicklung im Sinne des Nationalen Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ in Deutschland nur unzureichend statt, obwohl diese von jungen Menschen zunehmend eingefordert werden.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

34. den Pariser Klimavertrag einzuhalten mit der Berücksichtigung des 1,5-Grad-Ziels;
35. Kinderrechte in der nationalen und internationalen Klimastrategie zu integrieren;
36. ihre Maßnahmen in der Umweltpolitik und im Umweltschutz verstärkt an den Kinderrechten auszurichten, auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Tätigkeiten deutscher Unternehmen weltweit und der Externalisierung von Umweltkosten;
37. im Rahmen der internationalen und Entwicklungszusammenarbeit verstärkter und effektiver den Schutz von Umweltrechten von Kindern zu berücksichtigen und einzufordern;
38. das Recht auf eine qualitative hochwertige Bildung umzusetzen und den Nationalen Aktionsplan „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ effektiv und flächendeckend mit angemessener Finanzierung zu realisieren.

3. d Berücksichtigung der Meinung des Kindes

Art. 12 UN-KRK

Beteiligung an gesellschaftlichen und politischen Prozessen

Das Recht auf Beteiligung ist ein alle Kinderrechte umfassendes Recht, welches in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, sich bei allen Fragen zu beteiligen, die sie betreffen. Die stärkere Beteiligung junger Menschen an den gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen ist erklärtes Ziel von Politik und ein wesentlicher Bestandteil politischer Bildung.

Im Fünften und Sechsten Staatenbericht konstatiert die Bundesregierung, dass Kinder- und Jugendbeteiligung im Bund durch die Jugendstrategie „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ sowie diverse gesetzliche Vorschriften in den Ländern vorangebracht wird. Der Bericht betont auch die besondere Rolle von Jugendverbänden und beschäftigt sich mit der Entwicklung von repräsentativen Kinder- und Jugendvertretungen. Trotz wachsender Bemühungen, Beteiligung von jungen Menschen auf allen regionalen und strukturellen Ebenen umzusetzen, findet eine echte Beteiligung nicht immer statt.

Entweder werden Kinder und Jugendliche bei relevanten Fragen gar nicht beteiligt oder Formate eingeführt, die eine Scheinpartizipation darstellen. In solchen Fällen laden beispielsweise Politikerinnen und Politiker Kinder und Jugendliche punktuell ein und hören sie an, dann wird aber doch anders entschieden und Kinder und Jugendliche bekommen die Wirkung nicht mit. Das ist jedoch keine qualitätsvolle Beteiligung, bei der Kinder und Jugendliche von Anfang an bei Entscheidungen einbezogen sind und den ganzen Prozess mitgestalten.

Der Nationale Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ wurde am 16. Februar 2005 vom Bundeskabinett beschlossen und hat als ein zentrales Handlungsfeld die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verankert. Leider ist der NAP nicht fortgeführt worden, obwohl viele der anvisierten Ziele, unter anderem die wirkungsvolle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, nicht erreicht worden sind.

Eine umfassende und wirkungsvolle Beteiligungspolitik muss Gestaltungsmacht teilen und transparent über die Rahmenbedingungen informieren. Denn echte Mitwirkung beginnt erst, wenn jungen Menschen das Recht eingeräumt wird, angehört zu werden, Initiative ergreifen zu dürfen oder per Delegation von Stimmen mitgestalten zu können. Mitbestimmung setzt aber voraus, auf Entscheidungen Einfluss nehmen und wirksam mitentscheiden zu können.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

39. die Wahlaltersgrenze für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ebenso wie für Bürgerentscheide oder -begehren weiter herabzusetzen;
40. nachhaltige Beteiligungsprozesse und -strukturen in den unterschiedlichen Bereichen und Ebenen der Kinder- und Jugendpolitik systematisch zu verankern und flächendeckend politische Bildungsarbeit zu fördern, damit Kinder und Jugendliche erkennen und erfahren, welche Rechte ihnen zustehen und wie sie diese einfordern und umsetzen können;
41. Jugendverbände als demokratische Form der Selbstverwaltung und Interessenvertretung junger Menschen entsprechend zu berücksichtigen und zu fördern.

Beschwerdeverfahren

In Deutschland gibt es keine generelle Verpflichtung, für Kinder und Jugendliche leicht zugängliche Beschwerdeverfahren einzurichten. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau von Beschwerdeverfahren existiert lediglich im Bereich der Kinder- und

Jugendhilfe in §45 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, wenn Einrichtungen eine Betriebserlaubnis erlangen müssen. Eine solche Verpflichtung besteht beispielsweise nicht für Schulen, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, Einrichtungen für Geflüchtete und auch nicht auf kommunaler, Länder- und Bundesebene.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

42. in Abstimmung mit den Kommunen und Ländern flächendeckend in sämtlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche leicht zugängliche, transparente interne und externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern und Fachkräfte gesetzlich vorzusehen und für deren Errichtung ausreichende Mittel bereitzustellen;
43. durch Änderung von § 8 Sozialgesetzbuch VIII Kindern und Jugendlichen einen unbedingten Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten gesetzlich einzuräumen.

Beteiligung im Verwaltungshandeln und bei Gerichtsverfahren

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention normiert das Beteiligungsrecht von Kindern, deren Meinung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zu berücksichtigen ist. Dieses Recht gilt insbesondere auch für Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Daraus erwächst zusätzlicher Aufwand für Gerichte und Verwaltungen, denn die Verfahren müssen kindgerecht ausgestaltet werden. Nur mit kindgerechten Beteiligungsverfahren kann zudem eine Ermittlung des Kindeswohls für Entscheidungen im Sinne des Artikels 3 UN-Kinderrechtskonvention vorgenommen werden.

Wie im Staatenbericht dargelegt, wurde die Verfahrensbeistandschaft als Interessenvertretung gesetzlich verankert in §158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Insgesamt gibt es große lokale Unterschiede hinsichtlich der Ausstattung von Gerichten, der Durchführung von Anhörungen und der Vorgehensweise bei der Bestellung von Verfahrensbeiständigen und -beiständen.

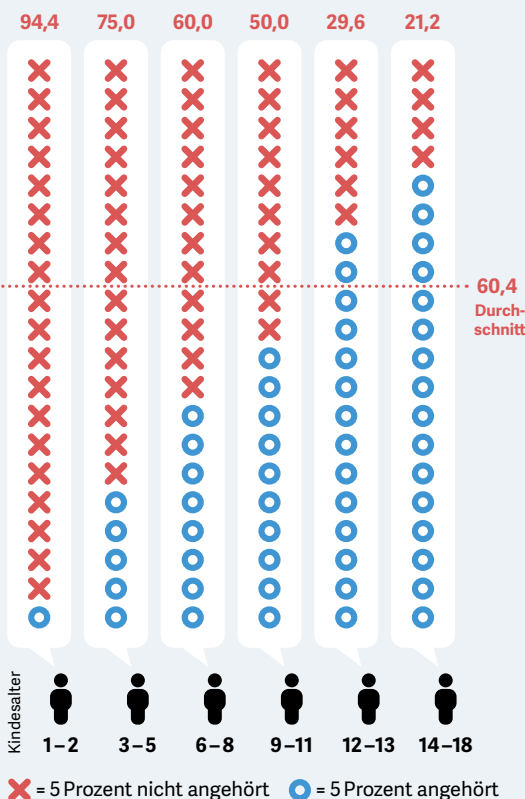
Für familiengerichtliche Verfahren existieren gesetzliche Regelungen zur Kinderbeteiligung in §159 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der Praxis findet allerdings nicht immer eine Anhörung statt. Eine Untersuchung von 318 Fällen ergab, dass im Kontext eines Kindeswohlverfahrens 60,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen nicht angehört werden. Bei den 14- bis 18-Jährigen waren es 21,2 Prozent.²⁹

Eine Befragung von 48 Kindern und Jugendlichen, die 2014 im Auftrag der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) durchgeführt wurde, hat ergeben, dass sich Kinder in Gerichtsverfahren häufig sehr schlecht informiert, eingeschüchtert oder von den Erwachsenen nicht ernst genommen fühlen.³⁰

In Deutschland gibt es rund 11.000 Kommunen. In etwa 5 Prozent der Kommunen existieren dauerhaft angelegte Kinder- und Jugendgremien.³¹ Oftmals sind diese durch Satzungen strukturell abgesichert und verfügen über Beratungs- oder Mitwirkungsrechte. Vielfach wird auf kommunaler Ebene auch auf niedrigschwellige projektorientierte

Gerichtliche Anhörungen

Auswertung einer Fallerhebung von 318 Fällen aus 20 bundesweiten Jugendämtern, bei denen die Jugendämter nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 1666 BGB das Gericht angerufen haben, in Prozent



Datenquelle: Bindel-Kögel, G. u. a. (2017): *Ergebnisse der Fallerhebung in den beteiligten Jugendämtern*. In: Münder, J. (Hrsg.): *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten*. Weinheim, S. 169.

Beteiligungsformen zurückgegriffen, die aber eher punktuell wirken. In etwa 1 bis 2 Prozent der Kommunen arbeiten hauptamtliche Kinderbeauftragte oder es existieren Kinderbüros, die die Interessen der Kinder gegenüber den kommunalen Verwaltungen vertreten.³² Das ist weit von einer flächendeckenden Absicherung entfernt. Die Aufnahme einer Muss-Bestimmung zur Beteiligung der Kinder in die Gemeindeordnung führt erfahrungsgemäß, gemeinsam mit praxisbezogenen Umsetzungsmaßnahmen durch die Landesebene, zu einer positiven Belegung der Beteiligungsaktivitäten. Dies ist zum Beispiel im Bundesland Schleswig-Holstein zu erkennen, das 2003 die Muss-Bestimmung zur Kinder- und Jugendbeteiligung in die Gemeindeordnung aufgenommen hat.

Die Auswertung der Fallerhebung ergab, dass in durchschnittlich 60,4 Prozent der Verfahren keine persönliche Anhörung der Kinder und Jugendlichen stattgefunden hat. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Anhörung gesetzlich vorgeschrieben.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

44. Kindern und Jugendlichen, unabhängig vom Alter, die direkte Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu ermöglichen und sie kindgerecht auszugestalten;
45. die beteiligten Fachpersonen, darunter Richterinnen und Richter, Gutachter und Gutachterinnen sowie Verfahrensbeiständigen und -beiständen, ausreichend zu qualifizieren;
46. die Kooperation zwischen den Ressorts sowie den im Verfahren involvierten Akteuren verschiedener Fachbereiche zu verbessern;
47. bei der Auswahl der Verfahrensbeistände Kindern ein Mitspracherecht einzuräumen;
48. aktuelle Studien zur Umsetzung der Kinderrechte in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu fördern, die die Erfahrungen von Kindern und Fachkräften einbeziehen.

4. Bürgerliche Rechte und Freiheiten



Potenzial zu verbesserter Umsetzung und Verbreitung. Dieses Potenzial wird noch nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Diese Freiheitsrechte stehen kaum im Vordergrund politischer und (medien-)pädagogischer Überlegungen und werden bei der Entwicklung von Produkten und Diensten bisher nicht berücksichtigt. Gleichzeitig werden die in den Artikeln 16, 19, 32 und 34 formulierten Schutzrechte im Hinblick auf Gefähr-

dungslagen, die durch Digitalisierung neu entstehen oder verstärkt werden, bisher nicht vollumfänglich neu interpretiert.

Kinder sind einerseits Rezipientinnen und Rezipienten von Online-Inhalten und agieren zum anderen eigenständig als Produzenten und Produzentinnen. Die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte und der Schutz ihrer Daten bleiben jedoch zumeist hinter den wirtschaftlichen Interessen von Anbietern zurück. Schutzkonzepte, die gleichzeitig dem Beteiligungs- und Förderungsgedanken ausreichend Rechnung tragen, sind kaum verbreitet; ebenso sind sichere soziale Netzwerke und Plattformen, gut gekennzeichnete Spiele und Wegweiser zu Beratungsangeboten sowie Online-Beteiligungsformate nicht in ausreichendem Maße vorhanden.

Eltern und Fachkräfte benötigen Unterstützung bei der immer komplexer werdenden Herausforderung altersgerechter Medienerziehung.

4.g Zugang zu geeigneten Informationen

Art. 17 UN-KRK

Die Lebenswelten von Kindern erfahren durch die Digitalisierung und Mediatisierung gravierende Veränderungen. Das Internet ist heute durch mobile Endgeräte nahezu überall und jederzeit verfügbar. Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention stellt klar, dass die Vertragsstaaten Kindern den Zugang zu Medien ermöglichen müssen. Kinderrechte müssen entsprechend auch im digitalen Raum zu ihrer vollen Entfaltung kommen.

Das Recht auf Beteiligung, auf Informations- und Meinungsfreiheit, auf Bildung, auf Freizeit und Spiel sowie auf Teilhabe an Kunst und Kultur – diese und weitere Rechte haben im digitalen Raum das

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

49. Schutzkonzepte und Beschwerdemechanismen zu etablieren sowie Bildungs- und Beratungsformate an die Präsenz und Aktivität von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum anzupassen;
50. Medienbildung flächendeckend in frühkindliche, schulische und außerschulische Bildungskontexte strukturell einzubetten;
51. die am 4. Juli 2018 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten „Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment“ vollständig umzusetzen;
52. ein ganzheitliches Verständnis von Kinderschutz im digitalen Umfeld zu entwickeln, das die Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte von Kindern gewährleistet und darauf zielt, Kommunikations- und Interaktionsrisiken zu minimieren sowie Kindern gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

5. Gewalt gegen Kinder



denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und dort betreut, gefördert und unterstützt werden, müssen institutionelle Präventions- und Schutzkonzepte entwickeln. Die Sicherung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt sowie ihre Beteiligungsrechte sind als Bestandteile dieser Konzepte ebenfalls gesetzlich verankert (§§ 45, 79a Sozialgesetzbuch VIII). Unterstützung hierfür erfolgt über die Aktivitäten des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, wie zum Beispiel „Schule gegen sexuelle Gewalt“, die

5. a Missbrauch und Vernachlässigung

Art. 19 UN-KRK

Das im Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz hat im Hinblick auf Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche grundlegende Regelungen für verschiedene Bereiche geschaffen. So konnte ein flächendeckender Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen rund um die Geburt und in den ersten drei Lebensjahren von Kindern durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und durch die Bereitstellung finanzieller Ressourcen erreicht werden.

Weitere Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, sind nun ebenfalls dem Schutzauftrag bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet (zum Beispiel Ärztinnen, Ärzte sowie Lehrer und Lehrerinnen). Alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, in

bundesweite Initiative „Trau dich!“ zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch, die Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs und das bundesweite Modellprojekt „BeSt“ zur Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung in (teil-)stationären Einrichtungen. Untersuchungen belegen auch, dass Prävention wirkt und innerfamiliäre Gewalt rückläufig ist.³³

Durch die öffentlich bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen in den 2010er-Jahren sind zahlreiche Studien zu sexualisierter Gewalt auf den Weg gebracht worden, um das Dunkelfeld besser zu erforschen. Gleichzeitig ist jedoch zu konstatieren, dass dies nicht in gleichem Ausmaß für andere Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gilt. So gibt es nur wenige aktuelle Studien zur Verbreitung von Erziehungsgewalt, psychischer und physischer Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung oder zur Zeugenschaft elterlicher Partnergewalt. Zahlen für das Hellfeld weist die Polizeiliche Kriminalstatistik aus, verfügbare

Zahlen für das Dunkelfeld schwanken je nach Erhebungsdesign. Zu wenig Berücksichtigung findet die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht nur eine Form der Gewalt erleben und von daher die Korrelationen unterschiedlicher Gewaltformen in den Blick genommen werden müssen.³⁴

Da Kinder besonders von Gewalt betroffen sind, benötigen sie auch besonderen Schutz. Die Gefahr, von Gewalt betroffen zu sein, steigt für Kinder deutlich, wenn sie beispielsweise von Rassismus, Homo- und Transphobie oder Antisemitismus betroffen sind.

Die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten stellt Institutionen, aber auch Vereine vor große Herausforderungen, insbesondere dann, wenn die Aktivitäten hauptsächlich durch ehrenamtliches Engagement getragen werden. In diesen Kontexten, aber auch auf der kommunalen und der Landesebene fehlen angemessene finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten. So greifen viele auf die bestehenden Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wegen der dort vorhandenen Fachexpertise zurück. Kritisch zu bewerten ist die Tatsache, dass es in den letzten Jahren hier keinen nennenswerten Ausbau gegeben hat. Obwohl die Anfragen bei der Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten steigen, die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung für noch mehr Berufsgruppen hinzugekommen ist, wird in diesen Stellen zumeist mit sehr begrenzten Ressourcen versucht, die gestiegenen Bedarfe zu decken. Gleichzeitig ist festzustellen, dass damit gerade unter dem Aspekt der Barrierefreiheit viele Zielgruppen nicht erreicht werden können oder keinen Zugang haben. Darüber hinaus sind diese

Einrichtungen nicht flächendeckend vorhanden.³⁵

Angesichts der Zunahme von Mobbing, insbesondere Cybermobbing, kommt der Fort- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen wie beispielsweise Lehrerinnen, Lehrer und Richterinnen und Richter eine bedeutsame Rolle zu. Trotz des „Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ zählt die Thematisierung der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis heute nicht zu den verpflichtenden Bestandteilen einschlägiger Berufsausbildungen oder Studiengänge, zum Beispiel bei Lehrpersonen. Auch fehlen Sensibilisierungsprogramme zur Förderung positiver Formen der Kindererziehung. Kommunen sind zwar verpflichtet, entsprechende Elternbildungsprogramme vorzuhalten, ohne dass es jedoch hierfür qualitativ und quantitativ Festlegungen gibt.

So existiert ein unübersichtliches Nebeneinander von Präventionsmaßnahmen und Programmen von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Organisationen, die nicht aufeinander bezogen sind und keine verbindende gemeinsame Strategie erkennen lassen.

Im Zuge der Umsetzung des Schutzauftrages bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung haben die Jugendämter zumeist sowohl personell wie organisatorisch und auch qualitativ ihre Möglichkeiten ausgebaut und den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Gleichzeitig wird die Überlastung der Sozialen Dienste immer eklatanter: Zu viel Bürokratie, nicht besetzte Stellen, zu hohe Fallzahlen erschweren einen guten Kinderschutz. In der Praxis wird daher an vielen Orten beklagt, dass dies zulasten der Hilfen für Familien geht, die Unterstützung unterhalb der Gefährdungsschwelle benötigen.³⁶

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

- 53. eine nationale Präventionsstrategie unter Einbeziehung der Länder und Kommunen zu entwickeln und fortzuschreiben, die vorhandene Programme und Aktivitäten bündelt und aufeinander bezieht sowie verstetigt. Hierzu zählen auch die Aus- und Fortbildung einschlägiger Berufsgruppen sowie die Sensibilisierung von Eltern hinsichtlich Kinderrechten und gewaltfreier Erziehung;**

54. durch entsprechende Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII eine den Bedarfen angemessene, flächendeckende Ausweitung von Fachberatungsstellen und spezialisierten Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen und für alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzusehen;
55. einen eigenständigen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Hilfen zur Erziehung in Ergänzung zu den Eltern gesetzlich zu verankern;
56. die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit und differenzierte Angebote für Kinder und Jugendliche umfassend zu fördern;
57. die Frühen Hilfen weiter auszubauen, sodass alle werdenden Eltern und jene mit kleinen Kindern von einem vielfältigen Angebot profitieren können;
58. Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendhilfe und Verfahrensbeistände hinsichtlich Erkennen, Beurteilen und Handeln im Kinderschutz umfassend zu qualifizieren;
59. verpflichtende Fortbildungen für Richterinnen, Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einzuführen, damit die Justiz kindgerechter wird und den Kindern ihr Recht auf Anhörung angemessen gewährt wird;
60. langfristige Forschungsaktivitäten zu allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, einschließlich Gewalt unter Kindern und Jugendlichen, ab dem Zeitraum rund um die Geburt anzustoßen, um mehr Einblick in das Dunkelfeld zu erlangen und somit auch bessere Grundlagen für die Präventionsarbeit zu gewinnen.

Kinderschutz in der digitalen Welt

Für die Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben ist die Nutzung des Internets und der digitalen Medien ein zentraler Bestandteil ihres Alltags. Der digitale Exhibitionismus nimmt nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei immer jüngeren Kindern und Jugendlichen zu. Die unbegrenzte Verfügbarkeit von sexuellen Online-Inhalten und die digitalen Medien bergen das Risiko, sexualisierte Gewalt zu erfahren, zum Beispiel Cybergrooming und Prostitution über eine Webcam; das heißt, die Digitalisierung schafft und verstärkt neue Formen von Ausgrenzung, Diskriminierung

und sexualisierter Gewalt, die vor allem über die sozialen Medien schnell Verbreitung finden.

Täter und Täterinnen nutzen Alltagsbilder, Posingbilder und sexualisierte Darstellungen von Kindern, um Kinder sexuell auszubeuten. Obwohl auch das Posing seit 2015 unter Strafe gestellt wurde, können in Deutschland nicht alle Taten auf ihre strafrechtliche Relevanz hin geprüft werden. Dies hängt mit der Masse der im Netz befindlichen sexuellen Missbrauchsbilder, mit der in Deutschland sehr eingeschränkten Vorratsdatenspeicherung und den technischen Möglichkeiten der Täter und Täterinnen zusammen, keine Spuren zu hinterlassen.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

61. bestehende gesetzliche Lücken zum Schutz von Kindern im digitalen Raum zu schließen und die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen, den Schutz der Kinder umzusetzen;

- 62. ein Kinder- und Jugendmedienschutzgesetz zu entwickeln, das auch die Förderung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf eine kritische digitale Medien- und Internetnutzung beinhaltet;
- 63. das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017, das auch die Gaming-Industrie in die Verantwortung nimmt, an aktuelle Entwicklungen anzupassen;
- 64. ausreichende Ressourcen, einschließlich Mitteln für Forschung, für den Kinderschutz in der digitalen Welt bereitzustellen.

5. b Weibliche Genitalverstümmelung

Art. 24 UN-KRK

Weibliche Genitalverstümmelung stellt eine schwere Kinder- und Menschenrechtsverletzung dar und ist eine besonders drastische Form von praktizierter weiblicher Unterdrückung. Datenanalysen zufolge lebten im Jahr 2015 insgesamt 25.325 Mädchen unter 18 Jahren in Deutschland, die in erster oder zweiter Generation aus Ländern stammen in denen Genitalbeschneidung vorgenommen wird.³⁷ Unter Betrachtung der nationalen Prävalenz, waren davon 2015 zwischen 1.558 und 5.684 in Deutschland lebende Mädchen unter 18 Jahren von Genitalverstümmelung bedroht.³⁸ Diese Schätzung schließt Mädchen ohne Papiere, bereits eingebürgerte Mädchen und gefährdete deutsche Mädchen aus. Die Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, die am 24. April 2018 abgeschlossen wurde, gibt einen ersten sehr strukturierten, aber nicht lückenlosen Überblick.

Da Genitalverstümmelung ein kultureller Brauch und medizinisch nicht notwendig ist, ist Genitalverstümmelung nach dem General Comment Nr. 18 als schädliche Praktik anzusehen, die gegen Artikel 3 und Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verstößt. Der Vertragsstaat ist nach Artikel 24 UN-Kinderrechtskonvention angehalten, überlieferte und gesundheitsgefährdende Bräuche wie Genitalverstümmelung abzuschaffen und das

erreichbare Höchstmaß an Gesundheit zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit der schutzbedürftigen Kinder muss altersabhängig auch über Erziehungsberechtigte oder Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen geregelt werden. Die derzeit deutschlandweit aktiven Organisationen und Vereine, die mit dem Schwerpunkt Genitalverstümmelung arbeiten, reichen nicht aus, um alle Betroffenen fachlich zu betreuen. Die genaue Zahl von Mädchenschutzeinrichtungen für Betroffene unterschiedlichen Alters ist schwer zu ermitteln. Teilweise ist die Aufnahme an ein Mindestalter wie 13 oder 14 Jahre geknüpft.

Ein deutliches Defizit ist im Umgang mit geflüchteten Frauen und Mädchen zu erkennen. Geflüchtete Mädchen und deren Familienmitglieder müssen unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status nach Artikel 22 UN-Kinderrechtskonvention bei der Ankunft im Vertragsstaat über die Rechte und Möglichkeiten einer Behandlung und Nachsorge von Genitalverstümmelung aufgeklärt werden. Derzeit haben viele Betroffene Schwierigkeiten, erfahrene Fachkräfte zu finden, da eine große Unkenntnis über das Thema herrscht und Ärzte und Ärztinnen in ihrem Handeln verunsichert sind.³⁹ Eltern von gefährdeten geflüchteten Mädchen, oder die Mädchen selbst, sind zudem oft nicht ausreichend über ihre Rechte informiert, so dass eine drohende Genitalverstümmelung bei Rückkehr im Asylverfahren nicht ausreichend Beachtung findet.

Darüber hinaus ist ein Wandel innerhalb der Gemeinschaften unerlässlich. Um diesen zu vollziehen, müssen von nationaler bis zur kommunalen Ebene relevante Institutionen eingebunden und informiert

werden, die sowohl bei Prävention als auch Unterstützung entscheidend sind. Dies gilt insbesondere für religiöse Autoritäten, Lehrkräfte, Jugendämter und Frauen- beziehungsweise Kinderärzte.

Handlungsleitend muss das Empowerment und die Förderung der rechtlichen und finanziellen Unabhängigkeit der Frauen sein.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

65. proaktiv weitere niedrigschwellige Maßnahmen gegen Genitalverstümmelung zu ergreifen, unter anderem durch Bereitstellung ausreichender Mittel an die Kommunen, und die bereits bestehenden Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen;
66. verpflichtende Fortbildungsprogramme für Mitarbeitende des Bundesamts für Migration und Flucht zu Kinderrechten, einschließlich Genitalverstümmelung, einzuführen;
67. medizinisches Personal zu Fragen rund um Genitalverstümmelung zu schulen;
68. menschenrechtsbasierte Datenerhebung in Auftrag zu geben und die Wirksamkeit aktueller Meldesysteme zu überprüfen.

5. c Sexualisierte Gewalt

Art. 34 UN-KRK

Die zahlreichen öffentlich bekannt gewordenen Fälle sexualisierter Gewalt in Institutionen in den 2010er-Jahren haben die Aufmerksamkeit von Politik und Gesellschaft für dieses Thema deutlich erhöht. So wurde von drei Bundesministerien der runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ eingerichtet, das Amt eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen, eine Aufarbeitungskommission eingesetzt, zahlreiche Studien in Auftrag gegeben und Projekte insbesondere im Bereich der Prävention auf den Weg gebracht.

Auch fanden die Empfehlungen des runden Tisches Eingang in das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz. Alle Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe müssen zur Erlangung ihrer Betriebserlaubnis Konzepte entwickeln, die

die Rechte der Kinder sichern, insbesondere ihren Schutz vor Gewalt sowie ihre Beteiligungs- und Beschwerderechte (§ 45 Sozialgesetzbuch VIII). Darüber hinaus müssen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 72a Sozialgesetzbuch VIII erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen. Eine Verurteilung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung schließt eine Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern aus. Eingerichtet wurde auch das Ergänzende Hilfesystem, das noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs bei Betroffenen ausgleichen beziehungsweise mildern soll und das bestehende sozialrechtliche Versorgungssystem ergänzt. Seit Januar 2017 haben Kinder als Opfer von Gewalt in Strafverfahren ein Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung.

Trotz dieser Entwicklungen und des zunehmenden Wissens über die Studienergebnisse machen Fälle zum Beispiel in Staufen oder Lügde deutlich, dass die schwierige Situation von sexuell missbrauchten Kindern und ihre Notlage nicht erkannt oder nicht ernst genug genommen werden.⁴⁰ Die Kritik richtet sich insbesondere an die zuständigen

Behörden wie Jugendämter und Polizeidienststellen, die Hinweisen auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht angemessen nachgegangen sind und somit betroffene Kinder nicht geschützt haben. Kritisch zu betrachten sind das Handeln und die Entscheidungen der zuständigen Familien- und Strafgerichte in etlichen Fällen, die Kinder nicht angehört und die Gefährdungssituation falsch eingeschätzt haben. So lautet ein Fazit der Aufarbeitungskommission aus den Schilderungen von Betroffenen, dass ein Vertrauensverlust in Polizei und Justiz erkennbar sei.⁴¹

Auch wenn die beiden christlichen Kirchen vielfältige Maßnahmen zur Prävention und besseren Intervention ergriffen und Aufarbeitungsprozesse angestoßen haben, wurden Fälle sexualisierter Gewalt durch Kirchenvertreterinnen und Kirchenvertreter

viel zu lange vertuscht, bagatellisiert und/oder lediglich innerkirchlich bearbeitet. So konnten sich viele Täter und Täterinnen der staatlichen Justiz entziehen und mussten keine hinreichende Verantwortung für ihr schädigendes Verhalten übernehmen. Dabei wäre es für viele Betroffene wichtig und würde bei der eigenen Aufarbeitung helfen, wenn das geschehene Unrecht staatlich festgestellt würde. Auch beklagen Betroffene, dass sie zu wenig von den Kirchen angehört und beteiligt werden.⁴²

Entgegen allen Erkenntnissen auch hinsichtlich des Ausmaßes ist es bis heute nicht gelungen, die Thematisierung sexualisierter Gewalt als Pflichtinhalt in den Berufs- und Hochschulausbildungen derer, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, zu implementieren.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

69. den „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ fortzuschreiben;
70. durch eine Reform des § 45 Sozialgesetzbuch VIII die Verpflichtung auch auf bestehende Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszudehnen und geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten einzurichten;
71. die Einsetzung länderübergreifender und interdisziplinär besetzter Kommissionen zur rückhaltlosen Aufarbeitung da zu verlangen, wo die Kommunikation zwischen den Beteiligten nicht gelang, das Kindeswohl nicht ernst genommen und die Verantwortung für den Kinderschutz nicht wahrgenommen wurde, beispielsweise in Kirchen und Behörden;
72. für ein bedarfsdeckendes Angebot an Fachberatungsstellen und Psychotherapie Sorge zu tragen, das Kindern auch in laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren zeitnah zur Verfügung steht;
73. in Abstimmung mit den Ländern die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Kinder als Pflichtinhalt in den Berufs- und Hochschulausbildungen derer, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, zu implementieren.

6. Familiäre Umgebung und alternative Fürsorge



nachziehen, wenn das monatliche Kontingent ausgeschöpft ist. Unklar ist bezüglich der Implementierung der Kontingentregelung der Rang der Kindeswohlbelange unter den in §36a AufenthG genannten humanitären Gründen. Bereits die Bundesländer warnten im Gesetzgebungsprozess vor diesen Unsicherheiten und baten um weitergehende Klarstellung, die nicht erfolgte.⁴³ Es ist nicht deutlich, in welchem Verhältnis die humanitären Gründe zueinander stehen, welche Kriterien wie stark berücksichtigt werden und damit letztendlich die Reihenfolge, in welcher Anträge berücksichtigt werden, um eine transparente Auswahl

auf Grundlage von verbindlichen Kriterien zu gewährleisten. Weitere Verzögerungen geschehen infolge von Wartezeiten auf Termine in den deutschen Auslandsvertretungen und die Länge der Verwaltungsverfahren. Dadurch kann weder dem Kindeswohlvorrang (Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention) noch dem Beschleunigungsgebot aus Artikel 10 UN-Kinderrechtskonvention gebührend Rechnung getragen werden.

Eine weitere besorgniserregende Entwicklung ist der nun auch gesetzliche Ausschluss des Geschwisternachzugs zu bereits in Deutschland befindlichen Kindern in §§ 28 ff. AufenthG. Lediglich einzelne Härtefälle im Sinne von § 22 AufenthG sind berechtigt, zu ihren in Deutschland befindlichen Geschwistern nachzuziehen. Diese Beschränkung des Nachzugs führt dazu, dass der Vorrang des Kindeswohls regelmäßig nicht gewahrt werden kann. Während eine Trennung von Geschwistern in

6.d Familienzusammenführung

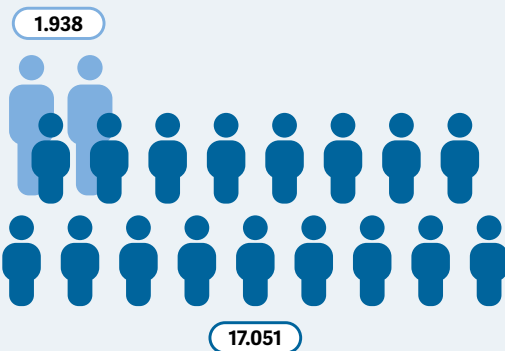
Art. 10 UN-KRK

Im Berichtszeitraum haben sich die Regelungen zur Familienzusammenführung insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte mehrfach verändert. Die zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichtes geltende Rechtslage ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zwar teilweise großzügiger, aber nach wie vor rechtlich wie praktisch besorgniserregend.

Seit dem 1. August 2018 gilt eine starre Kontingentregelung von 1.000 nachzugsberechtigten Personen pro Monat laut §36a in Verbindung mit §104 Absatz 13 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Entsprechend können Kinder, die in einem anderen Staat zurückgelassen wurden, zunächst nicht

Familiennachzug

Anzahl gemeldeter Personen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit unter 18 Jahren im Vergleich zur Anzahl erteilter Visa nach § 36 Absatz 1 AufenthG (Nachzug von Eltern) im Zeitraum 1. Januar bis 30. November 2018



Datenquellen: Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (2019): *Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt*. Mainz, S. 3; Deutscher Bundestag (2019): *Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen*. BT-Drs. 19/7267, S. 5.

der Verwaltungspraxis zunächst häufig vermieden wurde, ist spätestens seit der Gesetzesnovelle im Jahr 2018 zu beobachten, dass das Gesetz restriktiv ausgelegt wird und immer mehr Geschwister voneinander und Eltern von Kindern getrennt werden. Nicht abzusehen sind die Auswirkungen dieser Regelungen auf den Integrationsprozess: Wer in Sorge um Leib und Leben seiner Kinder, Geschwister oder Eltern ist, kann sich schwerlich auf das Einleben vor Ort einlassen.

Seit dem 1. August 2018 gilt eine starre Kontingentregelung. Pro Monat dürfen im Rahmen einer Familienzusammenführung 1.000 nachzugsberechtigte Personen zu ihren Kindern nach Deutschland kommen. Mindestens während der ersten Monate nach Inkrafttreten wurde dieses Kontingent nicht ausgeschöpft und zahlreiche unbegleitete minderjährige Geflüchtete halten sich weiterhin ohne ihre Eltern in Deutschland auf.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

74. das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, einschließlich der rechtlichen Priorisierung von Kindeswohlbelangen innerhalb der humanitären Gründe im Kontext von § 36a AufenthG, sowie die wohlwollende, humane und beschleunigte Zusammenführung von Familien, die voneinander getrennt sind, unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewährleisten;
75. den Begriff der Kernfamilie auf Geschwister zu erweitern.

6. f Von der Familie getrennt lebende Kinder

Art. 20 UN-KRK

Kinder in Heimen und Pflegefamilien

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien leben, stetig gestiegen.⁴⁴ Zwischen 2014 und 2016 ist

der Anstieg nicht zuletzt auch auf die zunehmende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurückzuführen; entsprechend sind die Herausforderungen durch traumatisierende Fluchterfahrungen sowie sprachliche Barrieren in der Fremdunterbringung deutlich gestiegen.

Besorgniserregend sind die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Hilfestellung in Deutschland.⁴⁵ Kinderrechte werden verletzt, wenn es von Ort und Zuständigkeiten abhängt, ob qualifizierte Hilfe gewährt wird. Häufig haben Familien,

die mit Erziehung und Versorgung überlastet sind, im Vorfeld keine ausreichende Hilfe und Unterstützung erfahren. Insbesondere betroffen sind Kinder in prekären Lebenslagen und Armut.⁴⁶

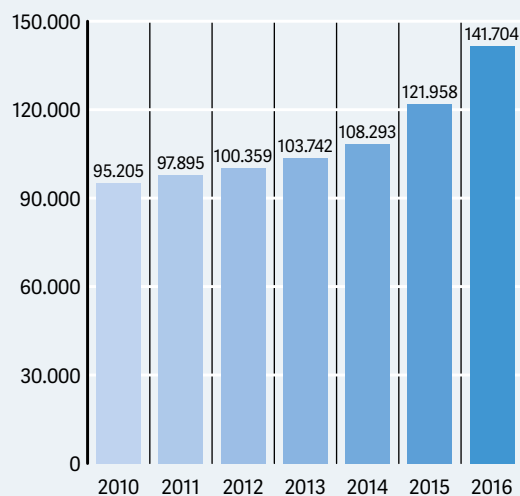
Auch ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen gestiegen, die in Heimen mit Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentzug (zum Beispiel geschlossene Unterbringung) untergebracht werden, was auf gravierende Überforderung und fachliche Mängel der Jugendhilfe hinweist.⁴⁷

Viele junge Menschen haben vor der begonnenen stationären Erziehungshilfe bereits in einer oder mehreren anderen Einrichtungen oder Pflegefamilien gelebt und/oder Hilfen abgebrochen.⁴⁸

Die Rechtslage und Praxis in der Pflegekinderhilfe führen derzeit dazu, dass Pflegeverhältnisse oftmals über viele Jahre als „vorübergehende Unterbringung“ geführt werden. Die Perspektivplanung unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens wird im Rahmen der Hilfeplanung nicht immer ausreichend berücksichtigt. Dadurch leben die Kinder in permanenter Unsicherheit. Auch werden Herkunftseltern nach der Fremdunterbringung ihres Kindes oft nicht weiter darin unterstützt, im Sinne des Kindeswohls konstruktiv mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie umzugehen.

Unterbringung in Heimen

Junge Menschen von 0 bis 21 Jahren in der Heimerziehung im Zeitraum von 2010 bis 2016 (Aufsummierung der zum 31. Dezember eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen)



Datenquelle: Fendrich, S. u. a. (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund. Dortmund, S. 76.

Die Unterbringung von 0- bis 21-Jährigen in Heimen nimmt zu. Der starke Anstieg in den Jahren 2015 und 2016 geht vor allem auf die erhöhte Anzahl von allein reisenden jungen Geflüchteten zurück, die in Heimen untergebracht wurden.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

76. verbindliche fachliche Standards einzuführen, insbesondere zur Beteiligung von Kindern bei Entscheidungen über Fremdunterbringung;
77. rechtliche Regelungen einzuführen, die die Möglichkeit des dauerhaften Verbleibs von Pflegekindern in ihren Pflegefamilien absichern und dadurch Beziehungskontinuität ermöglichen;
78. Forschungsergebnisse zu Folgen unterschiedlicher Qualität der Jugendämter und nicht planmäßig beendeter Hilfen umsetzen;
79. die Unterbringung von Kindern in freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-Kinderrechtskonvention zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, vorkommende Verstöße gegen die Rechte der Kinder abzustellen;
80. die sächliche und personelle Ausstattung der örtlichen Jugendämter deutlich zu verbessern, um regionale Disparitäten abzubauen und adäquate Hilfe zu gewährleisten;
81. Kompetenzen zur sprachlichen und kulturellen Verständigung unter Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Aspekten durch vermehrte Ausbildung und Beschäftigung von Fachkräften mit vielfältigen Sprachkenntnissen voranzubringen.

Leaving Care

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt den heutigen Kennzeichen von Jugend mit einer längeren Jugendphase, längeren Bildungswegen und längerer wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Eltern unzureichend Rechnung. Dies betrifft das Leben Jugendlicher in den stationären Hilfen zur Erziehung. Hier werden Beziehungen und soziale Infrastrukturen aufgebaut, die die Rechte von jungen Menschen in „alternative care“ im Übergang ins Erwachsenenalter stärken sollten. Durch die restriktive Gewährung von Hilfen nach dem 18. Geburtstag – obwohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Einzelfall Unterstützung bis zum 27. Lebensjahr vorsieht – werden die Schutzrechte junger Menschen gefährdet. Die „Guidelines for the Alternative Care of Children“ von 2010 stellen die öffentliche Verantwortung für die Gewährleistung sozialer Netzwerke im Übergang heraus.

Schon im Jugendalter und besonders mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres bricht der Anteil der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung abrupt ein.⁴⁹ Die beschleunigten Übergänge aus stationären Erziehungshilfen, die häufig bereits vor dem 18. Geburtstag beginnen, produzieren prekäre Lebenslagen junger Menschen. Die Kernherausforderungen von Jugend wären eigentlich andere, wie

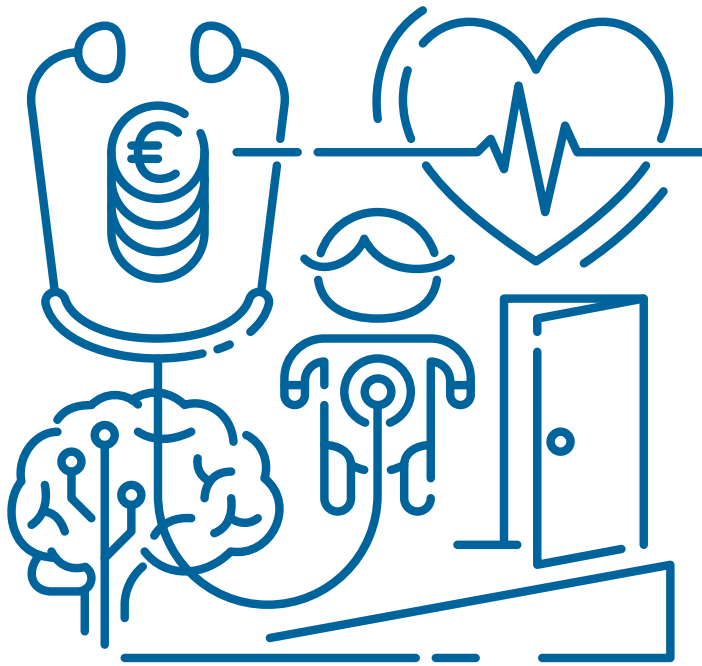
beispielsweise Selbstpositionierung, Qualifizierung und Verselbstständigung. Die Perspektive, mit 18 Jahren die Jugendhilfe und die damit verbundenen sozialen Unterstützungssysteme verlassen zu müssen, hat auch negative Rückwirkungen auf Jugendliche in stationären Hilfen. Die großen Unsicherheiten mit Blick auf die Zukunft erschweren es massiv, sich auf altersangemessene Entwicklungsaufgaben und emotionale Stabilisierung konzentrieren zu können. Das gilt insbesondere auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Situation junger Menschen ohne „alternative care“ hebt sich deutlich ab: Sie ziehen durchschnittlich immer später von zu Hause aus.⁵⁰ Der Einstieg in eine Berufsausbildung hat sich in den letzten 10 Jahren um circa ein Lebensjahr nach hinten verschoben und liegt inzwischen bei fast 20 Jahren.⁵¹ Familien übernehmen für die Versorgung und Begleitung ihrer erwachsenen Kinder oft unverzichtbare Aufgaben. Care Leavern fehlt diese familiäre Unterstützung und Absicherung großenteils, wenn sie ohne weitere Hilfe in die „Selbstständigkeit“ entlassen werden. Die mangelnde öffentliche Gewährleistung einer Sorgebeziehung gegenüber Care Leavern, welche der familiären Sorgebeziehung gleichwertig wäre, führt zu einer deutlichen Benachteiligung.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

82. Maßnahmen zu ergreifen, damit kein junger Mensch ohne Schulabschluss, Ausbildungsplatz oder eine existenzsichernde Perspektive die Kinder- und Jugendhilfe verlässt;
83. den Anspruch auf verbindliche Fortsetzung von Hilfen im Bedarfsfall für eine sichere Zukunftsperspektive zu gewährleisten;
84. eine geregelte Übergangsbegleitung aufzubauen für junge Menschen, einschließlich junger geflüchteter Menschen, die die stationäre Erziehungshilfe verlassen, sowie verlässliche Nachbetreuung und Rückkehroptionen vorzuhalten;
85. Selbstorganisationen von Care Leavern strukturell und finanziell zu fördern und sie an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

7. Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt



Gemeinschaft. Zwar können Kinder mit Behinderung in Deutschland grundsätzlich ein erfülltes Leben führen. Ob das gelingt, ist jedoch stark abhängig vom Wohnort, von den finanziellen und familiären Ressourcen, dem Zugang zu Bildung und Informationen.

Inklusion in der Schule

Ein bedeutender Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe ist inklusive Bildung. Bundesweit erhalten 7,1 Prozent aller Schüler und Schülerinnen sonderpädagogische Förderung. Da-

von werden lediglich 39 Prozent inklusiv beschult. Mit Blick auf die unterschiedlichen Schularten haben Gesamt- und Hauptschulen den höchsten Inklusionsanteil. Mehr als 5 Prozent der Schüler und Schülerinnen dort werden sonderpädagogisch gefördert. Inklusive Beschulung an Gymnasien bleibt mit einem Inklusionsanteil von 0,3 Prozent immer noch die Ausnahme.⁵²

Zudem führt das föderale Bildungssystem zu ungleichen Bildungschancen aufgrund unterschiedlicher Schulgesetze und Rahmenbedingungen. Bundesländer wie Bremen, Berlin und Schleswig-Holstein erzielen mit Blick auf die Inklusionsquote Erfolge im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Dagegen steigt der Anteil von Kindern,

7.a Kinder mit Behinderungen

Art. 23 UN-KRK

Die Rechte von Kindern mit Behinderung sind sowohl in Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention als auch in der UN-Behindertenrechtskonvention explizit verankert. Dennoch werden in Deutschland Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung von vielen gesellschaftlichen Lebensbereichen ausgeschlossen.

Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention beschreibt das Recht eines Kindes mit Behinderung auf ein erfülltes Leben in Würde und Selbstständigkeit sowie auf aktive Teilnahme am Leben in der

die in Förderschulen lernen, im Süden Deutschlands. Auch im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung gibt es Unterschiede. Damit Inklusion in der Schule gelingen kann, sollten eine Reihe von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein. So braucht es unter anderem Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen in allen Inklusionsklassen, kleinere Klassengrößen, pädagogische Inklusionskonzepte. Dies ist auch in Ländern mit hohen Inklusionsquoten nicht immer gegeben.

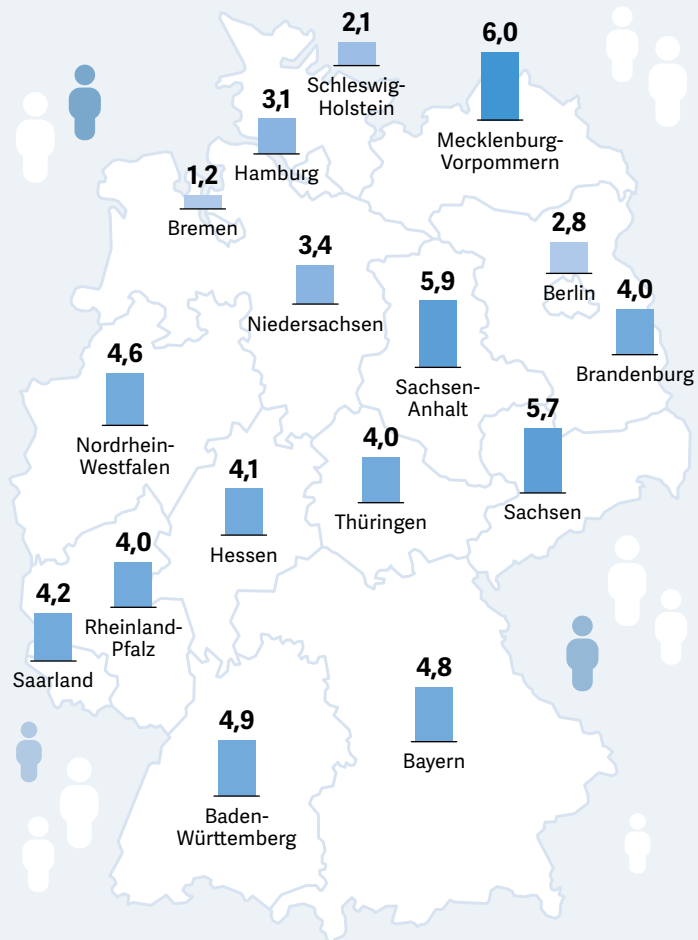
Übergang Schule – Beruf

Der Übergang von der Schule in die Ausbildung ist eine wichtige Schlüsselpassage, die einen großen Einfluss auf die weitere Teilhabe der Jugendlichen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben hat. Im Abgangsjahrgang 2014 waren fünf von zehn Schülern und Schülerinnen ohne allgemeinbildenden Schulabschluss von Förderschulen. Sie werden dadurch auf dem Ausbildungsmarkt benachteiligt. Zum Ende des Jahres 2014 zeichnete sich zudem ein starker Rückgang der Ausbildungsverhältnisse in besonderen Berufen für Menschen mit Behinderung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42m Handwerksordnung (HwO) ab.

Trotz der Vielzahl an Berufsbildungsangeboten fehlt es insbesondere an inklusiv gestalteten und gleichzeitig auf Inklusion am Berufsleben ausgerichteten Bildungsangeboten für Jugendliche, die keinen Berufsausbildungsabschluss erreichen können. Existierende Angebote sind eher separierend und richten sich, aufgrund der verschiedenen zuständigen Rechtskreise und der damit gewachsenen Strukturen, nach wie vor weitestgehend auf spezielle Zielgruppen aus.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die im Schuljahr 2016/17 in Förderschulen unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern, in Prozent



Datenquelle: Klemm, K. (2018): *Unterwegs zur inklusiven Schule. Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, S. 11.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Seit vielen Jahren wird die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen gefordert. Derzeit sind die Zuständigkeiten geteilt: Während die Sozialhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung verantwortet, ist die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung zuständig.

Diese komplexe rechtliche Situation bringt Schnittstellenprobleme mit sich und erschwert die Teilhabe junger Menschen. Die Teilung der Zuständigkeiten führt zu einer unangemessenen „Zuständigkeitsdiagnostik“, mit der Folge, dass Hilfen und Förderung nicht an den Bedürfnissen des

Kindes orientiert sind. Die Umsetzung der Gesamtzuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht auf einen neuen Leistungstatbestand sowie eine Neugestaltung der Rechtsansprüche reduziert werden. Vor allem bedarf es für die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe sowohl einer konzeptionellen Weiterentwicklung als auch einer inklusiven Ausgestaltung des Leistungsangebotes mit der entsprechenden Haltung und Qualifizierung der Beteiligten. Kindern mit Behinderung darf der Zugang zu Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch VIII nicht verwehrt bleiben.

Inklusion in der Freizeit

Außerschulische Aktivitäten im Kinder- und Jugendalter sind wichtige Orte der Identitätsentwicklung, wie zum Beispiel bei der Entstehung von Peer-Bezügen. Eine Möglichkeit der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen bietet die Kinder- und Jugendarbeit. Laut 15. Kinder- und Jugendbericht zählen Inklusion und Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigung zu den zentralen Aufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Zahl der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die auch von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher Behinderung genutzt werden, nimmt zu. Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung nutzen vielerorts allerdings eher spezielle Angebote der Behindertenhilfe. Auch hier gibt es regionale Unterschiede und zeigt sich die Bedeutung der materiellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen: Jugendliche mit Behinderung nutzen die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit eher, wenn diese mit Einrichtungen der Behindertenhilfe kooperieren oder speziell qualifizierte Fachkräfte beschäftigen.⁵³

Schutz vor sexualisierter Gewalt von Mädchen mit Behinderung

Mädchen und junge Frauen mit Behinderung sind der Personenkreis, der statistisch am häufigsten von sexualisierter Gewalt betroffen ist.⁵⁴ Im Gegensatz zur Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe keine bundesweite Regelung zu Schutzkonzepten. Hier bedarf es dringend rechtlicher Änderungen.

Schutz und Unterstützung für Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund und Behinderung

Laut Teilhabebericht der Bundesregierung von 2016 sind Menschen mit Behinderung und sogenanntem Migrationshintergrund besonders von gesellschaftlicher Exklusion bedroht. Es fehlen nicht nur Unterstützungs- und Informationsmöglichkeiten für Eltern von Kindern mit Behinderung und mit sogenanntem Migrationshintergrund, sondern auch Strukturen und Netzwerke in der Zivilgesellschaft, welche die Belange von Menschen mit Behinderung und sogenanntem Migrationshintergrund in politischen Prozessen auf der Bundesebene vertreten oder berücksichtigen.

Inklusion als zentraler gesellschaftlicher Prozess

Inklusion ist ein Menschenrechtsprinzip, das die Teilhabe von Menschen in allen Lebensbereichen verwirklicht. Solange viele Kinder mit Behinderung von zentralen Lebensbereichen des gesellschaftlichen Miteinanders wie Bildung, Freizeit, Kultur und Arbeit weiterhin ausgeschlossen werden, ist die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht erreicht. Darüber hinaus muss Inklusion als Prozess gesehen werden, der über die schulische Bildung hinaus verstanden und weiterentwickelt werden sollte. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die aus der Peripherie ins Zentrum der politischen Debatte rücken muss. Inklusion betrifft nicht nur den Bildungsbereich, sondern umfasst das gesamte Lebensumfeld eines Kindes. So ist die Politik auch in angrenzenden Bereichen zu Themen wie Stadtplanung, Mobilität oder Sport und Kultur gefordert.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

86. Schutzkonzepte in Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe, insbesondere zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung, rechtlich zu verankern;
87. bundesweit einheitliche Standards zur inklusiven Ausrichtung des Bildungssystems und pädagogischen Qualifizierung der Fachkräfte zu schaffen, um Chancengleichheit aufgrund des Wohnortes, des Förderschwerpunkts oder aufgrund fehlender notwendiger Ressourcen entgegenzuwirken;
88. eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von ihrem Bedarf und ihrer Art der Behinderung, einzuführen. Der Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in ein reformiertes Sozialgesetzbuch VIII muss so geregelt sein, dass keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen;
89. bundesweit geltende Qualitätsstandards für Ausbildungsangebote für Jugendliche mit Behinderung festzulegen. Es müssen die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts und der Rehabilitationssysteme gleichermaßen weiterentwickelt und angepasst werden, um Jugendlichen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zuteilwerden lassen;
90. inklusive Angebote im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder mit Behinderung gesetzlich zu verankern;
91. eine bundesweite Förderlinie zur Schnittstelle Behinderung und Migration zu entwickeln, um für eine kultursensible Arbeit in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe behinderungsspezifische Fachkenntnisse mit Kenntnissen der kultursensiblen Arbeit zu verknüpfen.

7.b Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung

Art. 24 UN-KRK

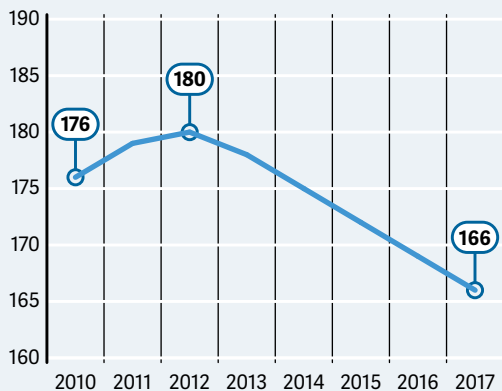
Der zunehmende Mangel an Ärzten und Ärztinnen, Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern, Hebammen und die Schließung von Fach- und Geburtskliniken sind alarmierend. Der Zugang ist insbesondere in ländlichen Regionen gefährdet, weil in den letzten Jahren zahlreiche Kinderabteilungen

geschlossen wurden, weitere Schließungen aus wirtschaftlichen Gründen drohen und Fachkräfte fehlen. In den nächsten 10 bis 15 Jahren werden aufgrund der demografischen Entwicklung überproportional viele Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte in den Ruhestand gehen, ohne dass diese Praxen eine Nachfolge finden. Bei gleichbleibenden bis rückläufigen pädiatrischen Facharztanerkennungen steuert Deutschland auf eine massive Unterversorgung im ambulanten und stationären Versorgungsbereich zu.

Darüber hinaus werden aus ökonomischen Gründen in Kliniken immer mehr Behandlungskapazitäten für Kinder abgebaut. Bei der Behandlung

Betten in Kinderkliniken

Anzahl der Betten in der Kinderheilkunde pro 100.000 Personen unter 14 Jahren von 2010 bis 2017



2010: 19.297 Betten/
10.941.201 Personen
unter 14 Jahren

2017: 18.591 Betten/
11.171.759 Personen
unter 14 Jahren

Datenquellen: Statistisches Bundesamt (2019): *Anzahl der Kinder bis 14 Jahre in Deutschland von 1991 bis 2017*; Deutscher Bundestag (2019): *Notstand in Kinderkliniken*. BT-Drs. 19/7270, S. 3.

von Kindern durch Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte, die für die Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten ausgebildet wurden, ist nicht immer sichergestellt, dass sie eine kindgerechte medizinische, pflegerische und psychosoziale Versorgung erhalten.⁵⁵ So findet beispielsweise die stationäre Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen durch Abteilungen für Kinder- und Jugendmedizin in gesetzlichen Regelungen oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Sicherstellung keinerlei Berücksichtigung. Diese beziehen sich lediglich auf Abteilungen für Innere Medizin und Chirurgie.

Zugang zur medizinischen Versorgung für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Der Zugang zur medizinischen Versorgung von nach Deutschland geflüchteten Kindern und Jugendlichen ist problematisch. Während unbegleitete minderjährige Geflüchtete zwar rechtlich, aber nicht tatsächlich Zugang zu den kompletten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben, gilt für geflüchtete Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern nach Deutschland kommen, in den ersten 15 Monaten nur ein Anspruch auf Behandlung

Durch die zunehmende Ökonomisierung des Gesundheitssystems sind in den letzten Jahren zahlreiche Kinderabteilungen in Kliniken geschlossen und Betten in der stationären Kinder- und Jugendmedizin abgebaut worden. Weitere Betten können aufgrund des Fachkräftemangels nicht belegt werden. Während die zur Verfügung stehende Anzahl der Betten sinkt, nimmt jedoch seit 2013 die Zahl der Kinder in Deutschland leicht zu.

bei akuter Krankheit und bei Behandlungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Für unbegleitete und begleitete Kinder und Jugendliche gilt, dass der Zugang zu psychosozialer Versorgung in der Praxis stark eingeschränkt ist.⁵⁶ Präventive Gesundheitsvorsorge und psychotherapeutische Unterstützung finden daher kaum statt. Das liegt neben rechtlichen Hürden auch an sprachlichen Barrieren und der Unkenntnis des deutschen Gesundheitssystems. Dies hat gravierende Folgen für ihre weitere Entwicklung.⁵⁷

Genitalbeschneidung von Jungen

Das geltende Recht erlaubt in §1631d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sorgeberechtigten Eltern, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. An etwa 10,9 Prozent der Jungen in Deutschland wird eine Vorhautbeschneidung vorgenommen.⁵⁸ Auch unter medizinisch optimalen Bedingungen ist mit einer Komplikationsrate von etwa 5 Prozent zu rechnen, in der Neugeborenenperiode auch mit einer höheren Rate.⁵⁹ Mindestens 400 Jungen pro Jahr benötigen wegen medizinischer Komplikationen nach einer Beschneidung einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus. Die Komplikationen reichen von postoperativen Blutungen und Wundinfektionen über Narbenbildungen und Verklebungen bis hin zur Penisamputation.⁶⁰

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

92. allen Kindern und Jugendlichen uneingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung einschließlich Gesundheitsförderung, Präventionsleistungen und Rehabilitation zu gewähren;
93. Maßnahmen zu ergreifen, die eine hinreichend qualifizierte kinder- und jugendmedizinische Versorgung sowohl im ärztlichen als auch im Pflegebereich absichern, um einem absehbaren Ärztemangel mittel- und langfristig gegensteuern zu können. Dazu sollte im Rahmen des Masterplans Medizinstudium 2020 die Zahl der Medizinstudienplätze zeitnah deutlich erhöht werden und die Ausbildungsmöglichkeiten im Pflegebereich erweitert werden;
94. die Anforderungen insbesondere zur Erreichbarkeit an die flächendeckende Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen durch Fachabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin an Krankenhäusern an die Anforderungen zur Grundversorgung von erwachsenen Patientinnen und Patienten anzugleichen;
95. die Leistungen zur medizinischen Versorgung so zu erweitern, dass der gleiche Anspruch von geflüchteten Kindern auf ein Höchstmaß an Gesundheit, insbesondere die angemessene Behandlung von Traumatisierung, eingelöst werden kann;
96. Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben, welche die tatsächlichen Wirkungen und möglichen Zielabweichungen des bestehenden § 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes) und deren Ursachen aufzeigen;
97. eine Bewertung vorzunehmen, ob und inwiefern die in Deutschland geltende rechtliche Situation und deren Umsetzung in der Praxis mit Bezug zur Beschneidung von Jungen den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Dabei müssen der aktuelle nationale und internationale rechtliche, medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Sachverstand berücksichtigt und sowohl die Organisationen der Zivilgesellschaft als auch Betroffenenorganisationen einbezogen werden.

7.c Anstrengungen zur Bewältigung der dringlichsten gesundheitlichen Herausforderungen

Art. 24 UN-KRK

In Deutschland haben der sozioökonomische Status sowie der Bildungsgrad der Eltern einen hohen Einfluss auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Armut und mangelnde Bildung der Eltern führen dazu, dass sich Kinder und Jugendliche

ungesünder ernähren, weniger bewegen, seltener in Sportvereinen aktiv und damit häufiger übergewichtig oder adipös sind als Gleichaltrige aus sozial bessergestellten Familien.⁶¹ Dazu tragen maßgeblich zuckerhaltige Lebensmittel und Getränke bei, die von Kindern und Jugendlichen sozioökonomisch schlechtergestellten Familien besonders stark konsumiert werden. Neben zahlreichen körperlichen Beschwerden leiden durch Fettleibigkeit auch das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen.

Bei rund 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland lassen sich Anhaltspunkte

für psychische Auffälligkeiten finden.⁶² Bei Verhaltensstörungen wie ADHS sind Kinder von Eltern ohne Ausbildungsabschluss 44 Prozent häufiger betroffen als Akademikerkinder.⁶³ Dabei wird vor allem bei Jungen im Alter zwischen 7 und 13 Jahren ADHS beziehungsweise Hyperkinetisches Syndrom (HKS) diagnostiziert und mit Psychopharmaka behandelt.⁶⁴ Vieles deutet darauf hin, dass Verhaltensprobleme von Kindern häufig keine innerlichen Ursachen haben, sondern auf ungünstigen Entwicklungsbedingungen beruhen und es so zu vielen Fehldiagnosen kommt.⁶⁵

Für 26 Prozent aller Kinder wurde 2016 eine Behandlungsdiagnose gestellt, welche auf eine potenziell chronisch-somatische Erkrankung hindeuten kann, 9 Prozent aller Kinder haben darüber hinaus eine potenziell chronisch-psychische Erkrankung.⁶⁶ Diese chronischen Erkrankungen können die Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen oder sogar weitere sekundäre Störungen nach sich ziehen. Daher brauchen Kinder und Jugendliche komplexe Leistungen aus dem medizinischen und pädagogischen Bereich.

Das Risiko, dass chronische Erkrankungen von Eltern nicht als solche wahrgenommen werden, ist in Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status dreimal so hoch wie in Familien mit hohem sozioökonomischen Status.⁶⁷ Das ist besonders

problematisch, da chronische Einschränkungen bei Kindern aus Familien mit niedrigem sozioökonomischen Status häufiger vorkommen.⁶⁸ Viele Bundesinitiativen wie zum Beispiel „IN FORM“ oder das nationale Gesundheitsziel „Gesund aufwachsen“ wollen die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern und soziale Unterschiede und Benachteiligungen abbauen. Einzelmaßnahmen wie Trainings- oder Kursangebote, die zu einer Verhaltensänderung – hin zu einem gesunden Lebensstil – führen sollen, sind kaum effektiv und kommen bei sozial benachteiligten Gruppen häufig nicht an. Wichtig ist es, die Lebensumstände der Kinder und Jugendlichen so zu verändern, dass es ihnen leichter fällt, eigeninitiativ gesundheitsförderliche Entscheidungen zu treffen.

Auch Schule als Lebenswelt bereitet weiterhin Sorge: 43 Prozent der Schülerinnen und Schüler leiden unter Stress durch zu hohen Leistungsdruck, schlechte Noten, ein gestörtes Schüler-Lehrer-Verhältnis oder Mobbing in der Schule und in den sozialen Medien. So klagt ein Drittel der Schülerinnen und Schüler über Beschwerden wie Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Schlafprobleme und Panikattacken. Der Stress nimmt mit den Schuljahren zu, viele Kinder und Jugendliche erleben Schule als Belastung.⁶⁹

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

98. in Kooperation mit Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft ganzheitlich gesundheitsfördernde Initiativen zu entwickeln, die die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status stärken;
99. für chronisch und psychisch erkrankte Kinder Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Organisation eines komplexen individuellen Behandlungs- und Fördermanagements in Abhängigkeit von der Diagnose, dem Schweregrad des Krankheitsbildes und der Lebenssituation der jungen Patientinnen und Patienten ermöglichen;
100. gemeinsam mit Ländern und Kommunen die Lebensorte von Kindern, wie Kita, Schule oder offene Jugendclubs, als gesundheits- und resilienzfördernde Lern- und Lebensorte auszugestalten und Gesundheitsbildung in den Lehrplänen zu verankern.

7.e Schutz vor Drogenmissbrauch

Art. 33 UN-KRK

Mehr als jedes vierte Kind von Müttern mit niedrigem sozioökonomischen Status war während der Schwangerschaft mütterlichem Tabakkonsum ausgesetzt, wodurch das Risiko für Schwangerschaftskomplikationen und plötzlichen Kindstod steigt. Demgegenüber rauchen nur 1,6 Prozent der Schwangeren mit hohem sozioökonomischem Status.⁷⁰ Dieses Ungleichgewicht setzt sich fort: So sind sozioökonomisch benachteiligte Kinder und Jugendliche häufiger Passivraucher ausgesetzt (26,4 Prozent) als Gleichaltrige mit hohem Status (8,2 Prozent) und rauchen auch häufiger selbst.⁷¹ Insgesamt wird das Konsumverhalten von illegalen

Drogen, Alkohol und Tabak stark von den sozialen Merkmalen beeinflusst: Hauptschülerinnen und Hauptschüler konsumieren mehr und häufiger Tabak oder illegale Drogen als gleichaltrige Jugendliche aus anderen Bildungsschichten.⁷²

Ein neuer Suchtfaktor ist der zunehmende Medienkonsum bei Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern, der die Gesundheit gefährdet. So sind bereits bei Babys Fütter- und Einschlafstörungen zu beobachten, bei Kleinkindern Sprachentwicklungsstörungen, Unruhe und Aggressivität und bei Kindern im Grundschulalter Konzentrationsstörungen. Bei 22,4 Prozent der 12- bis 17-Jährigen ist von einer problematischen Internetnutzung und bei 5,8 Prozent der Jugendlichen von einer computerspiel- oder internetbezogenen Störung (Internetabhängigkeit) auszugehen, körperliche und psychische Störungen sind die Folge.⁷³

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

101. gesundheitsgefährdende Produkte wie Zucker, Tabak und Alkohol mit Werbeverboten und Steuern zu belegen, beziehungsweise deren Steuern deutlich zu erhöhen, sowie die WHO-Tabakkontrollkonvention umzusetzen;

102. Kinder, Jugendliche und Eltern für die physischen, psychischen und psychosozialen Risiken der eigenen Mediennutzung zu sensibilisieren und über die gesundheitsgefährdenden Folgen einer intensiven Nutzung aufzuklären.

7.f Betreuungsdienstleistungen und -einrichtungen

Art. 18 Abs. 2 und 3 UN-KRK

Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung unterlag im Berichtszeitraum einem weitreichenden Wandel (in Bezug auf das Recht auf Bildung, zu dem auch frühe Bildung gehört; siehe Kapitel 8 (a)). Hierbei gehörte vor allem der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung vor dem Schuleintritt zu den

Handlungsschwerpunkten der Bundesregierung, mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zum Ausgleich von Diskriminierung von Familien mit sozioökonomischen Benachteiligungen. Die Einführung eines Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung beziehungsweise Kindertagespflege 2013 sowie milliardenschwere Investitionen in den Ausbau des Kindertagesbetreuungsangebots führten zu einem Anstieg der Betreuungszahlen: 2017 wurde jedes dritte unter 3-jährige Kind und 93,6 Prozent der 3- bis 5-Jährigen – insgesamt über 3,1 Millionen Kinder – in über 50.000 Kindertageseinrichtungen

sowie durch zusätzlich circa 44.000 Kindertagespflegepersonen betreut.⁷⁴

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wuchs jedoch ebenfalls. In allen Bundesländern war der Betreuungsbedarf für unter 3-Jährige größer als das Angebot; durchschnittlich betrug die Angebotslücke 2017 circa 12 Prozent.⁷⁵ Bis 2025 werden für Kinder bis zum Schuleintrittsalter voraussichtlich mindestens 600.000 zusätzliche Plätze benötigt.⁷⁶

Noch immer bestehen zwischen Bundesländern große Unterschiede hinsichtlich Bedarfsdeckung, Finanzierung, Elternbeitragshöhe, Fachkräftequalifizierung, Fachkräftemangel, Betreuungsschlüssel und Betreuungsumfang. In Ostdeutschland ist der vereinbarte Betreuungsumfang für unter 3-Jährige durchschnittlich um 7 Stunden größer als in Westdeutschland, und mit rund 42 Wochenstunden länger als eine Arbeitswoche von Vollzeitbeschäftigten.⁷⁷

Angesichts des wachsenden Betreuungsumfangs insbesondere für sehr junge Kinder wurde jedoch die qualitative Herausforderung im Berichtszeitraum nicht ausreichend bewältigt. Auch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) hat nicht dazu geführt, dass bundesweite Qualitätsstandards vorhanden sind. Die Orientierung der pädagogischen Arbeit an den Kinderrechten, die Menschen- und Kinderrechtsbildung und

insbesondere die Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung ist bisher nicht flächendeckend in den frühpädagogischen Ausbildungs- und Hochschulcurricula der Bundesländer verankert (siehe Kapitel 1 (g)).

Für Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund sowie für Kinder aus Familien mit sozioökonomischer Benachteiligung waren die Zugangshürden im Berichtszeitraum weiterhin höher als für andere Kinder. Für geflüchtete Kinder ist dieser Zugang zum Teil ausgeschlossen. Auch wenn der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund stieg und 2017 bei 28 Prozent lag⁷⁸, bleibt ihre Bildungsbeteiligung vor dem Schuleintritt hinter der von Gleichaltrigen ohne sogenannten Migrationshintergrund zurück. Besonders gering ist der Anteil bei Kindern, deren beide Elternteile einen sogenannten Migrationshintergrund haben, sowie bei Kindern aus Familien der ersten Zuwanderergeneration.⁷⁹

Beim weiteren quantitativen Ausbau muss die qualitative Entwicklung gelingen. Dies ist zur Verwirklichung des Bildungsziels der „bestmöglichen Entfaltung von Persönlichkeit, Begabungen und Fähigkeiten des Kindes“ (Artikel 29 Absatz 1a) sowie angesichts einer anzustrebenden flächendeckenden nachhaltigen Umsetzung der Partizipation von Anfang an (gemäß Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention) unabdingbar.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

103. in Kitas und Tagespflege bundesweite Qualitätsstandards zu entwickeln, die an den besten Interessen der Kinder orientiert sind;
104. im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes bei Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie in den Bildungsplänen für den Elementarbereich der Länder ausdrücklich auf die Kinderrechte Bezug zu nehmen;
105. für Familien mit besonderen Bedarfslagen die Zugangshürden zu Angeboten der frühen Bildung abzubauen. Hierzu gehört die wirksame Beratung der Eltern zu Möglichkeiten der Beitragsermäßigung.

7.g Lebensstandard

Art. 27 Abs. 1–3 UN-KRK

Jedes Kind hat nach Artikel 26 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf ein Aufwachsen in sozialer Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Für immer mehr Kinder und Jugendliche in Deutschland ist das nicht Wirklichkeit. Trotz Wirtschaftswachstum und sinkender Arbeitslosigkeit steigt die Kinderarmut seit Jahren an. Dies hat gravierende Folgen für das gesamte weitere Leben von Kindern und die Verwirklichung einer Vielzahl von Kinderrechten: auf Bildung, ihre gesundheitliche Entwicklung, soziale Teilhabe oder ihre Möglichkeiten zur Beteiligung.

Kinderarmut hängt unmittelbar mit der Armut der Eltern zusammen. Besonders betroffen sind folglich diejenigen Kinder, die in Familienkonstellationen mit hohem Armutsrisiko leben: Gut 40 Prozent der Familien mit alleinerziehendem Elternteil und etwa 30 Prozent der Familien mit drei Kindern oder mehr gelten als arm, ebenso wie fast 30 Prozent der Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund.⁸⁰

Aktuell leben etwa 3 Millionen Kinder und Jugendliche von staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung, mehr als 1,6 Millionen, obwohl ihre Eltern erwerbstätig sind.⁸¹ Sie erhalten ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Dazu kommen viele Familien, die aus Scham vor Stigmatisierung, aufgrund von hohem bürokratischen Aufwand oder weil sie ihre sozialrechtlichen Ansprüche gar nicht kennen, keine Leistungen beantragen. Die Dunkelziffer von Kinderarmut ist also hoch. Die Bundesregierung spricht bei Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch II von 30 bis 50 Prozent, beim Kinderzuschlag sogar von 60 bis 70 Prozent der Berechtigten, die keine Leistungen beantragen. Beim Bildungs- und Teilhabepaket liegt die Nichtinanspruchnahme zum Teil sogar noch höher.⁸²

Doch auch mit staatlichen Leistungen wird das kindliche Existenzminimum, zu dem neben den physischen Bedarfen nach Kleidung, Nahrung oder Wohnen auch Bildung und soziale Teilhabe gehören, nicht für alle Kinder gewährleistet.

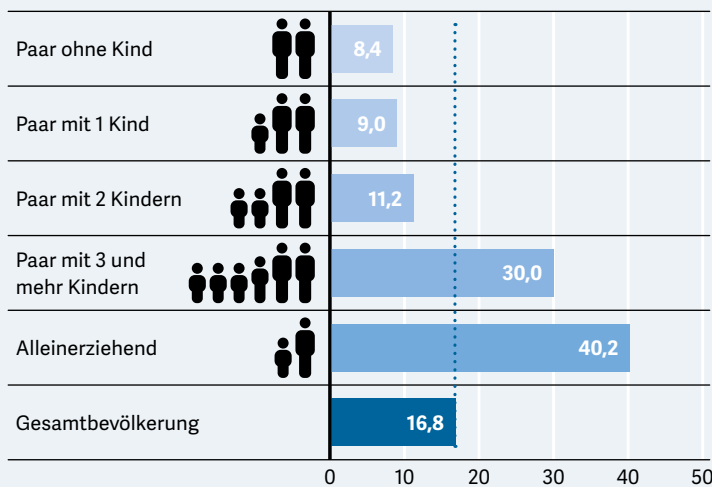
Die Berechnung des kindlichen Existenzminimums steht seit vielen Jahren in der Kritik. Expertinnen und Experten gehen aufgrund einer für kindliche Bedarfe unzureichenden statistischen

Grundlage, des Einbezugs auch verdeckt armer Haushalte und der willkürlichen Herausnahme bestimmter Ausgaben von deutlich zu geringen Sozialleistungen aus. Die Kinderregelsätze werden zudem auf der Grundlage einer ohnehin armen Vergleichsgruppe berechnet.

Die Armutsgrenze der relativen Einkommensarmut liegt bei einem Einkommen von weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens einer Gesellschaft. Von Haushalten mit einem alleinerziehenden Elternteil leben 40,2 Prozent unter der Armutsgrenze.

Armutsquoten nach Haushaltstyp

Die Armutsquote beschreibt den prozentualen Anteil der Personen an der gesamten Einwohnerzahl, die mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze auskommen müssen. Armutsquote nach Haushaltstyp im Jahr 2016, in Prozent



Datenquelle: Aust, A. u. a. (2018): *Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018*. Hrsg. Der Paritätische Gesamtverband. Berlin, S. 19.

Das sozialrechtliche Existenzminimum ist damit äußerst knapp bemessen. Bildung und Teilhabe sind durch die Ausgliederung in das Bildungs- und Teilhabepaket mit geringerer Inanspruchnahme nicht gewährleistet.

Massiv unterschritten wird das kindliche Existenzminimum, wenn die ohnehin schon knappen Sozialleistungen aufgrund von Sanktionen weiter gekürzt werden. Von den Kürzungen ist ein hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen betroffen. Zum Teil werden Leistungen sogar komplett gestrichen, was mit Energiesperren oder drohender Wohnungslosigkeit weitreichende Folgen für die Familien haben kann. Daher hat sich auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages bereits 2017 für die Streichung von Sanktionen ausgesprochen, um so Kinderarmut zu reduzieren. Aktuell prüft das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen.

Obwohl eine Vielzahl von Expertisen zu Armut vorliegt und die Bundesregierung im 5. Armuts- und Reichtumsbericht 2017 oder mit der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen 2013 weitreichende Kenntnis über das Ausmaß der Kinderarmut und nötige erste zielgruppenspezifische Reformschritte zur Verminderung vorliegen, hat die Bekämpfung der Kinderarmut keine politische Priorität. Das empfinden auch Kinder und Familien so: 90 Prozent der Kinder und Jugendlichen sowie 73 Prozent der Erwachsenen stellen fest, dass sich die Politik dem Problem der Kinderarmut zu wenig widmet.⁸³

Bis auf wenige Ausnahmen beschränkte sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren auf verfassungsmäßig notwendige Anpassungen: Sie hob die Kinderfreibeträge an und vollzog diese Anhebung beim Kindergeld nach, ohne jedoch die

Lücke zwischen steuerlicher Entlastung durch die Kinderfreibeträge und Höhe des Kindergeldes zu schließen. Da das Kindergeld auf andere Leistungen wie die Grundsicherung oder den Kinderzuschlag angerechnet wird, profitieren armutsbetroffene Familien nicht von einer Erhöhung. Zudem passte die Bundesregierung die Kinderregelsätze turnusmäßig an, ohne aber Änderungen an der viel kritisierten Berechnungsweise vorzunehmen. Erst 2019 erfolgte im Rahmen des sogenannten Starke-Familien-Gesetzes eine Anpassung des Bildungs- und Teilhabepakets, durch die unter anderem der ausgezahlte Betrag für Schulbedarf erhöht und Eigenbeiträge für die gemeinsame Mittagsverpflegung abgeschafft werden.

Mit selbigem Gesetz wird der Kinderzuschlag zwar von maximal 170 auf 185 Euro erhöht und künftig an das sächliche Existenzminimum gekoppelt dynamisiert. Allerdings erfolgt die Auszahlung bedauerlicherweise auch künftig nicht automatisch, weshalb weiterhin mit einer äußerst geringen Inanspruchnahmequote zu rechnen ist. Ein wichtiger Schritt in Bezug auf die besonders armutsgefährdete Gruppe der Alleinerziehenden und deren Kinder war die 2017 erfolgte Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses; hier wurden die enge Altersgrenze sowie die maximale Bezugszeit gestrichen.

Angesichts steigender Zahlen von Kinderarmut reichen jedoch die bisherigen Maßnahmen für deren Bekämpfung nicht aus. Es bedarf einer gut aufeinander abgestimmten, ressortübergreifenden und über föderale Grenzen hinweg gehenden Gesamtstrategie gegen Kinderarmut, die eine Reform der monetären Leistungen, präventive Ansätze und die Stärkung der Infrastruktur im Sozialraum von Kindertagesstätte über Schule bis Freizeit beinhaltet.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

106. die Bemessung der Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums stärker an den tatsächlichen Bedarfen und Rechten von Kindern auszurichten sowie Kinder und Jugendliche an der Ermittlung zu beteiligen;

107. die vielen bestehenden kindbezogenen Leistungen zu bündeln und eine existenzsichernde finanzielle Absicherung als eigenständigen Anspruch für jedes Kind zu gewährleisten, die automatisch ausgezahlt wird;
108. das Bildungs- und Teilhabepaket in der jetzigen Form abzuschaffen und zu beschließen, dass die bisher darin enthaltenen pauschalen Beträge in die gebündelte existenzsichernde finanzielle Absicherung für Kinder einfließen sowie weitere Leistungen – wie zum Beispiel Nachhilfe oder kostenfreies Mittagessen – über die Institutionen bereitgestellt werden, an denen sich Kinder aufhalten;
109. die Sanktionen im Sozialgesetzbuch II gegen Familien mit minderjährigen Kindern zu streichen;
110. den Auf- und Ausbau zugänglicher Angebote für alle Kinder vor Ort in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur voranzutreiben;
111. benachteiligte Quartiere aufzuwerten und Soziale Dienste, Einrichtungen und Bildungseinrichtungen in benachteiligten Quartieren besonders gut personell auszustatten, um Benachteiligungen von armutsbetroffenen Kindern nicht zu verstärken.

8. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten



Menschenrechtsbildung werden neben Hinweisen auf das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nur wenige musterhafte Beispiele aus einigen Bundesländern genannt, die jedoch keine umfassende Strategie oder ein Gesamtkonzept erkennen lassen.

Je nach Berechnungsgrundlage unterscheiden sich die Angaben zum Anteil der Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 2015 und 2016: Sie liegen nach den Zahlen des Statistischen Bundes-

amts zwischen 4,2 Prozent (2015) und damit sogar unter dem OECD-Schnitt, und 6,4 Prozent (2016).⁸⁵ Die Schülerzahl an allgemeinbildenden Schulen ist zwischen 2007 und 2017 um 11 Prozent zurückgegangen.⁸⁶ Insgesamt haben 2017 bundesweit über 52.000 Jugendliche die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen, das entspricht 6,9 Prozent.⁸⁷ Der Anteil von Jugendlichen ohne Schulabschluss variiert in den verschiedenen Bundesländern und Landkreisen mit den höchsten Abbrecherquoten in Berlin (9,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (9,9 Prozent).⁸⁸ Dabei sind die Abbrecherquoten bei Jungen signifikant höher.⁸⁹

Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in der Schule

Das Recht auf Bildung nach dem Grundsatz der Chancengleichheit (vgl. Artikel 28 Absatz 1) wird in

8. a Recht auf Bildung

Art. 28 UN-KRK

Das Recht auf Bildung umfasst den diskriminierungsfreien Zugang und die Verfügbarkeit von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen. Bildungsziele, -inhalte und -methoden sollen laut UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte menschenrechtsgerecht und kinderrechtsbasiert ausgestaltet werden in allen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.⁸⁴ Die Bundesregierung legt in ihrem Bericht den Schwerpunkt auf die frühkindliche Bildung (zum quantitativen Ausbau der Kitas siehe im vorliegenden Bericht Kapitel 7 (f)). Zu den Bildungszielen gibt sie keine Informationen, sondern verweist lediglich auf ihren Zweitbericht. Auch zur Kinder- und

frühkindlichen sowie schulischen Bildungseinrichtungen nicht ausreichend und vor allem nicht diskriminierungsfrei umgesetzt. Der chancengerechte Zugang und die Gleichbehandlung aller Kinder werden im Rahmen des Bildungs- und Erziehungssystems in Deutschland nicht verwirklicht. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder aufgrund bestimmter Eigenschaften, Merkmale oder gesellschaftlicher Zuschreibungen in ihrem Recht auf Bildung strukturell benachteiligt werden. Hierzu gehören vor allem Kinder mit Behinderungen, Kinder mit sogenanntem Migrationshintergrund sowie Kinder aus armutsbetroffenen Familien.

Diese Benachteiligung wirkt sich auf ihre gesamte Bildungsbiografie aus. Die Einschränkung von Bildungschancen für Kinder beginnt im vorschulischen Bereich, setzt sich in der Grundschule und in der weiterführenden Schule fort und kommt speziell an den Übergängen von einer zur nächsten Bildungseinrichtung zum Tragen. Kinder aus sozial schwächeren Familien oder Kinder mit nicht deutscher Herkunftssprache haben deutlich geringere Chancen auf einen guten Schulabschluss. Der Anteil von Kindern, die in separaten Förderschulen lernen, nimmt zwar leicht ab (2008: 4,9 Prozent aller Kinder, 2017: 4,3 Prozent), jedoch bestehen große Unterschiede zwischen den Bundesländern (zum Beispiel 1,2 Prozent in Bremen und 6 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern).⁹⁰

Da circa 2,7 Millionen Kinder in Deutschland von materieller Armut betroffen sind⁹¹, besteht für eine erhebliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern das Risiko, eigene Potenziale im Verlauf der Bildungsbiografie nicht auszuschöpfen und ungleich schlechtere Bildungschancen zu haben als Altersgenossen, die nicht in sozial- und bildungsbenachteiligten Familien aufwachsen. Insbesondere der Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe wirkt sozial selektiv. Kinder aus Haushalten mit hohem Bildungsstand besuchen häufiger allgemeinbildende Schulen (76 Prozent), die zu einer Hochschulreife führen, als Kinder aus Haushalten mit niedrigerem Bildungsstand (54 Prozent). Auch besuchen 16 bis unter 30-Jährige mit sogenanntem Migrationshintergrund seltener eine Hochschule (15 Prozent) als Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund (18 Prozent). Personen gleichen Alters mit sogenanntem

Migrationshintergrund verfügen etwas seltener über einen Hochschulabschluss und haben häufiger keinen beruflichen Abschluss.⁹²

Die Einführung von Ganztagschulen schreitet bundesweit voran. An Grundschulen wurde das Ganztagsangebot auf knapp 50 Prozent ausgebaut, jedoch vielfach auf freiwilliger Basis und zum Teil kostenpflichtig, was eine Hürde für sozioökonomisch benachteiligte Familien ist.

Die personelle, technische und finanzielle Ausstattung der Schulen ist nach wie vor unzureichend. Der Schulalltag ist vielfach durch Lehrermangel und Unterrichtsausfall geprägt. Bundesweit fehlen nach Schätzungen allein an Grundschulen in den kommenden Jahren bis zu 35.000 Lehrkräfte.⁹³ Insbesondere im Bereich der Digitalisierung fehlt es an Ausstattung, qualifizierten Lehrpersonen und finanziellen Mitteln.

Non-formale Bildungseinrichtungen

Für die Bildung einer gemeinschafts- und verantwortungsfähigen Persönlichkeit sind non-formale und außerschulische Bildungs- und Begegnungsorte wie etwa die Kinder- und Jugendarbeit oder die kulturelle Bildung genauso wichtig wie formale Bildung. Kindern und Jugendlichen ist deshalb auch die selbstbestimmte Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Dieser Bereich erfährt jedoch deutlich weniger Unterstützung und ist zudem häufig als Projekt angelegt, was zu Stellenunsicherheit und Prekarisierung bei Beschäftigten führt. Es gibt einen hohen Investitionsbedarf in der außerschulischen und non-formalen Bildung sowie in eine nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur für Heranwachsende im Sozialraum.

Recht auf Bildung für geflüchtete Kinder

Das Recht auf Bildung wird für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Bundesländern verschieden und im Berichtszeitraum insgesamt nicht zufriedenstellend umgesetzt. Ein Zugang zur frühen Bildung ist möglich, wenn ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Deutschland besteht. In der Praxis wird ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ jedoch häufig erst dann

anerkannt, wenn entweder ein gewisser Zeitraum seit der Einreise verstrichen ist oder Schutzsuchende die Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete verlassen haben. Ein Zugang zur Kita ist für diese Kinder entgegen gesetzlichen Vorgaben selten gegeben.⁹⁴

Der Zugang zu Schulen hängt für geflüchtete Kinder vom jeweiligen Bundesland ab: Reisen geflüchtete Kinder mit ihren Eltern ein und sind sie dann verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen für 6 Monate, 2 Jahre oder bis zur Rückführung zu leben (§47 AsylG), hängt es vom jeweiligen Landesrecht ab, ob auch während dieser Zeit Schulpflicht besteht.

In Bundesländern mit bestehender Schulpflicht ist der Zugang zu Regelschulen für geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen oftmals aufgrund fehlender Kapazitäten und Ressourcen erheblich eingeschränkt. Gerade für Jugendliche im Übergang in die Volljährigkeit ist die Situation besonders prekär, da bislang nur Bayern eine Schulpflicht bis zum 21. Lebensjahr beziehungsweise in Ausnahmefällen sogar bis zum 25. Lebensjahr vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass sich der Zugang zu Regelschulen mit Schaffung sogenannter „Anker-Einrichtungen“ für geflüchtete Kinder weiter verschlechtern wird.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

112. eine kinderrechtsbasierte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einschließlich wirksamer Kontrollmechanismen in sämtlichen Einrichtungen, die einen Bildungsauftrag wahrnehmen (unter anderem Kitas, Schulen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) und in ein bundesweites Kinderrechte-Monitoringsystem einzubinden;
113. pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen hinsichtlich kinderrechtsbasierter Pädagogik, Gesprächsführung mit Eltern, Konfliktlösungsfähigkeiten, Beschwerdemanagement, vorurteilsbewusster Kooperation mit Familien sowie Eltern- und Familienbildung zu stärken und hierfür die notwendigen Ressourcen bereitzustellen;
114. in eine nachhaltige soziale und kulturelle Infrastruktur im Sozialraum zu investieren und Angebote der außerschulischen und non-formalen Bildung auszubauen und abzusichern;
115. die Benachteiligung von Kindern mit sogenanntem Migrationshintergrund, Armutsgefährdung oder Beeinträchtigungen zu beseitigen. Insbesondere geflüchtete Kinder müssen ihr Recht auf Bildung uneingeschränkt wahrnehmen können. Es soll sichergestellt werden, dass sie frühestmöglich Zugang zu Leistungen des Sozialgesetzbuches VIII erhalten, entweder durch verbindliche Anwendungshinweise zum gewöhnlichen Aufenthalt nach § 6 Absatz 4 Sozialgesetzbuch VIII oder durch eine klärende Rechtsänderung.

8. b Bildungsziele

Art. 29 UN-KRK

Der UN-Ausschuss für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte stellt fest: „Bildung ist sowohl

ein eigenständiges Menschenrecht als auch ein unverzichtbares Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte.“⁹⁵ Deswegen kommt den Bildungszielen und der Menschenrechtsbildung eine herausragende Bedeutung zu, die jedoch im Staatenbericht der Bundesregierung keine angemessene Beachtung finden.

Kinder müssen Teilhabe und die Qualität von Kinderrechten in Bildungsinstitutionen selbst erfahren. Dies beinhaltet die Achtung ihrer Würde durch die professionellen Fachkräfte, deren Fürsorgeverpflichtung Raum für selbstbestimmte Lernprozesse eröffnen sollte. Bei der flächendeckenden Einführung beziehungsweise Umsetzung der Kinderrechte in den formalen Bildungseinrichtungen wurden Fortschritte gemacht. In den allgemeinbildenden Schulen sind die Kinderrechte zwar in allen Bundesländern in der Schulgesetzgebung verankert, jedoch aufgrund der Kulturhoheit der Länder in unterschiedlicher Form und häufig eher implizit als explizit. In einzelnen Bundesländern (wie Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen) werden seit einiger Zeit Modellprojekte (zum Beispiel „Kinderrechtesschulen“) umgesetzt, die ausgebaut werden sollen.

Insgesamt werden die Rechte des Kindes zwar vermehrt als Unterrichtsgegenstand behandelt. Jedoch werden die Strukturen und Arbeitsweisen der Schule und die gesamte Schulwirklichkeit dem Anspruch der UN-Kinderrechtskonvention nicht ausreichend gerecht. Laut Kinderreport 2018 haben

rund 84 Prozent der 1.000 befragten Kinder und Jugendlichen (10–17 Jahre) nur wenig bis noch gar nichts von den Kinderrechten gehört.⁹⁶ Hier muss der Staat stärker in die Pflicht genommen werden.

In der pädagogischen Arbeit kommt es auf die Beziehungen und auf die Wertschätzung an, die jungen Menschen entgegengebracht werden. In den pädagogischen Interaktionen kommt es jedoch alltäglich zu Abwertung, Demütigungen und seelischen Verletzungen: Durchschnittlich 5 Prozent aller pädagogischen Interaktionen sind als sehr und weitere 20 Prozent als leicht verletzend einzustufen.⁹⁷

Beteiligung von Kindern findet oftmals nur in eigens dafür vorgesehenen Gremien statt und hat häufig eher periphere Schulthemen zum Gegenstand, nicht jedoch das Kernthema Unterrichtsgestaltung. Dabei sind die Partizipationsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Bildung und in allen Lebensbereichen, die sie betreffen, ein eigenständiges Recht, für welches konkrete Kriterien vorliegen (zum Beispiel transparent, freiwillig, kinderfreundlich, inklusiv und rechenschaftspflichtig).⁹⁸

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

116. sowohl in der Kita als auch in der Schule Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention systematisch zu berücksichtigen und verbindliche sowie altersangemessene Prozesse und Strukturen einzuführen, die die Selbst- und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in jedem Alter in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen garantiert. Dies muss sich in Schulen auch auf Form und Inhalt des Unterrichts beziehen.

8.d Menschenrechtsbildung

Art. 29 Abs. 1 UN-KRK

Bildung über, durch und für Menschenrechte, ausgerichtet auf die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf die volle Entfaltung der menschlichen Möglichkeiten, auf die Befähigung zur wirklichen und diskriminierungsfreien Teilhabe an einer freien Gesellschaft sowie das Bewusstsein über Würde und Selbstwertgefühl eines jeden Menschen sind die Aufgaben und Ziele der Menschenrechtsbildung, so wie sie von dem UN-Kinderrechtsausschuss, dem UN-Behindertenrechtsausschuss und der UN-Deklaration über Menschenrechtsbildung und -training definiert werden.

Daraus ergibt sich eine Verpflichtung für alle relevanten Handlungsfelder und Berufsgruppen. Die Bundesregierung verweist in ihrem Staatenbericht auf die „Empfehlung zur Menschenrechtsbildung in der Schule“ der Kultusministerkonferenz, die erfreulicherweise 2018 überarbeitet und aktualisiert wurde. Verbindlich für Schulen sind jedoch ausschließlich die Landesschulgesetze. Nur drei von ihnen verweisen explizit auf Kinder- und Menschenrechte

und diese verwenden – entgegen der universalistischen Ausrichtung der Menschenrechte – zum Teil einschränkende Formulierungen zu Heimatliebe, christlichen und humanistischen Ideen und Werten, was angesichts der staatlichen Neutralitätspflicht und des Diskriminierungsverbots kritisch zu sehen ist.⁹⁹

Menschenrechtsbildung braucht Kompetenz, doch die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten an Hochschulen sowie bei freien Trägern, die sich explizit an den oben genannten Aufgaben und Zielen orientieren, sind in Bund und Ländern nach wie vor begrenzt. So gibt es nur vereinzelt explizite Fachbereiche oder Stellenprofile, die Menschenrechtsbildung mit umfassen, und auch die wissenschaftliche Forschung und Analyse zu kinder- und menschenrechtsbezogenen Fragestellungen im Bildungssystem ist nicht angemessen ausgebaut.

Zentrale Aufgaben sind zudem die Sensibilisierung für Vielfalt und der Abbau von Diskriminierungen im Bildungsalltag: in der öffentlichen Kommunikation und in den Bildungsmaterialien genauso wie in den Curricula, Qualitätsstandards oder Leitlinien. Hierbei müssen alle Dimensionen von Diskriminierung berücksichtigt werden und auch ihre intersektionalen Überschneidungen.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

117. den Ländern zu empfehlen, Menschenrechtsbildung explizit als Bildungsziel in die Schulgesetze aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte kennen;
118. die gemeinsame Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz zur Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt (2015) umzusetzen;
119. den Kompetenzaufbau in der Menschenrechtsbildung und -forschung sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass in den Gesetzen und Standards der einzelnen Bildungsbereiche der Länder explizit Diskriminierungsverbote und die Sensibilisierung für Vielfalt sowie klare Vorgaben zur respektvollen und partizipativen Gestaltung der pädagogischen Interaktionen formuliert sind.

8. e Ruhe, Freizeit, Spiel und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Art. 31 UN-KRK

Unverzweckte Freiräume für Kinder und Jugendliche sind wichtige Gelegenheiten, Selbstwirksamkeit zu erfahren, Peers zu treffen sowie freiwillig und ohne Druck kreativ zu sein. Freiräume sind definiert als Räume ohne staatliche oder gesellschaftliche Vorgaben, in denen das Aufwachsen so wenig wie möglich von außen gesteuert oder normiert wird. Die Möglichkeit, in solchen Räumen aus komplexen Angeboten selbstbestimmt wählen zu können, macht Kinder und Jugendliche handlungsfähig. Je nachdem, wie Freiräume genutzt werden, braucht es dafür jeweils geeignete Orte und Zeitkorridore.

Aufgrund von zunehmender Verzweckung, Termindruck und Vereinnahmung von Kindern und Jugendlichen nehmen Räume für Freizeit und Erholung immer weniger Platz ein. Viele Kinder und Jugendliche kritisieren die hohe Geschwindigkeit und Verdichtung der Lehrpläne an der Schule sowie einen Mangel an Zeit und Räumen zur freien Gestaltung. Die Entscheidungen über das Zeitmanagement von Kindern und Jugendlichen werden nicht immer von ihnen selbst, sondern in erster Linie durch Eltern und die Schule getroffen.

Der Staatenbericht listet viele kulturelle Angebote zur Freizeitgestaltung für junge Menschen auf

und die Vielfaltigkeit der Angebote wird hoch geschätzt, Freizeitangebote werden im Bericht jedoch kaum unter dem Aspekt der Erholung und Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe gesehen. Es entsteht der Druck bei jungen Menschen, auch die Freizeitaktivitäten möglichst effektiv für die eigene Qualifizierung zu nutzen. Nach der „Health Behaviour in School-aged Children“-Studie kommt die Weltgesundheitsorganisation WHO zu der Feststellung, dass sich rund 30 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Industrieländern erschöpft fühlen. Die Zahlen machen deutlich, dass Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung zu kurz kommt.

Im Rahmen des Ausbaus von Ganztagschulen im Grundschulbereich in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Gefahr der bloßen Beaufsichtigung oder Verlängerung des Unterrichts am Nachmittag. Anstelle von diesen Ansätzen müssen vielmehr freie und nicht verpflichtende Nachmittagsangebote mit Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausgebaut werden, um Inklusion, selbstbestimmtes Engagement und Erholung zu fördern.¹⁰⁰

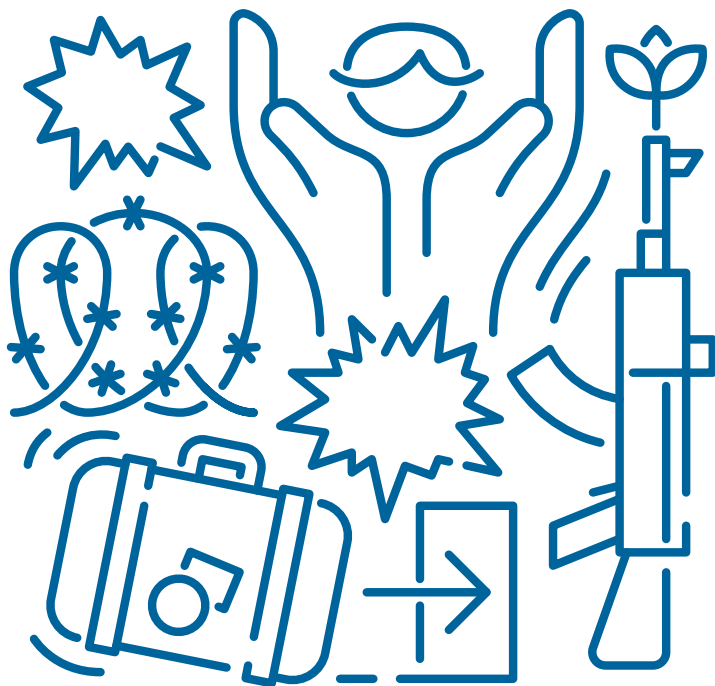
Das Recht auf sichere und ansprechende Freiräume, die auf Selbstorganisation basieren, ist nicht einfach gegeben, sondern muss durch verbindliche kommunale Strukturen und Rahmen ermöglicht werden. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention schließt auch das Recht auf Privatheit gegenüber den Ein- und Zugriffen anderer mit ein, ebenso wie das Recht, sich nicht beteiligen zu müssen.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

120. junge Menschen stärker in Entscheidungsprozesse zur Nutzung öffentlicher Räume einzubinden;

121. beim Ausbau von Ganztagschulen die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen stärker zu integrieren. Es bedarf flexibler Lösungen, offener Angebote und auch der Möglichkeit, nicht verpflichtend jeden Tag daran teilnehmen zu müssen. Ganztagschule ist auch außerhalb des Schulgebäudes in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit möglich und muss insgesamt genügend Zeit und Raum für Selbstorganisation bieten.

9. Besondere Schutzmaßnahmen



dabei jedoch nur unzureichend die Pflicht aus Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention, tangierte Kindeswohlbelange zu ermitteln und vorrangig zu berücksichtigen. Im Berichtszeitraum stieg zudem die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in aufenthaltsrechtlich unsicheren Situationen wie der Kettenduldung verharren mussten, was erhebliche negative Folgen für die Entwicklung und Bildungsperspektiven der Betroffenen hat. Am 30. Juni 2018 befanden sich 49.212 Minderjährige im Status der sogenannten Duldung.¹⁰¹

9. a Geflüchtete Kinder

Art. 22 UN-KRK

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Ein Teil der Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2014 wurde in Deutschland umgesetzt: Die Verfahrensfähigkeit für unbegleitete Minderjährige wurde einheitlich auf 18 Jahre angehoben, eine Rechtsgrundlage für das Verfahren der sogenannten Altersfeststellung im Kinder- und Jugendhilferecht geschaffen und Asylanörungen von unbegleiteten Minderjährigen finden nun durch Sonderbeauftragte statt.

Seit 2015 wurden zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, die geflüchtete Kinder und Jugendliche betreffen. Der Gesetzgeber berücksichtigte

Beim Zugang zu Schutz und humanitärer Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte nach der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 22 UN-Kinderrechtskonvention) sind erhebliche rechtliche und tatsächliche Verschärfungen zu verzeichnen. Voraussetzung für den Zugang zu angemessenem Schutz und zur Versorgung ist die Identifizierung von unbegleiteten Minderjährigen und ihre unabhängige rechtliche Vertretung von Anfang an. Beides unterliegt bislang der primären Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe.

Diese Primärzuständigkeit wird in der Praxis jedoch zum Teil umgangen. So fand in vielen Fällen die obligatorische Übergabe von unbegleiteten Minderjährigen, die an den Grenzen von der Bundespolizei aufgegriffen wurden, an die Jugendbehörden nicht statt: Im Jahr 2016 wurden 649 unbegleitete Minderjährige an der Grenze zurückgeschoben oder zurückgewiesen.¹⁰²

Bereits bei der Identifizierung als unbegleitete Minderjährige gab es im Berichtszeitraum erhebliche Defizite. Häufig wurden Minderjährige als begleitet angesehen, wenn erwachsene Personen mit ihnen reisten, ohne dass eine erziehungs- oder sorgerechtliche Verbindung nachgewiesen war.¹⁰³ Zentrales Identifizierungsinstrument der formellen Schutzbedürftigkeit ist das Verfahren der Alterseinschätzung, wenn keine Ausweispapiere vorliegen. 2015 wurde laut § 42f Sozialgesetzbuch VIII zwar eine Rechtsgrundlage für die behördliche Alterseinschätzung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durch die Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Eine konzentrierte Zuständigkeit bei den Jugendbehörden sowie eine gesetzliche Bindungswirkung dieser Ergebnisse beispielsweise gegenüber der Ausländerbehörde fehlen weiterhin. Hierdurch kommt es zu verschiedenen Schätzungsergebnissen von unterschiedlichen Behörden.

Im Alterseinschätzungsverfahren der Kinder- und Jugendhilfe ist der Zugang zum Rechtsschutz zudem unsicher, da zum Zeitpunkt der Einschätzung nur die Notfallvertretung durch das alterseinschätzende Jugendamt selbst besteht, was zu Interessenkollisionen führt. Obwohl § 42f Sozialgesetzbuch VIII eine angemessene Rangfolge der anzuwendenden Methoden festschreibt, sind im Gesetzestext konkrete Verfahrensstandards nicht genannt sowie entwürdigende Methoden, wie unter anderem Genitaluntersuchungen, nicht gesetzlich ausgeschlossen. Dieser konkrete Ausschluss findet sich lediglich in der Gesetzesbegründung. Auch der auf Artikel 3 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention basierende Grundsatz, dass in Zweifelsfällen von der Minderjährigkeit ausgegangen werden muss, findet sich in keinem Gesetzestext.

Neben den bereits bestehenden Defiziten sind zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichtes weitere nachteilige Reformen in der Diskussion. Diese betreffen zentrale Fragen des Schutzes von unbegleiteten Minderjährigen, so zum Beispiel das Verfahren zur Alterseinschätzung und die verpflichtende Anwendung medizinischer Methoden und die Infragestellung der Primärzuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für die Identifizierung und Erstunterbringung.

Asylverfahren

Obwohl im Berichtszeitraum Verbesserungen im Asylverfahren für unbegleitete Minderjährige erreicht wurden, werden kindspezifische Fluchtgründe, wie Rekrutierung als Kindersoldaten oder geschlechterspezifische Gewalt, noch immer nicht ausreichend berücksichtigt.

Verbesserungsbedarf besteht im Asylverfahren begleiteter Minderjähriger, da deren Schutzbedarf regelmäßig zu wenig berücksichtigt wird. Kinderspezifische Fluchtgründe müssen nicht obligatorisch abgefragt werden, Kinder werden als rechtlicher Annex ihrer Eltern verfahrensrechtlich behandelt. Es fehlt zudem an Verfahrensvorgaben zu kindgerechter Beratung im Vorfeld der Anhörung sowie zur Durchführung der Anhörung durch besonders geschultes Personal.

Diese Situation hat sich erheblich dadurch verschlechtert, dass auf Verwaltungsebene Asylverfahren von Familien verkürzt wurden und zunehmend innerhalb weniger Tage in sogenannten Anker-Einrichtungen oder Ankunftscentren oder Ähnlichem durchgeführt werden.¹⁰⁴ Diese Beschleunigung führt nicht zuletzt dazu, dass kindspezifische Fluchtgründe seltener als bisher identifiziert werden können, da damit in der Regel vor und während des Verfahrens kein Zugang zu unabhängiger und bedarfsgerechter Beratung besteht.

In rechtlicher Hinsicht unterliegen begleitete Minderjährige dem 2016 eingeführten beschleunigten Verfahren nach § 30a Asylgesetz (AsylG) und der Pflicht, in sogenannten besonderen Aufnahmeeinrichtungen zu leben. Folgen davon sind ein erschwerter Zugang zu Rechtsberatung und Sprachmittlung, verkürzte Rechtsmittelfristen und eine verschärfte Freizügigkeitsbeschränkung, bei deren Verletzung die Rücknahme des Asylantrags fingiert werden kann. Auch vom Flughafenverfahren nach § 18a AsylG sind begleitete wie unbegleitete Kinder und Jugendliche nicht ausgenommen.

Abschiebung, Haft und Ausreisegewahrsam

Bei der bis zu 18-monatigen Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und bei dem 2017 auf bis zu zehn

Tage ausgeweiteten Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) ist kein gesetzlicher Ausschluss von Minderjährigen erfolgt. Vermehrt ist es zudem im Berichtszeitraum zu Abschiebungen von Familien

und dabei auch Familientrennungen gekommen, die zum Teil rechtswidrig waren sowie mit unverhältnismäßiger Härte durchgeführt wurden.¹⁰⁵

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

122. die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls durch Gesetzgeber und Verwaltung auch im Migrationsrecht und in dessen Schnittstellenbereichen durchzusetzen;
123. die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige gesetzlich festzuschreiben;
124. Zurückweisungen und Zurückschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen an der Grenze explizit auszuschließen;
125. am Kindeswohl orientierte Verfahren zur Alterseinschätzung festzuschreiben, den Einsatz entwürdigender Methoden auszuschließen, etwa von Genitaluntersuchungen, sowie explizit das Prinzip „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ zu verankern;
126. eine qualifizierte rechtliche Vertretung (etwa im Asyl- und Aufenthaltsrecht) für unbegleitete Minderjährige von Beginn an zu gewährleisten;
127. kinderspezifische Fluchtgründe, wie die Rekrutierung als Kindersoldat, Zwangsheirat oder Kinderhandel, verpflichtend zu prüfen und gesetzlich anzuerkennen;
128. verpflichtende kindgerechte Beratung im Vorfeld der Asylanhörnung zu gewährleisten sowie die Anhörung durch besonders geschultes Personal auch bei begleiteten Minderjährigen durchzuführen;
129. begleitete und unbegleitete Minderjährige von beschleunigten Asylverfahren, Flughafenverfahren, Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft ausdrücklich gesetzlich auszunehmen;
130. begleitete und unbegleitete Minderjährige von Sanktionen und Ausschlussgründen im Leistungs-, Asyl- und Aufenthaltsrecht ausdrücklich auszunehmen;
131. sicherzustellen, dass bei Entscheidungen über Aufenthaltserlaubnisse für langjährig Geduldete das Kindeswohl der ausschlaggebende Faktor ist. Dazu sollten Ketten-duldungen abgeschafft und Kindern und Jugendlichen ein dauerhaftes Bleiberecht zugänglich gemacht werden.

Begleitete minderjährige Flüchtlinge

„Begleitete minderjährige Flüchtlinge“ sind Kinder und Jugendliche, die von personensorge- und erziehungsberechtigten Personen begleitet werden – in der Regel sind das die Eltern. Familien werden bei ihrer Ankunft in Deutschland zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Von hier aus erfolgt eine quotale Verteilung auf die Kommunen, die in der Praxis mitunter zur Voraussetzung für den Zugang zu Kita und Regelschule sowie den kommunalen Integrationsangeboten gemacht wird – häufig entgegen geltender Rechtslage.¹⁰⁶

Zunehmend werden Personengruppen von dieser Verteilung ausgenommen und verpflichtet, über lange Zeiträume in Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Personen aus sicheren Herkunftsländern (§ 29a AsylG) sind verpflichtet, bis zu ihrer Ausreise in der Aufnahmeeinrichtung zu verbleiben, wenn ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Andere können hierzu bis zu 24 Monate verpflichtet werden (§ 47 AsylG). Bis 2015 war eine Unterbringung nur bis zu maximal drei Monaten zulässig. Zum Zeitpunkt des Verfassens des Ergänzenden Berichts werden weitere Ausweitungen der Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen diskutiert.¹⁰⁷

Für Kinder und Jugendliche wirkt sich diese gesetzliche Entwicklung negativ aus, da sie in ihren Rechten aus Artikel 27, 28, 29 und 31 UN-Kinderrechtskonvention verletzt werden. Der Bildungszugang ist eingeschränkt, zum Teil

sogar ausgeschlossen und die Aufnahme einer Ausbildung oder von Praktika ist nach § 61 AsylG teilweise untersagt.¹⁰⁸ In manchen Bundesländern werden Kinder sofort beschult, während in anderen Landesrecht oder Verwaltungspraxis den Zugang verhindern.

Darüber hinaus beeinträchtigt die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen die Sicherheit und die Entwicklung von Kindern erheblich. Oft fehlen kindgerechte Sanitäranlagen und die hygienische Situation ist alarmierend.¹⁰⁹ Zimmertüren sind manchmal nicht abschließbar und es fehlt an Privatsphäre.¹¹⁰ Das Verlassen der Kommune oder des Kreises kann ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde strafbar sein. Eltern können oftmals nicht für ihre Kinder kochen, da der sogenannte Sachleistungsvorrang besteht. Viele Kinder und Jugendliche müssen Gewalt erleben oder miterleben. Verbindliche einheitliche Verfahren zur Identifizierung von Schutzbedürftigkeit, klare Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdungen, bedarfsgerechte Personalschlüssel und Qualifizierungen fehlen. Die 2018 eingeführten sogenannten Anker-Einrichtungen (Ankunft, Entscheidung und kommunale Verteilung beziehungsweise Rückführung) wurden im Mai 2019 vom UN-Ausschuss gegen Folter kritisiert.¹¹¹

Die gesundheitliche Versorgung beruht auf dem Asylbewerberleistungsgesetz und ist nur bei akuten Erkrankungen bundesweit sichergestellt. Eine Versorgung, die darüber hinausgeht, etwa bei chronischer Erkrankung, unterliegt dem Ermessen der lokalen Behörden.¹¹²

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

132. verbindliche Standards und Rahmenbedingungen, die das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen gewährleisten einschließlich effektiver Sanktions-, Beschwerde- und Kontrollmechanismen, bundesgesetzlich zu regeln;
133. Asylsuchende zeitnah auf die Kommunen zu verteilen und die Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung leben zu müssen, auf maximal einen Monat zu beschränken;
134. geflüchtete Menschen schnellstmöglich dezentral in kleinen Wohneinheiten oder Wohnungen unterzubringen;

135. unmittelbaren Zugang zur Regelversorgung für begleitete Minderjährige zu gewährleisten, etwa uneingeschränkte Gesundheitsversorgung sowie vollständige soziale und kulturelle Teilhabe durch die Streichung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen;
136. den Ländern zu empfehlen, eine unmittelbare Schulpflicht für geflüchtete Minderjährige in allen Bundesländern einzuführen;
137. die Bildungsförderung zu öffnen und die Erlaubnisse für Praktika und Ausbildungen unabhängig von Status, Voraufenthaltsdauer, Art der Unterbringung und Herkunftsland zu gewähren.

9. d Kinder in Ausbeutungssituationen

Art. 34 und 35 UN-KRK,
2. Fakultativprotokoll

Die Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie (RL 2011/36/EU) während des Berichtszeitraums wird begrüßt. Im neuen Gesetz sind alle Ausbeutungsformen, die in der Richtlinie genannt werden, unter Strafe gestellt (§§ 232 StGB). Die

Strafprozessordnung (§ 154c Absatz 2 StPo) sowie das Jugendgerichtsgesetz (§§ 45, 47 JGG) ermöglichen das Absehen von der Verfolgung eines Opfers von Menschenhandel, das sich strafbar gemacht hat, und die Einstellung des Verfahrens. Gemäß dem Aufenthaltsgesetz kann Opfern von Menschenhandel ein Aufenthalt in Deutschland gewährt werden (§§ 23a, 25, 26 AufenthG). Beide Aspekte sind jedoch eine Ermessensentscheidung und immer noch an die Tatsache geknüpft, dass selbst das minderjährige Opfer von Menschenhandel vor Gericht aussagen muss.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

138. eine verbindliche Rechtsvorschrift zu schaffen, die minderjährige Opfer von Menschenhandel nicht für Taten bestraft, die im Zuge der Ausbeutungssituation begangen wurden;
139. die Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht daran zu knüpfen, ob eine Person als Opferzeuge auftritt;
140. Schulungen von Behörden, Justiz, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachberatungsstellen zur EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und deren Umsetzung zu etablieren sowie Betroffene altersgerecht über ihre Rechte zu informieren;
141. dass Behörden die Expertise von Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur formellen Identifizierung von Betroffenen anerkennen und nicht ausschließlich eine Bestätigung der Strafverfolgungsbehörde darüber verlangen, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt;

- 142. nach Identifikation Betroffener eine gut abgestimmte und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zuständiger Behörden und relevanter Akteure erfolgen zu lassen;
- 143. Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels mit einer stabilen Finanzierung sowie erweiterten Mandaten auszustatten, um ihren Tätigkeitsbereich von Menschenhandel auf Kinderhandel zu erweitern;
- 144. eine umfassende Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Handel mit und Ausbeutung von Kindern vorzulegen und das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ in die Praxis umzusetzen.

9.f Kinder in bewaffneten Konflikten

Art. 38 UN-KRK,
1. Fakultativprotokoll

Die Bundeswehr rekrutiert jedes Jahr 17-jährige Freiwillige und bildet sie an der Waffe aus, 2018 waren es 1.679, und 2017 sogar 2.128, ein Höchstwert und dreimal mehr als 2011. Seit 2011 hat die Bundeswehr insgesamt 11.500 minderjährige Soldatinnen und Soldaten eingestellt. Sie erhalten bei der Bundeswehr dasselbe militärische Training wie Erwachsene und werden häufig mit diesen zusammen untergebracht. Sie dürfen keinen Dienst an der Waffe leisten, weder im In- noch im Ausland, ansonsten gibt es für sie keine speziellen Schutzvorkehrungen.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit ist die völkerrechtlich erforderliche Freiwilligkeit nicht mehr gegeben; die oft langjährigen Arbeitsverträge können nicht mehr gekündigt werden. Bleiben die jungen Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr fern, machen sie sich als Deserteure strafbar.

Die Zahl strafbarer sexueller Übergriffe, die von der Bundeswehr registriert wurden, ist in den Jahren 2017 und 2018 stark gestiegen.¹¹³ In beiden Jahren waren minderjährige oder gerade volljährig gewordene Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr von sexueller Belästigung und Vergewaltigung betroffen.

Die Bundesregierung setzt sich auf diplomatischer Ebene und innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit dafür ein, dass Länder wie Myanmar oder Somalia die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen in ihre Armeen stoppen. Gleichzeitig ist die Bundeswehr eine von nur 46 Armeen weltweit, die noch unter 18-Jährige rekrutieren.¹¹⁴ Sie schwächt damit den internationalen 18-Jahre-Standard. Armeen und bewaffnete Gruppen in Kriegsgebieten, die Kinder als Soldatinnen und Soldaten rekrutieren, rechtfertigen ihre Praxis auch mit Verweis auf die Rekrutierung von Kindern und Jugendlichen in den USA, Deutschland und Großbritannien – den drei westlichen Ländern, die Minderjährige noch in großen Zahlen rekrutieren.

Die Werbung und Informationen der Bundeswehr sind oftmals einseitig, Risiken des Soldatseins wie Traumatisierung, Verletzung und Tod werden kaum erwähnt. Viele Werbekampagnen der Bundeswehr in den Medien und im Internet richten sich direkt an Minderjährige und werben mit irreführenden Bildern von Lagerfeuer, Sport und Spielen am Strand.¹¹⁵ Zudem informieren und werben Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten, sogenannte „Jugendoffiziere“ und „Karriereberater und Karriereberaterinnen“, an Schulen und erreichten im Jahr 2017 dabei über 200.000 Schülerinnen und Schüler.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

145. das Mindestalter für die Rekrutierung von Soldaten und Soldatinnen in die Bundeswehr auf 18 Jahre anzuheben und alle Formen von Werbeaktivitäten für die deutschen Streitkräfte, die auf Jugendliche abzielen, zu verbieten, gemäß der Empfehlung 77a und b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses von 2014;
146. alle Fälle von Kinderrechtsverletzungen bei Kindern und Jugendlichen in der Bundeswehr zu erheben, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Anschließend müssen die Kinderrechtsverletzungen umgehend abgestellt werden.

Waffenexporte

Deutschland hat in den letzten Jahren regelmäßig Waffenexporte an Länder genehmigt, in denen Kindersoldaten eingesetzt werden. Trotz des vorläufigen Exportstopps vom November 2018 und der brutalen Kriegsführung im Jemen gehörte Saudi-Arabien im Jahr 2018 zu den größten Kunden der deutschen Rüstungsindustrie.¹¹⁶

Auch Kleinwaffen und zugehörige Munition, die sehr hohe Todesraten bei Zivilisten zur Folge haben,

werden weiter in Länder exportiert, in denen Kindersoldaten kämpfen.¹¹⁷ Über 50 Prozent der deutschen Waffenexporte gingen 2018 in sogenannte Drittländer (weder EU-Mitgliedstaaten, noch NATO-Länder oder NATO-gleichgestellte Länder), in denen es in vielen Fällen massive Menschenrechtsverletzungen und Krieg gibt. Im Jahr 2017 waren es sogar über 60 Prozent.¹¹⁸ Dies widerspricht sowohl den politischen Richtlinien der Bundesregierung zu Rüstungsexporten als auch dem Gemeinsamen Standpunkt der EU.

Die National Coalition Deutschland empfiehlt dem UN-Ausschuss, die Bundesregierung aufzufordern,

147. gemäß der Empfehlung 77c der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses von 2014 die größtmögliche Transparenz im Hinblick auf den Transfer von Waffen sicherzustellen und per Gesetz den Verkauf von Waffen verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert werden.

Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Einleitung	69
1. Rekrutierung von minderjährigen Freiwilligen in der Bundeswehr	69
2. Informationspflicht vor Aufnahme in die Streitkräfte	70
3. Austritt aus der Bundeswehr möglich?	72
4. Schutz von Minderjährigen während der Dienstzeit	72
5. Allgemeine Informations- und Werbemaßnahmen der Bundeswehr	75
6. Zusammenarbeit der Bundeswehr mit Schulen	77
7. Menschenrechtsbildung und Friedenserziehung an Schulen	78
8. Geflüchtete Kindersoldatinnen und Kindersoldaten	79
9. Waffenexporte	82
10. Internationale Zusammenarbeit	82

Die Verantwortung für den Inhalt, das Lektorat und die Übersetzung (Original: Deutsch) liegt bei terre des hommes Deutschland, Kindernothilfe und World Vision Deutschland.

Autor: Prof. Dr. Michael Krennerich; Redaktion: Ralf Willinger; Redaktionsschluss: 15.7.2019



Terre des hommes Deutschland, Kindernothilfe und World Vision Deutschland arbeiten mit acht weiteren Nichtregierungsorganisationen im Deutschen Bündnis Kindersoldaten zusammen.

Einleitung

Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Fakultativprotokolle gelten in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge sind sie – gemäß dem Grundsatz der völkerfreundlichen Auslegung – bei der Auslegung anderer Bundesgesetze sowie der Grundrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze zu berücksichtigen.

Der vorliegende „Schattenbericht“ behandelt die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000. Deutschland hat das Fakultativprotokoll (im Folgenden: Fakultativprotokoll, OPAC) am 13. Dezember 2004 ratifiziert.

Wie bereits Art. 38 der Kinderrechtskonvention (KRK) zielt das Fakultativprotokoll darauf ab, Kinder vor der Beteiligung an bewaffneten Konflikten und vor der Einziehung in die Streitkräfte zu schützen. Das Fakultativprotokoll legt das Mindestalter sowohl für die unmittelbare Teilnahme an „Feindseligkeiten“ (Art. 1 OPAC) als auch für die Einziehung zum obligatorischen Militärdienst (Art. 2 OPAC) auf 18 Jahre fest.

Zugleich verpflichtet es die Vertragsstaaten, das in der Kinderrechtskonvention (Art. 38 Abs. 3 KRK) niedergelegte Mindestalter von 15 Jahren für die Einziehung von Freiwilligen in die Streitkräfte anzuheben. Jeder Vertragsstaat muss das entsprechend angehobene Mindestalter verbindlich festlegen und kann es jederzeit erhöhen. Die allermeisten Vertragsstaaten haben sich zu einem Mindestalter von 18 Jahren verpflichtet.

Sofern die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren in ihre Streitkräfte gestatten, sind sie verpflichtet, besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese umfassen zumindest einen verlässlichen Altersnachweis, die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormunds, eine umfassende Aufklärung über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten sowie vor allem die Bedingung, dass die Einziehung tatsächlich freiwillig („*genuinely voluntary*“) erfolgt (Art. 3 OPAC).

Wie der Begriff „zumindest“ („*as a minimum*“) im Vertragstext darlegt, handelt es sich bei den genannten Sicherungsmaßnahmen nicht um einen abschließenden Katalog. Auch ist das Fakultativprotokoll in Verbindung mit der Kinderrechtskonvention zu lesen, die das Kindeswohl („*best interests of the child*“) in den Vordergrund rückt und aus der sich ein umfassender Schutzanspruch von Minderjährigen ergibt.

1. Rekrutierung von minderjährigen Freiwilligen in der Bundeswehr

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, für den Beginn des freiwilligen Dienstes in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls anzusehen:

„The Federal Republic of Germany declares that it considers a minimum age of 17 years to be binding for the voluntary recruitment of soldiers into its armed forces under the terms of Article 3 paragraph 2 of the Optional Protocol. Persons under the age of 18 years shall be recruited into the armed forces solely for the purpose of commencing military training. The protection of voluntary recruits under the age of 18 years in connection with their decision to join the armed forces is ensured by the need to obtain the consent of their legal guardian and the indispensable requirement that they present an identification card or passport as a reliable proof of their age.“

Deutschland hat eine Freiwilligenarmee. Während das Mindestalter der – seit 1. Juli 2011 ausgesetzten – Wehrpflicht bei 18 Jahren lag, werden auch 17-jährige Freiwillige in die Bundeswehr aufgenommen. Die Zahl der minderjährigen „Freiwillig Wehrdienstleistenden“ (FWDL) sowie der minderjährigen Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten belief sich nach Aussetzung der Wehrpflicht für das restliche Jahr 2011 auf 687 Personen. Das entsprach in diesem Zeitraum 4,7 Prozent aller neuen Soldatinnen und Soldaten bei Dienst Eintritt. Teils bedingt durch hohe Schulabgängerzahlen, aber auch durch umfassende Werbemaßnahmen der Bundeswehr, stieg die Zahl in den Folgejahren an: 2012: 1.202 (5,7%), 2013: 1.146 (5,9%), 2014: 1.465 (6,6%), 2015: 1.511 (7,2%), 2016: 1.910 (8,2%), 2017: 2.126 (9,1%). Nach dem Höhepunkt 2017 ging – mit sinkenden Schulabgängerzahlen – die Zahl im Jahre 2018 auf 1.679 (8,4%) Minderjährige zurück, verblieb aber auf einem hohen Niveau.¹¹⁹

Auch wenn das Fakultativprotokoll – bei entsprechenden Schutzmaßnahmen – die freiwillige Rekrutierung von 17-Jährigen nicht verbietet, zeigte sich der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Deutschland im Jahre 2014 besorgt darüber, dass Jugendliche ab 17 Jahren eine militärische Ausbildung bei den Streitkräften beginnen können. Er wiederholte seine Empfehlung von 2008, auch das Mindestalter der freiwilligen Rekrutierung für die Streitkräfte auf 18 Jahre festzulegen, um einen höheren Kinderschutz zu erreichen.¹²⁰ Innerhalb Deutschlands wird die Forderung von zahlreichen Kinder- und Menschenrechtsorganisationen mit großem Nachdruck unterstützt.¹²¹ Vor kurzem startete eine Kampagne „Unter 18 nie! Keine Minderjährigen in der Bundeswehr“, die von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen getragen wird. Auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat sich in der 18. Wahlperiode der Forderung nach Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre angeschlossen.¹²² Auf der Familien- und Jugendkonferenz der Bundesländer im Mai 2019 verfehlte ein Antrag, im Wehrpflicht- und Soldatengesetz das gesetzliche Mindestalter für die Rekrutierung und die Einstellung zum militärischen Dienst bei der Bundeswehr auf die Vollendung des 18. Lebensjahres verbindlich festzusetzen (und bis zum Inkrafttreten der Gesetzesreform die militärische Ausbildung Minderjähriger und ihre Teilnahme an militärischen Übungen zu beenden), nur knapp eine Mehrheit.

Der Wehrbeauftragte des Bundestages erhebt eine solche Forderung zwar nicht, vertritt aber zumindest die Ansicht, dass die Einstellung 17-Jähriger eine Ausnahme bleiben

müsse und nicht zur Regel werden dürfe.¹²³ Wer noch nicht erwachsen sei, bedürfe eines besonderen Schutzes.¹²⁴ Schon in der 18. Wahlperiode hatte er darauf hingewiesen: „Mit dem Engagement Deutschlands bei der Wahrnehmung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Kinder- und Minderjährigenschutzes scheint es nicht ganz leicht zu vereinbaren, wenn die ausnahmsweise Rekrutierung Minderjähriger zum Regelfall mit steigender Tendenz wird.“¹²⁵ In dem jüngsten Bericht begrüßte er dementsprechend den Rückgang minderjähriger Freiwilliger im Jahre 2018.¹²⁶

Die Bundesregierung spricht sich ausdrücklich gegen eine Anhebung des Mindestalters aus. Auf Anfrage im Bundestag erachtet sie die bestehende Einstellungspraxis der Bundeswehr in vollem Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, so dass eine Neubewertung unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten nicht geboten erscheine.¹²⁷ Im Staatenbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss wird diese Auffassung nochmals bekräftigt. Ein entsprechender Antrag im Bundestag, die Rekrutierung von Minderjährigen für die Bundeswehr sofort zu beenden, wurde in der aktuellen 19. Legislaturperiode mit den Stimmen der Regierungskoalition (sowie von zwei Oppositionsparteien) abgelehnt.¹²⁸

Damit stellt sich die Bundesregierung gegen einen weltweiten Trend. Einer Studie von *Child Soldiers International* (2018) zufolge haben sich inzwischen 151 Staaten zum 18-Jahre-Rekrutierungsstandard (*Straight 18*) bekannt. Laut der Studie haben nur noch 46 Staaten Minderjährige in den Reihen ihrer Streitkräfte. Unter den 168 Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls gehören – neben Staaten wie Ägypten, Bangladesch, Bolivien, China, Indien und Pakistan – auch einige NATO-Staaten dazu, namentlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada, Niederlande, Österreich, die USA und Zypern. Im Vergleich der europäischen NATO-Staaten liegt jedoch lediglich in Großbritannien die absolute Zahl (2017: 2.290) und der relative Anteil (19%) Minderjähriger an neuen Rekruten höher als in Deutschland.¹²⁹

Mit dem Festhalten an der Rekrutierung von minderjährigen Freiwilligen schwächt die Bundesregierung nicht nur den internationalen 18-Jahre-Rekrutierungsstandard (*Straight 18*) und untergräbt ihre eigenen intensiven Bemühungen zur internationalen Ächtung des Einsatzes von Kindersoldaten in anderen Weltregionen, die im Staatenbericht hervorgehoben werden.¹³⁰ Sie ignoriert auch völkerrechtliche und politisch-moralische Bedenken, die gegen eine militärische Ausbildung von Minderjährigen in Deutschland vorgebracht werden. Auf Grund der Besonderheit des Soldatenberufs muss dabei auch das von der Bundesregierung vorgebrachte Argument zurücktreten, dass die Bundeswehr – im Sinne der Chancengleichheit bei der Berufswahl – jene minderjährige Schulabgänger, die eine militärische Karriere anstreben, nicht gegenüber Gleichaltrigen durch Wartezeiten benachteiligen möchte.¹³¹

Forderung:

Die Bundesrepublik Deutschland darf sich nicht dem internationalen Straight-18-Rekrutierungstrend verschließen und soll das Mindestalter für die freiwillige Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anheben. Dies wäre ein wichtiger Schritt zum Schutz von Minderjährigen.

2. Informationspflicht vor Aufnahme in die Streitkräfte

Zu den im Fakultativprotokoll aufgelisteten Sicherungsmaßnahmen zählt die Gewährleistung, dass vor Aufnahme in die Streitkräfte die minderjährigen Freiwilligen über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt werden und die Zustimmung der Eltern (oder des Vormunds) mit Kenntnis der Sachlage erfolgt. Hieraus ergeben sich vor der Aufnahme in die Streitkräfte umfassende Informationspflichten gegenüber Minderjährigen und ihren Eltern.

Die Sicherungsmaßnahmen des Fakultativprotokolls verdeutlichen, dass nationale Streitkräfte kein Arbeitgeber wie jeder andere sind. Mit der Verpflichtung zum Militärdienst ordnen sich die Minderjährigen der Weisungs- und Gehorsamspflicht in den Streitkräften unter und akzeptieren dienstpflichtbedingte Einschränkungen ihrer Grundrechte. Vor allem aber nehmen sie langfristig ein deutlich erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit in Kauf. Im Unterschied zu zivilen Arbeitsverträgen können zudem in Deutschland die oft langfristigen Dienstverträge nach der Probezeit nicht mehr regulär gekündigt werden.

Bei den individuellen Beratungen müssen daher über Ausbildung, Arbeitsplätze und Karrierewege hinaus gerade auch die Pflichten und Risiken umfassend dargelegt werden, die mit einer – zumal langfristigen – Verpflichtung bei den Streitkräften einhergehen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass Minderjährige sich leicht beeinflussen und begeistern lassen und möglicherweise die Tragweite ihrer Entscheidung noch nicht angemessen überschauen können. Jugendlichen und ihren Eltern muss daher ein realistisches Bild des militärischen Charakters des Dienstes vermittelt werden.

Der Bundesregierung zufolge wird im Vorfeld einer Einstellung „durch eine umfassende Aufklärung und Beratung bezüglich der Chancen und Risiken des Soldatenberufs und ein intensives, wissenschaftsbasiertes und eignungsdiagnostisches Assessmentverfahren sichergestellt, dass nur 17-Jährige eingestellt werden, die sich eingehend mit den Anforderungen des Soldatenberufs auseinandergesetzt haben und die erforderliche Eignung aufweisen“.¹³²

In der Praxis jedoch gibt es reichlich Kritik an der Berufsberatung. Selbst der Wehrbeauftragte des Bundestags führt in seinem Bericht 2018 eine vom Verteidigungsministerium durchgeführte interne Befragung von Soldatinnen und Soldaten an, die die Bundeswehr wieder verlassen haben: „36 Prozent der befragten Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie 25 Prozent der befragten Freiwillig Wehrdienstleistenden

gaben als Grund für ihr Ausscheiden an, ihnen sei durch die Karriereberatung ein anderes Bild ihrer künftigen Tätigkeit vermittelt worden.¹³³ Auch der raue Umgang mit Rekruten, Über- oder Unterforderung sowie die mangelnde Förderung vorhandener Fähigkeiten werden als Gründe für einen Abbruch angeführt.¹³⁴

Hohe Abbruchzahlen verweisen zumindest indirekt auf Unzulänglichkeiten bei den berufsbezogenen Informationen und Auswahlverfahren der Bundeswehr hin. Abgesehen davon, dass von den eingeplanten Bewerberinnen und Bewerbern im Jahr 2017 zwei Prozent ihren Dienst gar nicht erst antraten, haben weitere 18 Prozent innerhalb der ersten sechs Dienstmonate von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht. Von weiteren zwei Prozent hat sich die Bundeswehr innerhalb der ersten sechs Dienstmonate getrennt.¹³⁵ Das Phänomen betrifft auch Minderjährige: Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage im Bundestag des Jahres 2016 geht hervor, dass im Zeitraum von 2011 bis 2015 insgesamt 1518 bei der Einstellung minderjährige Soldatinnen und Soldaten während ihrer Probezeit den Dienst beendet haben.¹³⁶ Bei einer ähnlichen kleinen Anfrage aus dem Jahre 2018 wurde leider nur nach Soldatinnen und Soldaten auf Zeit gefragt, die im Zeitraum von 2011 bis 2017 als Minderjährige eine militärische Ausbildung bei der Bundeswehr aufgenommen hatten. Davon hatten insgesamt 785 Personen ihre Widerspruchsoption ausgeübt und sind aus dem Dienst ausgeschieden.¹³⁷ Die „Freiwilligen Wehrdienstleistenden“ wurden hier offenbar nicht mitgezählt. (Nur) für letztere liegen wiederum Daten für 2018 vor: Demnach wurden 232 minderjährig eingestellte FWDler auf eigenen Wunsch und 31 durch die Bundeswehr entlassen.

Auch nach der Probezeit haben noch viele minderjährige Soldatinnen und Soldaten oder volljährige Soldatinnen und Soldaten, die bei der Einstellung noch minderjährig waren, ihren Dienst vorzeitig abgebrochen oder entsprechende Anträge gestellt, verbunden mit den unten genannten Schwierigkeiten, den Dienst zu quittieren. Zwischen 2011 und 2015 waren dies 442 Personen (davon allein 203 im Jahre 2015) bzw. 952 Personen (davon 2015: 316).¹³⁸ Zudem wurden zwischen 2013 und 2017 insgesamt 3.104 Soldatinnen und Soldaten, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung noch minderjährig waren, von ihrem Dienstherrn gekündigt.¹³⁹ Obwohl es hierfür unterschiedliche Gründe gibt, legen die Daten nahe, dass sie als Minderjährige doch nicht so eingehend mit den Anforderungen und Pflichten des Soldatenberufs vertraut gemacht worden sind, wie von der Regierung behauptet wird.

Summiert man die Kündigungen und Abbrüche minderjährig eingestellter Soldatinnen und Soldaten in und nach der Probezeit, so kommt man in den drei Jahren 2013–2015, in denen dazu alle Daten vorliegen, auf folgende Gesamtzahlen: 1069 (2013), 1203 (2014) und 1494 (2015). Dies sind extrem hohe Zahlen, wenn man bedenkt, dass in denselben Jahren insgesamt 1152 (2013), 1463 (2014) und 1515 (2015) minderjährige Soldaten eingestellt wurden. Es ist offensichtlich, dass ein sehr hoher Anteil der minderjährig eingestellten Soldatinnen und Soldaten die Bundeswehr vor Ablauf ihrer Dienstzeit verlässt. Eine genaue prozentuale Abbrecher- und

Kündigungsquote kann mit den vorliegenden Daten jedoch nicht errechnet werden, da nicht bekannt ist, in welchem Jahr die Soldatinnen und Soldaten eingestellt wurden, die in einem bestimmten Jahr gekündigt wurden oder ihren Dienst abbrachen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die Minderjährigen im Laufe der Anwerbung durch Karriereberater oder in Karriere- und Assessment-Centern sachgerecht beraten und informiert werden. Einiges deutet darauf hin, dass ein beschönigendes Bild von den beruflichen Möglichkeiten und Herausforderungen in den Streitkräften vermittelt wird und die Pflichten und Risiken des Militärdienstes nicht allen Angeworbenen im Vorfeld des Dienstantritts hinreichend deutlich sind. Ist den angeworbenen Minderjährigen und ihren Eltern (oder Vormündern) tatsächlich klar, a) dass sich der Militärdienst – nach Ablauf der Probezeit – nicht einfach kündigen lässt, b) dass er dauerhaft mit durch Dienstpflichten eingeschränkten Rechten einhergeht und c) dass er langfristig erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit birgt? Oder wird ihnen die Tragweite der Entscheidung erst später im Rahmen des Dienstes bewusst?

Dabei stellt sich auch die Frage, ob nicht nur über den Reiz, sondern auch über die Gefahren von Auslandseinsätzen angemessen informiert wird, die perspektivisch Jugendliche anlocken können. Selbst wenn nur Volljährige Auslandseinsätze wahrnehmen können, spielt die Perspektive von Auslandseinsätzen bereits bei der Anwerbung von Jugendlichen eine Rolle. Immerhin haben seit Aussetzung der Wehrpflicht (2011) insgesamt 485 Soldatinnen und Soldaten, die bei ihrer Einstellung noch minderjährig waren, später als Volljährige, teils mehrmals, an Auslandseinsätzen teilgenommen.¹⁴⁰ Werden Risiken von Traumatisierung, Verletzung und Tod dargelegt, die mit militärischen Einsätzen einhergehen? Immerhin starben seit 1992 insgesamt 110 Bundeswehrangehörige, die zu Auslandseinsätzen entsandt worden waren, davon 37 durch Fremdeinwirkungen. Nach Informationen des Presse- und Informationsstabes des Verteidigungsministeriums nahmen sich 22 Bundeswehrangehörige während der Auslandseinsätze das Leben (Stand Juli 2017). Laut Angaben der Bundesregierung vom 12. September 2018 wurden zudem seit 2010 insgesamt 418 Soldatinnen und Soldaten wegen Verletzungen oder Verwundungen aus Einsatzgebieten zurückgeführt.¹⁴¹ Noch höher ist die Zahl jener Bundeswehrangehörigen, die wegen „Posttraumatischer Belastungsstörungen“ (PTBS) behandelt werden oder an anderen einsatzbezogenen physischen Erkrankungen wie Angstzustände, Depressionen, Anpassungsstörungen und Suchterkrankungen leiden. Nach Einschätzung des Psychotraumazentrums der Bundeswehr sind die PTBS auf Belastungen im Einsatz, wie das Erleben von Armut, Bürgerkriegen und Gräueltaten, zurückzuführen.¹⁴² Bei einer mutmaßlich hohen Dunkelziffer beliefen sich die offiziell gemeldeten PTBS-Neuerkrankungen nach Auslandseinsätzen auf 235 (2015), 175 (2016), 170 (2017) und 182 (2018) Personen. Im gleichen Zeitraum kam es jährlich zu rund 1.600 bis 1.900 PTBS-Behandlungskontakten.¹⁴³

Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, die individuellen (nichtöffentlichen) Informations- und Beratungsverfahren

einer kritischen Prüfung zu unterziehen – und zugleich in Zusammenhang mit den allgemeinen, öffentlichen Werbemaßnahmen der Bundeswehr zu betrachten, welche die Entscheidung von Jugendlichen stark beeinflussen, sich bei der Bundeswehr freiwillig zu bewerben.

Forderung:

Im Lichte der Informationspflichten des Fakultativprotokolls ist zu gewährleisten, dass bei der Anwerbung von Minderjährigen ein realistisches Bild von der Ausbildung und dem Dienst in der Bundeswehr, einschließlich der damit verbundenen Pflichten und Risiken, vermittelt wird. Eine kritische Evaluierung der Informations- und Beratungsleistungen von Karriereberatern, Karriere- und Assessmentcentern im Hinblick auf Minderjährige ist geboten.

3. Austritt aus der Bundeswehr möglich?

Eine überaus wichtige Schutzmaßnahme im Falle der Rekrutierung von minderjährigen Freiwilligen ist, dass der Militärdienst auch tatsächlich freiwillig erfolgt. In der englischen verbindlichen Fassung des Fakultativprotokolls wird gefordert: „Such recruitment is genuinely voluntary“ (Art. 3 Abs. 3a OPAC). Dem reinen Wortlaut nach könnte die Norm so ausgelegt werden, als bezöge sie sich lediglich auf den Akt der Einziehung („recruitment“). Dies würde aber bedeuten, dass Minderjährige ggf. gegen ihren Willen in den Streitkräften verbleiben müssten, wenn sie einmal freiwillig rekrutiert wurden. Das würde dem Zweck der Norm und des Fakultativprotokolls widersprechen. Einer systematischen und teleologischen Interpretation zufolge schließt die Freiwilligkeit daher nicht nur den Eintritt in den Militärdienst ein, sondern verlangt auch die Möglichkeit, diesen wieder zu verlassen.

In Deutschland ist indes nach Ablauf von sechs Monaten Probezeit die völkerrechtlich erforderliche tatsächliche Freiwilligkeit nicht mehr gegeben. Eine Entlassung auf Antrag bzw. ein Widerruf der Verpflichtungserklärung ist lediglich innerhalb der Probezeit bzw. der ersten sechs Dienstmonate möglich (vgl. § 58h Soldatengesetz). Nach der Probezeit lässt sich das Dienstverhältnis nicht mehr regulär kündigen, sondern allenfalls noch über Härtefälle-Anträge (§ 55 Abs. 3, § 75 Abs. 2 SG) auflösen oder, verbunden mit großen Schwierigkeiten, aus Gewissensgründen verweigern. Die Entlassung ist dann ggf. mit hohen Rückzahlungen für bereits in Anspruch genommene Ausbildungen verbunden.

Zwar ist seit Aussetzung der Wehrpflicht kein Verfahren wegen eigenmächtiger Abwesenheit (§ 15 WStG) oder „Fahnenflucht“ (§ 16 WStG) gegen minderjährige Soldatinnen oder Soldaten eingeleitet worden,¹⁴⁴ doch ist das Fernbleiben junger Soldatinnen oder Soldaten von der Bundeswehr grundsätzlich strafrechtlich bewehrt. Die Gefahr, sich nach der Probezeit strafbar zu machen, erfüllte den UN-Kinderrechtsausschuss bereits 2014 mit Sorge.¹⁴⁵ Potenziell betroffen

sind – neben erwachsenen Soldatinnen und Soldaten – eben auch alle „Freiwilligen Wehrdienstleistenden“ sowie Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten, die nach Ablauf der Probezeit immer noch minderjährig sind. 2017 waren dies 173 Soldatinnen und Soldaten, in den Jahren zuvor: 31 (2011), 110 (2012), 139 (2013), 169 (2014), 212 (2015) und 222 (2016).¹⁴⁶

In der Praxis kommt hinzu, dass die Soldatinnen und Soldaten teilweise von sich aus die Probezeit von sechs Monaten verkürzen, um nach der dreimonatigen Grundausbildung zu weiterführenden Lehr- und Ausbildungs- und Studiengängen angemeldet werden zu können. Wer noch zur Probe angestellt ist, dem bleiben entsprechende Fortbildungs- und Karrieremaßnahmen mitunter verstellt. Möglicherweise unterliegen die Jugendlichen dabei auch einem Gruppendruck und ist auch den Vorgesetzten oder den Eltern an einer raschen Zusage gelegen. Dies führt mitunter zu einer Verpflichtung vor Ablauf der Probezeit.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass Minderjährige nach Erreichen der Volljährigkeit nochmals selbst den Dienstvertrag mit der Bundeswehr unterschreiben, der zuvor lediglich stellvertretend durch die Erziehungsberechtigten (oder den jeweiligen Vormund) unterzeichnet worden war. So wäre eine eigenständige Willenserklärung des oder der dann Volljährigen gegeben.

Forderung:

Sofern freiwillige Minderjährige in die Bundeswehr aufgenommen werden, muss es ihnen gesetzlich ermöglicht werden, bis zur Erlangung der Volljährigkeit ihren Dienst bei der Bundeswehr jederzeit durch einseitige Erklärung zu beenden. Es ist zu gewährleisten, dass ein Verstoß gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG für Minderjährige nicht unter Strafe steht. Nach Erreichen der Volljährigkeit sollen die Rekrutinnen und Rekruten den Dienstvertrag mit der Bundeswehr nochmals eigenständig unterschreiben.

4. Schutz von Minderjährigen während der Dienstzeit

4.1 Militärische Ausbildung von Minderjährigen

Sofern minderjährige Freiwillige rekrutiert werden, sind sie angemessen zu schützen. Im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes (von 7 bis zu 23 Monaten) erhalten bereits minderjährige Freiwillige eine vollständige militärische Grundausbildung und verrichten ab dem vierten Monat ihren Dienst in einer der militärischen Einheiten (Heer, Luftwaffe, Marine, Sanitätsdienst, Streitkräftebasis). Sofern sie sich als Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten für einen längeren Zeitraum verpflichten, schlagen sie eine militärische Karriere ein. (Darüber hinaus bietet die Bundeswehr rein zivile Ausbildungen für den Bereich der Bundeswehrverwaltung an. Diese sind nur insofern Thema des Schattenberichts, als sie eine Alternative zur militärischen

Ausbildung darstellen). Die militärische Ausbildung und der Soldatenberuf jedoch gehen mit besonderen Anforderungen einher, welche die Schutzrechte von Minderjährigen verletzen können.

Minderjährige dürfen in der Bundeswehr zwar keinen Dienst an der Waffe leisten, weder im Ausland noch im Inland, auch nicht als Wachdienst. Allerdings erhalten die minderjährigen Freiwilligen bei der Bundeswehr dieselbe militärische Grundausbildung wie erwachsene Rekruten. Das heißt, sie werden an der Waffe ausgebildet, und zwar auch mit scharfer Munition, lernen Krieg zu führen, zu töten und werden militärisch gedrillt. Selbst, wenn die Ausbildung an der Waffe unter strenger Aufsicht erfolgt, ist zudem der Gebrauch von Waffen mit scharfer Munition stets mit Gefahren verbunden. Medienberichte wiesen im Juni 2017 auf eklatante Verstöße der Sicherheitsbestimmungen und auf erniedrigende Behandlung der Rekruten bei der Schießausbildung am Bundeswehrstandort Sondershausen hin.¹⁴⁷ Auch wurde 2017 ein Einzelfall bekannt, bei der eine 17-jährige Soldatin zum Wachdienst mit der Waffe eingeteilt wurde.¹⁴⁸

Selbst die SPD-Fraktion im Bundestag, welche die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD mitträgt, spricht sich dafür aus, die Ausbildung so umzugestalten, dass es bis zur Volljährigkeit eine rein zivile Ausbildung ist, ohne Training an der Waffe und ohne jegliche militärische Ausbildungsinhalte.¹⁴⁹ In dem Positionspapier „Schutzbestimmungen für Minderjährige in der Bundeswehr“ von Juni 2017 forderte die Fraktion, „dass für minderjährige Bewerberinnen und Bewerber bis zum Erreichen der Volljährigkeit ein ziviles Beschäftigungsverhältnis bei der Zivilverwaltung der Bundeswehr geschaffen und dafür ein Ausbildungskonzept entwickelt wird“ – und keine Beschäftigung in einem militärischen Dienstverhältnis erfolgt. Auch im Koalitionsvertrag von 2018 der aktuellen Bundesregierung ist vereinbart, dass die Ausbildung bei der Bundeswehr evaluiert und angepasst werden soll.¹⁵⁰ Hierbei empfiehlt es sich, die Situation und Erfahrungen minderjähriger Rekrutinnen und Rekruten besonders zu untersuchen und unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedarfs Minderjähriger getrennt zu bewerten.

Dies ist auch deswegen wichtig, weil dem Bundesministerium für Verteidigung zufolge der Dienst in den Streitkräften besonderer physischer und psychischer Stärken bedarf.¹⁵¹ Demgemäß ist der Grundausbildung bereits funktional ein gewisser Drill eigen, zumal, wenn es sich um Spezialgrundausbildungen handelt. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass die Ausbildung – zumindest zeitweise – mit großen physischen und psychischen Anforderungen und Belastungen einhergeht, und zwar auch im Falle von minderjährigen Soldatinnen und Soldaten. Es bedarf also einer gewissen mentalen Reife und körperlichen Konstitution, selbst wenn bei der Einstellung dabei inzwischen auch Einschränkungen gemacht werden. Hier ist hervorzuheben, dass Minderjährige, die an Waffen ausgebildet werden, gewaltbasierte Handlungsstrategien bis hin zum Töten anderer Menschen erlernen oder gar eigene Gewalterfahrungen machen, deutlich anfälliger für physische Störungen und Traumatisierungen sind.¹⁵²

Dass junge Rekrutinnen und Rekruten den Anforderungen (trotz Einstellungstests) auch physisch nicht immer gewachsen sind, zeigte u. a. die Notwendigkeit, ein neues Konzept der „aktivierenden Sportausbildung“ der Bundeswehr aufzusetzen; es wurde im Jahr 2017 als Reaktion auf Vorfälle der Überforderung von Rekruten eingeführt: Infolge einer Marschübung bei hohen Temperaturen im Rahmen der Grundausbildung in Munster verstarb im Juli 2017 ein Offiziersanwärter, drei weitere mussten auf die Intensivstation eingeliefert werden, einer davon wurde schwer geschädigt, weitere sieben Soldaten hatten Gesundheitsprobleme.¹⁵³ Im Januar 2018 brachen bei einem Geländelauf des Ausbildungszentrums in Pfullendorf mehrere Soldaten zusammen.¹⁵⁴ Auch wenn die Bundeswehr zu solchen Vorkommnissen keine Altersangaben der Betroffenen veröffentlicht, bestehen Gefahren der Überforderung gerade auch für minderjährige Soldatinnen und Soldaten, zumal wenn die Ausbilder – wie in Munster und Pfullendorf offenbar geschehen – ihre Führungspflichten verletzen.

In konkreten Fällen kann also die militärische Ausbildung, zumal jene an der Waffe, dem Schutzziel des Art. 32 der KRK entgegenlaufen, demzufolge Kinder (im Sinne der KRK: Personen unter 18 Jahren) u. a. nicht zu Arbeiten herangezogen werden sollen, die Gefahren mit sich bringen oder ihre Gesundheit oder Entwicklung schädigen. Zudem wird international inzwischen darauf hingewiesen, dass das Hantieren mit gefährlichen Ausrüstungen und Materialien sowie physisch wie psychisch belastende Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen beim Militär „gefährliche Arbeiten“ („*hazardous work*“) von Minderjährigen im Sinne der ILO-Konvention 182 und der dazu gehörigen Empfehlung 190 darstellen.¹⁵⁵ Letztere empfiehlt, dass die Arbeit von Kindern ab 16 Jahren nur erlaubt wird, wenn die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit der betreffenden Kinder voll geschützt wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass das deutsche Jugendarbeitsschutzgesetz auf minderjährige Soldatinnen und Soldaten keine Anwendung findet. Dem Bundesministerium der Verteidigung zufolge würden zwar zahlreiche Vorgaben des Gesetzes durch bestehende Maßnahmen umgesetzt.¹⁵⁶ Auch wird auf die geltenden Bestimmungen des allgemeinen Arbeitsschutzgesetzes und entsprechende Belehrungen für alle Soldatinnen und Soldaten hingewiesen. Doch der Jugendarbeitsschutz greift eben nicht so, wie dies in zivilen Ausbildungs- und Berufsverhältnissen der Fall ist. Auch die Handlungshilfe für Vorgesetzte zum Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr, die derzeit aktualisiert wird und noch 2019 in Form einer Zentralen Dienstvorschrift herausgeben werden soll, weist ohne jegliche Erklärung darauf hin, dass das Jugendschutzgesetz nicht greift und dass beispielsweise keine Einschränkungen bei der Nacht- oder der Biwakausbildung gemacht werden.¹⁵⁷ Selbst wenn dort vorgesehen ist, dass Minderjährige getrennte Stuben zugewiesen bekommen, so ist dies nach Angaben der Bundesregierung weder verpflichtend noch immer möglich, Daten werden dazu nicht erhoben.¹⁵⁸ Außerdem gilt es offenbar weiterhin nicht bei der Unterbringung für militärische Übungen und für „unterwegs“.

Ebenso wenig ist erkennbar, inwiefern Ansprechpartner für Minderjährige für diese Aufgabe eigens qualifiziert werden.

Forderung:

Minderjährige sollten keinen militärischen Dienst verrichten und keinerlei militärische Ausbildung erhalten. Stattdessen sollten sie während der Minderjährigkeit in einem zivilen Beschäftigungsverhältnis stehen und eine ausschließlich zivile Ausbildung genießen. In der Ausbildung und bei der Ausübung von Dienstpflichten sollen sie nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die Gefahren bergen oder ihre Gesundheit oder Entwicklung schädigen können. Bei der im Koalitionsvertrag vereinbarten Evaluierung der Bundeswehrausbildung sollte die Ausbildung minderjähriger Soldatinnen und Soldaten gesondert untersucht werden, auch hinsichtlich Kinderrechtsverletzungen.

4.2 Schutz von Grundrechten

Über den Arbeitsschutz hinaus ist zu prüfen, inwieweit weitere Rechte und Schutzgarantien für Minderjährige, zu denen sich Deutschland mit der Ratifikation der Kinderrechtskonvention verpflichtet hat, bei der Bundeswehr eingeschränkt werden können. Zwar haben Soldatinnen und Soldaten grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie andere Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, doch werden diese „im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt“ (§ 6 SG).

Es gilt beispielsweise eine strenge Verschwiegenheitspflicht. Laut Soldatengesetz hat eine Soldatin oder ein Soldat, selbst nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren (§ 14 Abs. 1 SG). Ohne Genehmigung durch den – aktuellen oder letzten – Disziplinarvorgesetzten darf er oder sie über solche Angelegenheiten sogar weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (§ 14 Abs. 2 SG). Im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit stellt dies einen erheblichen Eingriff dar, der jeweils einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten muss. Anekdotische Evidenzen legen nahe, dass in Einzelfällen die eingeforderte Verpflichtung zur Verschwiegenheit überzogen sein kann. Allerdings gibt es dazu keine empirischen Untersuchungen.

Weiterhin darf sich eine Soldatin und ein Soldat im Dienst beispielsweise nicht zu Gunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt zwar unberührt. Innerhalb der dienstlichen Anlagen findet es aber auch in der Freizeit seine Schranken an den „Grundregeln der Kameradschaft“ und der gegenseitigen Achtung, damit die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Insbesondere dürfen eine Soldatin und ein Soldat nicht „als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet“ (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 SG).

Die gesetzlichen Einschränkungen lassen sich zwar mit Art. 13 Abs. 2 der KRK in Einklang bringen. Doch gilt es zu prüfen, ob in der Praxis die Meinungsäußerungs- oder auch die Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig stark eingeschränkt wird. Der jüngste Bericht des Wehrbeauftragten geht darauf nicht ein.

Umgekehrt weist der Wehrbeauftragte aber auf – 63 (2016), 167 (2017) und 150 (2018) – gemeldete Vorfälle in der Kategorie „Verdacht auf Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, unzulässige politische Betätigung und Volksverhetzung“ hin. Vorwiegend handle es sich hierbei um Propaganda-Delikte wie ausländerfeindliche und antisemitische Äußerungen, das Hören rechtsextremistischer Musik, Hakenkreuzschmierereien, das Zeigen des verbotenen „Deutschen-Grußes“, „Sieg-Heil“-Rufe sowie die Nutzung gespeicherter Bilder, Texten oder Musik mit extremistischen Inhalt.¹⁵⁹ Sofern diese Vorkommnisse gemäß dem Grundprinzip der Inneren Führung nicht konsequent gemeldet, geahndet und unterbunden werden, setzt dies gerade minderjährige Soldatinnen und Soldaten einem erheblichen Meinungsdruck aus – und beeinträchtigt die Persönlichkeitsentfaltung im Geiste der in der Charta der Vereinten Nationen und der Kinderrechtskonvention verkündeten Ideale. Generell stellt sich die Frage, ob im Rahmen einer militärischen Ausbildung das Recht auf Bildung im Geiste von Frieden, Toleranz und Freundschaft zwischen den Völkern stets gewährt werden kann.

Forderung:

Minderjährige sind in der Bundeswehr vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre Grundrechte sowie vor Propaganda-Delikten durch Kameraden und Vorgesetzte effektiv zu schützen.

4.3 Schutz vor erniedrigenden „Aufnahmeritualen“ und sexuellem Missbrauch

Von besondere Bedeutung ist – im Sinne des Art. 34 KRK – der Schutz von Minderjährigen vor Misshandlung und Missbrauch. Besonderer Schutzbedarf besteht dabei gerade auch für weibliche Minderjährige. Deren Anzahl stieg seit Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 von 57 im Jahr 2011 (Halbjahr) auf: 152 (2012), 153 (2013), 193 (2014), 247 (2015), 356 (2016), 448 (2017) und 313 (2018).¹⁶⁰

Das Verteidigungsministerium betont, dass minderjährige Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Ausbildung der besonderen Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten unterliegen. Der Schutzbedarf minderjähriger Soldatinnen und Soldaten vor sexueller Diskriminierung und vor Übergriffen werde durch diese Dienstaufsicht wirksam umgesetzt.¹⁶¹ Im Rahmen des Meldewesens Innere und Soziale Lage der Bundeswehr müssten zudem Verdachtsfälle auf entwürdigende Aufnahmerituale oder gewalttätige Übergriffe von den jeweiligen Dienststellen gemeldet werden. Allerdings werden erst seit 2018 gesondert Daten zur Minderjährigkeit der betroffenen Soldaten und Soldatinnen erhoben. Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum

8. August 2018 wurden keine entsprechenden Verdachtsfälle gemeldet.¹⁶² 2017 war jedoch mindestens ein minderjähriger Rekrut vom Skandal um sexuellen Missbrauch und demütigende Aufnahmezeremonien in der Staufer-Kaserne in Pfullendorf (Baden-Württemberg) betroffen.

Dass es über Pfullendorf hinaus weitere Hinweise für Verstöße gibt und das Meldesystem innerhalb der Bundeswehr insgesamt Defizite aufweist, legte nicht nur ein Bericht des Generalinspektors Volker Wieker an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages (2017) nahe, sondern lassen auch zahlreiche Medienberichte erkennen. So kam es etwa zu sexuellen Übergriffen bei den Gebirgsjägern in Bad Reichenhall, in der Kaserne Todendorf oder in der Kaserne Hain bei Gera, um nur einige zu nennen.¹⁶³ Auch die jährlichen Berichte des Wehrbeauftragten weisen auf Probleme bei der Vermittlung der Grundsätze der Inneren Führung hin und mahnen an, dass Vorgesetzte entsprechenden Fehlverhalten nicht herunterspielen oder als vernachlässigbare Einzelfälle abtun sollen.¹⁶⁴

Die Zahl der meldepflichtigen Ereignisse und besonderen Vorkommnisse wegen des Verdachts auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist stark angestiegen: 86 (2015), 131 (2016), 235 (2017), 288 (2018). Darunter fallen gerade auch sexuelle Übergriffe und Belästigungen gegenüber Soldatinnen und Soldaten innerhalb der Bundeswehr, von verbalen sexuellen Belästigungen über sexuelle Belästigungen durch Berührungen bis hin zu versuchten oder tatsächlichen Nötigungen und Vergewaltigungen. Die tatsächliche Zahl sexuell motivierter Übergriffe dürfte noch deutlich höher liegen, da viele Fälle – aus Scham oder aus Sorge vor beruflichen oder persönlichen Nachteilen – mutmaßlich nicht gemeldet werden. Davon geht auch der Wehrbeauftragte in seinem Bericht 2016 aus.¹⁶⁵ Laut der Studie „Truppenbild ohne Dame?“, die das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr im Jahre 2014 herausgab, haben 55 Prozent der Frauen und 12 Prozent der Männer in der Bundeswehr eine Form von sexueller Belästigung erlebt. Meist waren dies verbale sexuelle Belästigungen oder unerwünschte Berührungen. Doch drei Prozent der Frauen gaben auch an, mindestens ein Mal Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung in der Bundeswehr geworden zu sein und auch bei den Männern gab es solche Fälle.

Forderung:

Da minderjährige Soldatinnen und Soldaten in Armeen – auch in der Bundeswehr – nicht wirksam gegen erniedrigende Rituale und sexuellen Missbrauch geschützt werden (können), sollten Minderjährige nicht als Soldatinnen und Soldaten rekrutiert werden.

5. Allgemeine Informations- und Werbemaßnahmen der Bundeswehr

Werbung für das Militär bei Minderjährigen widerspricht dem Geist des Fakultativprotokolls und der Kinderrechtskonvention. Demgemäß empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss, dass Deutschland „alle Formen von Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte, die auf Kinder abzielen, verbietet.“ Dieser Empfehlung schließen sich zahlreiche Kinder- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland sowie u. a. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) an. Auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages sprach sich in der 18. Wahlperiode gegen entsprechende Werbekampagnen aus.¹⁶⁶

In dem Staatenbericht der Bundesregierung an den UN-Kinderrechtsausschuss heißt es: „Gemäß dem Mindestalter von 17 Jahren für den Eintritt in die Bundeswehr definiert sich die Hauptzielgruppe für personalwerbliche Maßnahmen grundsätzlich auf Personen zwischen 17 und 30 Jahren. Maßnahmen des Jugendmarketings verfolgen im Sinne der Definition der Personalwerbung der Bundeswehr keine personalwerblichen Ziele. Sie sind vielmehr darauf gerichtet, interessierten Jugendlichen allgemeine Erstinformationen über die Bundeswehr zu vermitteln und Berührungsängste abzubauen. Spezielle, auf Kinder abzielende Werbekampagnen für die deutschen Streitkräfte werden nicht durchgeführt.“¹⁶⁷

In der Praxis lassen sich diese Aussagen nicht halten:

Zum einen werden im Rahmen der vielfältigen personalwerblichen Maßnahmen der Bundeswehr auch Minderjährige unter 17 Jahren angesprochen. So ist davon auszugehen (und wohl auch gewollt), dass Jugendliche auch unter 17 Jahren die zahlreichen Ausbildungs- und Berufsmessen besuchen, bei denen die Bundeswehr teilnimmt. Allein im vierten Quartal des Jahres 2018 war die Bundeswehr an 194 Messen und Ausstellungen beteiligt.¹⁶⁸ Mutmaßlich nutzen Minderjährige zudem kleinere „personalwerbliche Maßnahmen“ (Kofferstand, Info-Mobil etc.) außerhalb militärischer Liegenschaften sowie Veranstaltungen in Berufsinformationszentren.¹⁶⁹ Auch beteiligt sich die Bundeswehr am sogenannten Girls' Day und Boys' Day, um Jugendliche über die beruflichen Möglichkeiten in der Bundeswehr zu informieren. Die Angebote richten sich explizit an Minderjährige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Weiterhin führt die Bundeswehr ausdrücklich „für die personalwerbliche Zielgruppe“ Einzel- und Sammeltruppenbesuche (unabhängig der Schule) überregional durch, an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen.¹⁷⁰ Zudem sprechen die Veranstaltungen von Karriereberatern an Schulen gerade Minderjährige an, und zwar auch unter 17 Jahren.

Zwei- bis dreiwöchige Schülerpraktika bei der Bundeswehr richten sich sogar ausdrücklich an Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren. Diese sollen laut Webseite einen „Einblick in die beruflichen Möglichkeiten und individuellen Entwicklungschancen bei der Bundeswehr erhalten.“ Die

Schülerpraktika werden vornehmlich in Ausbildungswerkstätten der Bundeswehr sowie in Bundeswehrdienstleistungszentren angeboten.

Zum anderen vermischt die Unterscheidung zwischen Information und Werbung in der Praxis. Indem die Bundeswehr darauf abhebt, Jugendliche anzusprechen und ein positives Bild der Bundeswehr zu vermitteln, geraten viele ihrer offline- und online-Angebote des Jugendmarketings zur offenen und auch offensiven Werbung für die Bundeswehr, die weit über die reine Imagepflege und Informationsvermittlung hinausgeht.

Deutlich wird dies im Falle der jugendgerecht aufgearbeiteten Webseiten der Bundeswehr. Bereits die diskurslinguistische Analyse von Vogel (2014) kam zu dem Ergebnis, dass die Internet-Präsenz der Bundeswehr Stereotype, Emotionen, und Bedürfnisse von jungen Menschen in einem idealisierten Image kanalisiert, verbunden mit der Message: „Komm' zur Bundeswehr!“. Auch auf der aktuellen Website *bundeswehr-entdecken.de* werden solche Images produziert und wird aktiv für die Bundeswehr geworben. Dort lässt sich beispielsweise das Jugendmagazin „BE Strong. Die Infopost der Bundeswehr“ kostenlos bestellen, das vom Presse- und Informationsstab des Bundesministeriums für Verteidigung herausgegeben wird. Das Jugendmagazin beinhaltet viele Hinweise zu den Berufsmöglichkeiten bei der Bundeswehr und zeugt deutlich die Absicht, junge Menschen für den Arbeitgeber Bundeswehr zu begeistern.

Gerade auch auf Jugendliche ausgerichtet sind zudem die von der Bundeswehr produzierten YouTube-Serien. Der Wehrbeauftragte bewertet in seinem Bericht 2017 zwar die YouTube-Serie „Die Rekruten“, bei der 12 neue Rekrutinnen und Rekruten während ihrer Grundausbildung mit der Kamera begleitet wurden, als positiv. Sie erlaube potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen ersten Blick auf die Bundeswehr. Körperliche Anstrengungen, Entbehrungen und der Umgang mit Waffen, auch die Erfahrung von Kameradschaft könnten in dieser Form anschaulicher und besser vermittelt werden, als dies in Hochglanzbroschüren möglich wäre. Doch lässt sich kritisch fragen, ob in solchen vier- bis 13-minütigen Videos die Realität wirklich eingefangen und nicht zum Zwecke der – und sei es auch nur indirekten – Werbung für die Bundeswehr doch erheblich trivialisiert und beschönigt wird.

Der Vorwurf eines regelrechten Militainment (Militär und Entertainment) zum Zwecke der Nachwuchswerbung lässt sich im Falle der von der Bundeswehr produzierten Web-Serie „KSK – Kämpfe nie für dich allein“ erheben, die im November und Dezember 2018 über soziale Medien (YouTube, Instagram, Facebook) veröffentlicht wurde. Die 22 Einzelfolgen (von meist fünf bis zehn Minuten Laufzeit) drehten sich um einen Dschungelkampflehrgang von KSK-Soldaten in Belize, begleitet von einem zivilen „Abenteurer“ als Hauptprotagonisten, der im typischen Influencer-Format auftrat. Je nach Folge wurden die Videos auf YouTube zwischen rund 95.000 und 600.000mal aufgerufen, freilich mit sinkender Tendenz. Selbst aus Sicht des Verteidigungsministeriums stellten die Videos mehr als reine Imagefilme dar und richteten sich an potenziellen Nachwuchs für die KSK und deren Unterstützungskräfte.¹⁷¹ Inhalt,

Ästhetik und Format sprachen dabei gerade Jugendliche an. Entsprechend wurde die Serie auch in dem Jugendmagazin der Bundeswehr beworben: „Seid gespannt auf Dschungelaction mit Gänsehautgarantie und fiebert täglich um 17 Uhr auf YouTube, Facebook und Instagram mit“, warb das Jugendmagazin „BE Strong“ (3/2018, S. 5) – und verwies zugleich auf umfangreiche Zusatzinformationen per Whatsapp, über den Facebook-ChatBot bei „Bundeswehr Exclusive“, bei Snapchat unter „BundeswehrJobs“ und als täglicher Podcast bei Spotify. Dazu gab es auch noch ein passendes Quiz für Interessierte im Alter von 16 bis 20 Jahren.

Inzwischen ist über den offiziellen YouTube-Channel der Bundeswehr „Bundeswehr Exclusiv“ auch der Trailer für eine neue Serie mit dem Titel „SURVIVAL – 7 Offiziere. Eine Mission.“! angelaufen. Angekündigt wurde die neue Serie im April 2019 wie folgt: „Euch erwartet einer der härtesten Lehrgänge der Bundeswehr: Der Einzelkämpferlehrgang. Vom Führen einer auf sich allein gestellten Gruppe unter extremer Belastung, über Survivalskills in der Wildnis bis hin zu Schlaf- und Essensentzug, wird unseren Teilnehmern so einiges abverlangt – und IHR seid mit dabei!“

Solche und viele weitere Angebote der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr sprechen gezielt Jugendliche auch unter 17 Jahren an und dienen gewiss nicht nur der Information, sondern direkt oder indirekt auch der Nachwuchswerbung. Erneut ist jedoch zu betonen, dass die Bundeswehr kein Arbeitgeber wie jeder andere ist. Dementsprechend muss sie sich davor hüten, mit beschönigenden, verharmlosenden, ästhetisierenden oder glorifizierenden Maßnahmen des Jugendmarketings bereits Minderjährige für den Militärdienst und den Soldatenberuf zu begeistern, der mit beachtlichen, für Jugendliche schwer absehbaren Risiken verbunden ist. Gerade Jugendliche sind vergleichsweise gutgläubig, abenteuerlustig, risikofreudig, Gruppenerlebnissen gegenüber aufgeschlossen und oft auch technikbegeistert und lassen sich daher tendenziell leichter für den Soldatenberuf begeistern als Erwachsene oder gar Mütter oder Väter mit Familie. Entsprechend groß ist die Verantwortung der Bundeswehr, im Rahmen ihrer Informations- und Marketing-Maßnahmen gegenüber Jugendlichen nicht zu suggerieren, dass es beim Militärdienst allein um Spaß, Kameradschaft, Abenteuer und Heldentum geht. Die Risiken von Traumatisierung, Verletzung und Tod, die mit militärischen Einsätzen einhergehen, dürfen nicht spielerisch verharmlost oder ausgeblendet werden.

In diesem Sinne ist es auch zu unterlassen, Assoziationen zu Actionfilmen und Videospiele zu wecken. So stieß etwa die Plakatwerbung der Bundeswehr im Rahmen der Kölner Spielmesse „Gamescom“ 2018 zurecht auf Kritik. Mit bewaffneten Kämpfern in Computerspieloptik und mit Sprüchen im Gamer-Jargon wie „Multiplayer at its best“ und „Mehr Open World geht nicht“ betrieb die Bundeswehr auch aus Sicht konservativer Medien gezielt Nachwuchswerbung. Eigenangaben zufolge verfolgte die Bundeswehr mit der Plakataktion das Ziel, zum Nachdenken drüber anzuregen, was wirklich zähle: Krieg spielen oder Frieden sichern (#Gamescom2018#GC18#Bundeswehr). Letztlich betten sich diese

und viele weitere Aktionen jedoch in groß angelegte Kampagnen um Nachwuchs ein, mit denen die Bundeswehr seit 2015 unter dem Slogan wirbt: „Mach, was wirklich zählt“. Trotz der gegenläufigen Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschuss von 2014 haben solche Maßnahmen erheblich zugenommen.

Forderung:

Die Bundesregierung soll alle Werbe- und Marketingmaßnahmen für den Militärdienst, die auf Minderjährige abzielen, unterlassen – insbesondere verharmlosende, beschönigende, ästhetisierende und glorifizierende Maßnahmen.

6. Zusammenarbeit der Bundeswehr mit Schulen

Gesellschaftspolitisch umstritten ist in Deutschland die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit Schulen. Vereinfacht gesagt lassen sich drei Positionen unterscheiden: Die erste Position erachtet weder Werbe- noch Informationsmaßnahmen der Bundeswehr an Schulen als problematisch. Die zweite Position lehnt Werbe-, nicht aber Informationsmaßnahmen der Bundeswehr an Schulen ab. Die dritte Position spricht sich allgemein gegen die Präsenz der Bundeswehr an Schulen aus.

Indes ist auch hier darauf hinzuweisen, dass sich Werbe- und Informationsmaßnahmen nur schwer voneinander trennen lassen. Offenkundig ist dies bei den Aktivitäten von Karriereberaterinnen und Karriereberatern an Schulen. Deren Informationen über Ausbildungs- und Karrierewege bei der Bundeswehr gehen zumindest implizit immer auch mit der Werbung für den Dienst bei der Bundeswehr einher. Dies gilt besonders dann, wenn seitens der Schulleitung nicht gleichzeitig auch die Vielfalt beruflicher Werdegänge außerhalb der Bundeswehr aufgezeigt wird, um eine neutrale und ausgewogene Informationsvermittlung zu gewährleisten. Eine solche Forderung lässt sich bereits einem 2010 erstellten Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zum Thema „Schule und Bundeswehr“ entnehmen.¹⁷²

Allein im vierten Quartal des Jahres 2018 gab es 165 Vorträge oder Veranstaltungen von Karriereberaterinnen und -beratern der Bundeswehr innerhalb und außerhalb des Unterrichts an Schulen oder gelegentlich auch außerhalb von Schulen.¹⁷³ In den allermeisten Fällen wurden die Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe und der Oberstufe durchgeführt, in einzelnen Fällen auch mit jenen der Unterstufe. Die allermeisten Schülerinnen und Schüler waren dabei minderjährig, vielfach unter 17 Jahre.

Auch wenn die Bundeswehr mit anderen zivilen Arbeitgebern um Nachwuchs konkurrieren muss, ist erneut hervorzuheben, dass der Militärdienst und der Soldatenberuf mit größeren Gefahren und umfassenderen Pflichten einhergehen als zivile Berufe. Mit gutem Grund hat daher der UN-Kinderrechtsausschuss die Bundesregierung 2014 aufgefordert, nicht unter Minderjährigen für die Bundeswehr zu werben. Diese Forderung gilt auch für Minderjährige an Schulen.

Sofern also die Karriereberatung einen werbenden Charakter annimmt, ist sie zu unterlassen.

Diese Position hat Bestand – auch trotz der jüngsten Kontroverse um den Landesparteitagsbeschluss der Berliner SPD von April 2019. Der Beschluss forderte, das Schulgesetz für das Land Berlin um den folgenden Satz ergänzen: „Es wird militärischen Organisationen untersagt, an Berliner Schulen für den Dienst und die Arbeit im militärischen Bereich zu werben“. Selbst nach der – freilich erst nachträglichen – Klärung, dass es sich nicht um ein Informationsverbot, sondern nur um ein Werbeverbot für die Bundeswehr an Schulen handle, von dem lediglich Karriereberater (und nicht etwa Jugendoffiziere) betroffen seien, ist die Kritik an dem Beschluss seitens namhafter Politikerinnen und Politiker, auch aus den Reihen der SPD, nicht abgeklungen. Auch das Verteidigungsministerium verteidigte die Besuche sowohl von Karriereberatern als auch von Jugendoffizieren an Schulen. Diese stünden im Zusammenhang mit der verfassungsmäßig verankerten Rolle der Bundeswehr als Parlamentsarmee.¹⁷⁴ Zum besseren Schutz von Minderjährigen im Sinne der Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls sind jedoch Karriereberatungen durch die Bundeswehr an Schulen zu unterlassen, da sie zumindest implizit einen werbenden Charakter haben.

Forderung:

Die Bundesregierung soll Nachwuchswerbung für die Bundeswehr auch und gerade an Schulen unterlassen, da es sich dort vornehmlich um Minderjährige handelt.

Im Unterschied zu Karriereberaterinnen und Karriereberatern dürfen sogenannte „Jugendoffiziere“ nicht direkt für den Dienst in die Bundeswehr werben. Vielmehr sollen sie zumeist im Rahmen schulischer Veranstaltungen über Friedens- und Sicherheitspolitik sowie über die damit zusammenhängenden Aufgaben der Bundeswehr lediglich informieren. Dem Wehrbeauftragten zufolge leisten sie einen „wertvollen Beitrag zur Außendarstellung der Bundeswehr und zur politischen Bildung junger Menschen“.¹⁷⁵

An 61 Standorten bundesweit sind jeweils ein bis vier Jugendoffiziere eingesetzt (wobei allerdings 2018 nur 69 der vorgesehenen 94 hauptamtlichen Jugendoffiziere-Stellen besetzt waren).¹⁷⁶ Eigenangaben zufolge haben die Jugendoffiziere im Jahre 2017 insgesamt 5.743 Veranstaltungen durchgeführt, an denen insgesamt 157.205 Personen teilnahmen, davon 122.483 Schülerinnen und Schüler (und Studierende) sowie 34.722 Multiplikatoren (inkl. Lehrkräfte und Referendare). Zumeist handelte es sich um Vorträge, Seminare und Informationsveranstaltungen, darüber hinaus auch um Truppenbesuche sowie Teilnahmen an Großveranstaltungen und Podiumsdiskussionen. Die Anzahl der Veranstaltungen und Teilnehmer ist dabei seit 2013 weitgehend stabil.¹⁷⁷

Zwischen 2008 und 2011 haben die Kultusministerien der Länder sogar Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr abgeschlossen, die den Zugang von Jugendoffizieren zu den Schulen und zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Referendaren erleichtern. Den Anfang machte

Nordrhein-Westfalen. Es folgten (in alphabetischer Reihenfolge): Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und das Saarland. Der Wortlaut der Vereinbarungen variiert, doch die fixierten Ziele sind ähnlich. Mittels zusätzlicher Informationen durch die Jugendoffiziere sollen Schülerinnen und Schüler (der Sekundarstufen I und II sowie der Berufsschulen) befähigt werden, sich mit Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik, allgemein und auf Deutschlands Rolle bezogen, vertiefend und eigenständig auseinanderzusetzen.

In etlichen Kooperationsvereinbarungen – mit Ausnahme etwa jener in Rheinland-Pfalz – sind ausdrücklich Sicherungsmaßnahmen eingezogen. Sie legen beispielsweise fest, dass Schulen oder Lehrkräfte eigenverantwortlich und freiwillig über die Inanspruchnahme der Angebote der Jugendoffiziere entscheiden dürfen. Jugendoffiziere wird mitunter nochmals explizit verboten, für den Dienst oder die Tätigkeiten in der Bundeswehr zu werben. Teilweise werden Jugendoffiziere ausdrücklich auf die Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“ verpflichtet, wie gerade auf das Überwältigungsverbot (Indoktrinationsverbot) und das Kontroversitätsprinzip (Ausgewogenheit).¹⁷⁸ Einige Vereinbarungen schreiben vor, dass die Lehrkräfte bei den Veranstaltungen anwesend sein müssen und betonen deren Verantwortung für den Unterricht. Im Saarland und in Hessen haben die Schulen bzw. die Lehrkräfte für eine sachgerechte Information und die Vermittlung pluraler Standpunkte zu sorgen. In Nordrhein-Westfalen sollen ausdrücklich unterschiedliche Institutionen und Organisationen gleichberechtigt und gleichgewichtig einbezogen werden.¹⁷⁹ Die Vereinbarungen in Hessen und Saarland weisen eigens auf die Möglichkeit des Dialogs mit friedenspolitischen Organisationen hin.¹⁸⁰

Während auch in Bundesländern ohne Kooperationsvereinbarungen Jugendoffiziere in Schulen eingeladen werden, haben solche Vereinbarungen die Zusammenarbeit der Jugendoffiziere mit den Schulen gestärkt und das Angebot erweitert.¹⁸¹ Obwohl der Schulbesuch von Jugendoffizieren im Rahmen der o.g. Berliner Debatte um ein Werbeverbot an Schulen verteidigt wurde, ist er aber umstritten. So wird der Einfluss der Bundeswehr auf die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften und Referendaren mitunter massiv kritisiert, etwa seitens der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie überregionaler und lokaler Bündnisse und Elterninitiativen. Sie fordern die Kündigung von Kooperationsvereinbarungen mit der Bundeswehr sowie eine „Schule ohne Bundeswehr“.

Kritikern zufolge hat die Bundeswehr keinen Bildungsauftrag an Schulen. Sofern sie dennoch Informations- und Bildungsarbeit betreibt, besteht – trotz der genannten Sicherungsmaßnahmen – die Gefahr einer einseitigen Darstellung der Sichtweise der Bundeswehr. Friedenspolitische und militärkritische Organisationen werden in der Praxis kaum eingeladen und haben auch nicht die finanziellen und personellen Ressourcen, um ein vergleichbares Gegenangebot an Schulen zu ermöglichen. De facto wird damit den rhetorisch geübten Jugendoffizieren das Feld überlassen, ohne dass kritische

Stimmen der Friedensbewegung oder von Kinder- und Menschenrechtsorganisationen zu Wort kommen. Es hängt daher sehr stark von den Lehrkräften ab, ob sie entsprechende Gegenpositionen darlegen und eine ausgewogene Kontroverse gewährleisten (können).

Nicht minder umstritten sind Truppenbesuche durch Schulklassen, etwa im Rahmen von offiziellen Schulausflügen. Anlässlich des „Hessentages 2018“ hat beispielsweise die GEW die Schulleitungen eindringlich gebeten, von Schülergruppenbesuchen bei der Bundeswehr abzusehen. Grundlage hierfür waren Erfahrungen mit der Zurschaustellung von militärischen Gerätschaften und Nahkampfvorführungen, unterlegt mit aufputschendem Rock („I kill 'cause I'm hungry“, „Only the strongest will survive“), beim „Hessentag 2017“. Sofern Truppenbesuche dennoch stattfinden, sollte die Teilnahme daran freiwillig sein.

Forderung:

Der Unterricht über sicherheits- und friedenspolitische Themen ist grundsätzlich von ausgebildeten Lehrkräften und nicht von Jugendoffizieren der Bundeswehr zu gestalten. Dabei sollte die Friedenserziehung im Sinne des Art. 29 der KRK im Vordergrund stehen. Sofern Jugendoffiziere eingeladen werden, sollte dies nicht im Pflichtunterricht erfolgen und sollte die notwendige politische Ausgewogenheit gewährleistet sein, z.B. in Form von Podiumsdiskussionen mit verschiedenen Sachverständigen.

7. Menschenrechtsbildung und Friedenserziehung an Schulen

Allgemein ist auf die Notwendigkeit von Friedenserziehung und Menschenrechtsbildung an Schulen hinzuweisen. Das Menschenrecht auf Bildung, so wie es in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt ist, zielt u. a. darauf auf ab, „dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheit und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln“ (Art. 29 Abs. 1 b KRK) sowie „das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten“ (Art. 29 Abs. 1 d KRK). Ebenso wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (in Art. 13 Abs. 1) weist die Kinderrechtskonvention die Friedenserziehung und die Menschenrechtsbildung als wichtige inhaltliche Ziele des Menschenrechts auf Bildung aus. Die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat sich im Jahre 2006 ausdrücklich zur Kinderrechtskonvention bekannt und ihre Empfehlungen zur Menschenrechtsbildung an Schulen im Jahre 2018 aktualisiert. Menschenrechte werden dabei als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens

und der Gerechtigkeit der Welt“ angesehen, ansonsten bleibt aber das Ziel der Friedenserziehung in der Empfehlung unerwähnt.¹⁸²

Auch im deutschen Staatenbericht an den Kinderrechtsausschuss wird Friedensbildung nicht eigens erwähnt. Menschenrechtsbildung gehört dem Bericht zufolge zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages von Schulen und sei in allen Landesverfassungen und Schulgesetzen als oberstes Bildungsziel festgelegt. Sie erfasse alle Felder schulischen Handelns und zielen auf die Herausbildung von Achtung, Toleranz und Respekt vor anderen Kulturen sowie eine grundlegende Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ab.¹⁸³ Demgegenüber steht der Befund des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), dass nur in drei Schulgesetzen ausdrücklich Menschenrechte innerhalb der allgemeinen Bildungsziele genannt werden würden. Daher empfiehlt das DIMR den für die Bildung zuständigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, „Menschenrechtsbildung explizit als Bildungsziel in den Schulgesetzen zu verankern“.¹⁸⁴ Das Ziel der Friedenserziehung wiederum findet sich mehr oder minder ausdrücklich in den Schulgesetzen der Länder.

Inwieweit es umgesetzt wird, bleibt indes empirisch zu prüfen. Dasselbe gilt für die Umsetzung der – auch von der KMK getragene – Empfehlung, Menschenrechtsbildung als ein Querschnittsthema für das gesamte Schulleben und als Gegenstand eines fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts zu etablieren.¹⁸⁵ Anzeichen dafür, dass dies wirklich konsequent geschieht, lassen sich schwerlich erkennen. Abgesehen von etlichen *good-practice*-Beispielen wird Friedens- und Menschenrechtsbildung an deutschen Schulen eher implizit als explizit betrieben. Auf bestehende Defizite weisen gerade auch die vielfältigen Reformvorschläge für eine stärkere und umfassendere Friedens- und Menschenrechtsbildung an Schulen hin – oder gar für eine auf den Kinderrechten aufbauende Bildung.¹⁸⁶

Forderung:

Menschenrechtsbildung und Friedenserziehung sind an deutschen Schulen als explizite Querschnittsaufgaben umzusetzen und zu stärken. Die Schulen und die dort vermittelte Bildung sollen konsequent an den Menschenrechten von Kindern sowie Frieden und Toleranz ausgerichtet werden.

8. Geflüchtete Kindersoldatinnen und Kindersoldaten

Der UN-Kinderrechtsausschuss begrüßte 2014 die Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zu Art. 22 KRK und nahm die Anstrengungen Deutschlands zur Kenntnis, eine große Zahl geflüchteter Kinder aus zahlreichen Ländern aufzunehmen. Der Ausschuss war indes besorgt darüber, dass Kinder, die als Soldaten rekrutiert worden sind oder vor Zwangsrekrutierung geflohen waren, im Asylverfahren nicht angemessen identifiziert oder abgelehnt wurden.¹⁸⁷

8.1 Zwangsrekrutierung von Kindern als Verfolgungsgrund

Die Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen und dessen Rekrutierung in die Streitkräfte eines Staates für die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen stellt laut dem UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) eine kinderspezifische Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 (A) 2 und 1 (F) der Genfer Flüchtlingskonvention dar. Dasselbe gilt für die Rekrutierung Minderjähriger in eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe. Der Anknüpfungspunkt für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung ist – ggf. neben anderen Merkmalen – die Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe von Kindern, die gezielt von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rekrutiert oder eingesetzt werden.¹⁸⁸ Auch auf Grundlage der Qualifikationsrichtlinie der EU, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bei der Prüfung von Anträgen Minderjähriger kinderspezifische Formen von Verfolgung zu berücksichtigen, können gegen Kinder gerichtete Handlungen als Verfolgungsgründe angesehen werden.

Demgemäß haben auch Gerichte in Deutschland die Zwangsrekrutierung Minderjähriger als kinderspezifischen Verfolgungsgrund mitunter bereits anerkannt. Bezogen wurde auch hier – gemäß der GFK und ihrer Rechtsauslegung durch den UNHCR – auf das Merkmal Kind (im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG) und damit die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).¹⁸⁹ Allerdings gibt es auch Urteile, welche Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen „in einer kriegerischen Auseinandersetzung, in der der Staat – bzw. die jeweils herrschenden Gruppierungen – auf eine Vielzahl von Soldaten angewiesen sind“, nicht als Verfolgungshandlung anerkennen und Kinder nicht als eine soziale Gruppe (im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) erachten.¹⁹⁰ Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat offenbar wiederholt Asylsuchende mit der Begründung abgelehnt, dass ein individuelles Verfolgungsrisiko nicht vorliege, wenn das Rekrutierungsrisiko landesweit bestehe.¹⁹¹

Vor diesem Hintergrund sind politische Forderungen zu unterstützen, das Vorliegen kinderspezifischer Verfolgungsgründe stärker als bisher bei der Beurteilung über die Gewährung eines Schutzstatus durch das BAMF oder durch die Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als gerade bei Minderjährigen für gewöhnlich keine innerstaatlichen Fluchtalternativen im Sinne des § 3 AsylG bestehen: Ihnen kann für gewöhnlich nicht zugemutet werden, allein und ohne familiäre Fürsorge in anderen Landesteilen Schutz vor Zwangsrekrutierungen durch die Streitkräfte oder nicht-staatliche bewaffnete Gruppen zu suchen. Auch ist häufig die Rückkehr ins Heimatland mit Gefahren verbunden, die ein Abschiebeverbot (non-refoulement) begründen. Geflüchtete ehemalige Kindersoldatinnen und -soldaten sind zudem doppelt bedroht: zum einen von den Armeen und bewaffneten Gruppen, aus denen sie geflohen sind, denn diese bestrafen Desertation nicht selten mit dem Tod oder mit brutalen Misshandlungen; zum anderen von den gegnerischen Konfliktparteien und Teilen der Bevölkerung, die sie weiter

als feindliche Kämpfer betrachten. Auch sind die meisten Kindersoldatinnen und -soldaten traumatisiert und können möglicherweise posttraumatische Belastungsstörungen als Abschiebehindernisse geltend machen.¹⁹²

Daten darüber, wie viele ehemalige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Deutschland als begleitete oder unbegleitete Minderjährige Asyl beantragt oder einen Schutzstatus erhalten haben, liegen nicht vor. Das Gleiche gilt für die mutmaßlich höhere Zahl an Minderjährigen, die vor einer drohenden Zwangsrekrutierung durch die Streitkräfte oder durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen geflohen sind. Für ihren jährlichen „Bericht über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland“ ließ die Bundesregierung jedoch eine Online-Abfrage bei Einrichtungen durchführen, in denen unbegleitete Minderjährige leben. Daraus ging hervor, dass Krieg und Bürgerkrieg die am häufigsten genannten Fluchtgründe sind. Die Angst vor Zwangsrekrutierung wird von den männlichen Minderjährigen dabei häufig genannt.¹⁹³ Dem entsprechen auch Daten über die Herkunftsländer der 35.939 (2016) bzw. 9.084 (2017) unbegleiteten Minderjährigen, die in den Jahren 2016 und 2017 Asylanträge gestellt haben. Sie kommen vorwiegend aus Afghanistan, Syrien, Eritrea, Somalia und dem Irak.¹⁹⁴ Umso problematischer ist es, wenn die Betroffenen im Asylverfahren letztlich keinen sicheren Schutzstatus erhalten.

Forderung:

Die tatsächliche oder drohende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen und dessen tatsächliche oder drohende Einbeziehung in Kampfhandlungen sind konsequent als ein kinderspezifischer Verfolgungsgrund bei der Beurteilung über die Gewährung eines Schutzstatus zu berücksichtigen.

8.2 Identifizierung und Behandlung von geflüchteten Kindersoldatinnen und -soldaten

Der Sorge, dass geflüchtete Kindersoldatinnen und Kindersoldaten im Asylverfahren nicht hinreichend identifiziert werden, begegnet die Bundesregierung mit dem Hinweis, dass es im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Sonderbeauftragte gebe, die speziell für die Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschult seien. Zu ihren Aufgaben gehöre es, im Rahmen des Asylverfahrens, insbesondere bei der Befragung der Kinder und Jugendlichen zu den Fluchtursachen, besonders schutzbedürftige geflüchtete Kinder zu identifizieren. Für die Betreuung von Minderjährigen, die traumatisiert oder Folteropfer sind bzw. geschlechtsspezifisch verfolgt wurden, kämen zusätzlich Sonderbeauftragte für Traumatisierte und Folteropfer sowie Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifisch Verfolgte zum Einsatz. Alle Sonderbeauftragten würden fortlaufend umfangreich rechtlich, kulturell und psychologisch in Basis- und Aufbauschulungen geschult.¹⁹⁵

Ein Beispiel zur Praxis der Identifizierung von Kindersoldaten in Berlin enthält Anhang 1 des Staatenberichts.

Demzufolge würden dort spezialisierte Fachkräfte in Einrichtungen für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (während einer in der Regel dreimonatigen Clearingphase) detaillierte Anamnesen erheben, bevor eine Weiterleitung der Minderjährigen an bedarfsgerechte Jugendhilfeeinrichtungen erfolge. Dadurch sei eine Identifizierung von Kindern möglich, die von Zwangsrekrutierung bedroht waren bzw. sind. In den Einrichtungen könne dann eine angemessene erzieherische, sozialpädagogische und psychologische Unterstützung erfolgen.

Die beschriebenen Maßnahmen zeigen zwar, dass eine Identifizierung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten ggf. möglich ist. Doch garantiert ist sie nicht. Dies erklärt auch, warum immer noch keine Informationen darüber bestehen, wie viele Personen in Deutschland aktuell als ehemalige Kindersoldatinnen und Kindersoldaten Schutz suchen bzw. erhalten. Erschwert wird dies zusätzlich dadurch, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge teilweise erst mit großer zeitlicher Verzögerung einen Asylantrag stellen. Hinzu kommt, dass die Selbstidentifizierung als ehemaliger Kindersoldat oder ehemalige Kindersoldatin im Asylverfahren auch selbstbelastende Aussagen enthalten kann. Wurden diese von nichtstaatlichen Einheiten rekrutiert, kann dies strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (Mitglied in einer terroristischen Vereinigung etc.).

Forderung:

Eine systematische Identifizierung und eine angemessene (psychologische und anderweitige) Unterstützung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten sind flächendeckend zu gewährleisten.

8.3 Kindersoldatinnen und Kindersoldaten als Opfer und Täter

Die Rekrutierung und der Einsatz von Kinder unter 15 Jahren gilt als Kriegsverbrechen im Sinne des Art. 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Kriegsverbrecher, die nicht in ihren jeweiligen Ländern bestraft werden, können und sollen auch völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Dies fordern etwa das Fakultativprotokoll (Art. 4 Abs. 2) sowie die „Principles and guidelines on children associated with armed forces or armed groups“ (Pariser Prinzipien), die im Februar 2007 bei einer von Frankreich und der UNICEF ausgerichteten Konferenz mit dem Titel „Befreit die Kinder vom Krieg“ verabschiedet wurden. Mit ihrer Unterzeichnung verpflichteten sich die teilnehmenden Staaten, darunter Deutschland, nicht nur dazu, Kindersoldatinnen und Kindersoldaten unter 18 Jahren zu entwaffnen und ins zivile Leben zurückzuführen. Täter, die Kinder rekrutiert und eingesetzt haben, sollen auch bestraft werden. Das erste Verfahren des IStGH behandelte übrigens die Rekrutierung und Verwendung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten für die Miliz des Angeklagten Thomas Lubanga Dyilo in der DR Kongo, der schließlich zu 14 Jahren Haft verurteilt wurde.

Auch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) von 2002 ermöglicht die strafrechtliche Ahndung von Kriegsverbrechen in Deutschland, und zwar auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zu Deutschland aufweist. Dabei sieht das VStGB es ebenfalls als Kriegsverbrechen an, wenn Kinder unter 15 Jahren für Streitkräfte zwangsverpflichtet oder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet werden (§ 8 Abs. 5 VStGB). In diesem Sinne lässt sich fordern, dass die Verantwortlichen für solche Kriegsverbrechen, sofern die deutschen Strafverfolgungsbehörden ihrer hierzulande habhaft werden, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im ersten Prozess nach dem Völkerstrafgesetzbuch war im Jahr 2015 Ignace Murwanashyaka, Präsident der ruandischen Hutu-Miliz FDLR, zu 13 Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen verurteilt worden und der Mitangeklagte Straton Musoni zu acht Jahren. Murwanashyaka war auch wegen des Einsatzes von Kindersoldaten angeklagt, der Anklagepunkt konnte aber nicht aufgeklärt werden und wurde fallengelassen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss merkte in seinen abschließenden Bemerkungen 2014 zudem an, dass die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit auch für die Rekrutierung von Kindern ab 15 Jahren ausgeweitet werden könnte, bedauerte allerdings, dass sie in diesem Fall der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit unterliege. Der Ausschuss empfahl demgemäß, in Erwägung zu ziehen, die extraterritoriale gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrechen der Rekrutierung und Einbeziehung von Kindern in Kampfhandlungen auszuweiten, ohne sie von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen.¹⁹⁶

Eine besondere Problematik ergibt sich, wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten nicht nur Opfer, sondern auch Täter sind. Vor dem IStGH ist beispielsweise mit Dominic Ongwen gegenwärtig ein ehemaliger Kindersoldat angeklagt, der – freilich als Erwachsener – Kindersoldatinnen und Kindersoldaten rekrutiert haben soll. Der IStGH hat gemäß seinem Statut lediglich Gerichtsbarkeit für Personen über 18 Jahre. In Deutschland jedoch beginnt die allgemeine und die völkerrechtliche Strafmündigkeit ab 14 Jahren (§ 19 StGB; § 2 VStGB). Was also, wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten bereits als Minderjährige schwere Straftaten begangen haben? Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die betroffenen Minderjährigen oft auch an Kampfhandlungen beteiligen müssen. Als Kombattanten staatlicher Streitkräfte dürfen sie dem „Humanitären Völkerrecht“ (Kriegsvölkerrecht) zufolge für ihre Teilnahme an rechtmäßigen Kampfhandlungen zwar nicht bestraft werden, solange sie keine Kriegsverbrechen begehen. Was aber, wenn sie von irregulären Einheiten in einem bewaffneten (internationalisierten) internen Konflikt rekrutiert werden, denen der Kombattantenstatus verwehrt bleibt?

Noch gibt es kaum Rechtsprechung zu der Problematik. In mindestens einem Fall verurteilte jedoch ein deutsches Gericht einen Schüler zu drei Jahren Jugendhaft – und zwar wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit der tatsächlichen Ausübung von Gewalt mit

einer nicht-genehmigten Kriegswaffe (Sturmgewehr) und versuchtem Mordes. Seinen sich selbst belastenden Aussagen zufolge – zunächst im Asylverfahren und später vor dem Strafgericht – war der Verurteilte als Kind nach einer familiären Krisensituation von einer illegalen bewaffneten Gruppe rekrutiert worden. Nach einer kurzen militärischen Ausbildung musste er an bewaffneten Angriffen auf Polizei- und Militärposten teilnehmen, bevor ihm die Flucht gelang. Nach vielen Zwischenstationen auf einem schweren Fluchtweg gelangte er nach Deutschland. Er kam in Untersuchungshaft und wurde schließlich wegen versuchten Mordes (wegen des Angriffs auf das Militär) verurteilt und in einer Jugendvollzugsanstalt inhaftiert. Die Verurteilung wegen versuchten Mordes ist in mehrfacher Weise problematisch, denn das damalige Kind sah sich zur Beteiligung an dem bewaffneten Angriff gezwungen, zudem konnte nicht festgestellt werden, ob es gezielt auf Menschen schoss. Außerdem sah das deutsche Gericht die bewaffnete Gruppe als Terroristen an, die keinen Kombattanten-Status für sich in Anspruch nehmen können – ohne diese Frage überhaupt zu prüfen.

Ungeachtet der Einschätzung des konkreten Falls ist allgemein zu betonen, dass Minderjährige strafrechtlich anders behandelt werden als Erwachsene und selbst als Täter besonderen Schutz genießen. Auch das deutsche Jugendstrafrecht richtet sich vornehmlich am Ziel der Erziehung aus. Unter den vielen Möglichkeiten, die das Jugendstrafrecht bereits stellt, ist Haft – zumal für traumatisierte – Jugendliche in der Regel die schlechteste Option. Hier sollte im Sinne des General Comment Nr. 10 zur UN-Kinderrechtskonvention an Alternativen zur strafrechtlichen Verfolgung gedacht werden. Gerade auch das Fakultativprotokoll zielt auf die Unterstützung zur physischen und psychischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung von Kindersoldaten ab (Art. 6 Abs. 3 OPAC). Wenn Kindersoldatinnen und Kindersoldaten nicht nur schwere Verbrechen erfahren haben, sondern auch begehen mussten, sollten sie daher darin unterstützt werden, sich sowohl mit ihrer Opferrolle als auch mit ihrer Täterrolle aktiv auseinanderzusetzen, z.B. im Rahmen einer Traumatherapie. Letzteres ist für ihre Wiedereingliederung auch aus Sicht ihrer Opfer und deren Angehörigen wichtig. Ein solch anspruchsvoller Ansatz sollte eingebettet werden in Transitional Justice-Bemühungen auch im deutschen Exil.

Forderungen:

Die Verantwortlichen für die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten, die sich in Deutschland aufhalten, sollten völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die extraterritoriale Zuständigkeit sollte dabei auf die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten jeglichen Alters ausgeweitet werden, ohne dies von der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen. Sofern Kindersoldatinnen und Kindersoldaten selbst Verbrechen begehen mussten, sollten sie dabei unterstützt werden, sich im Rahmen von Therapien und Transitional Justice-Bemühungen sowohl mit ihrer Opferrolle als auch mit ihrer Täterrolle auseinanderzusetzen.

9. Waffenexporte

Die staatlichen Verpflichtungen des Fakultativprotokolls beziehen sich gemäß Art. 7 OPAC nicht nur auf die nationale, sondern auch auf die zwischenstaatliche und internationale Ebene. Im Sinne extraterritorialer Achtungs- und Schutzpflichten haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu unterlassen und zu unterbinden, die mit Verstößen des Protokolls in anderen Ländern einhergehen. Hierzu gehört auch der Waffenhandel in Länder, in denen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten rekrutiert werden.

In seinen „Abschließenden Bemerkungen“ von 2014 an Deutschland zeigte sich der UN-Kinderrechtsausschuss besorgt über das Fehlen eines – bereits 2008 empfohlenen – ausdrücklichen gesetzlichen Verbots des Verkaufs von Waffen, wenn der endgültige Bestimmungsort ein Land ist, in dem Kinder bekanntermaßen oder möglicherweise für Kampfhandlungen rekrutiert oder eingesetzt werden. Er empfahl, größtmögliche Transparenz beim Waffenhandel herzustellen und per Gesetz den Verkauf von Waffen zu verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass der endgültige Bestimmungsort der Waffen ein ebensolches Land ist.

9.1 Transparenz beim Waffenhandel

Dem Staatenbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss zufolge hat die Bundesregierung die Transparenz zu ihren Rüstungsexportentscheidungen ausgeweitet. Zusätzlich zu den jährlichen Rüstungsexportberichten lege sie seit Oktober 2014 Zwischenberichte über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter vor. Zudem würden regelmäßig die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) sehr zeitnah gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offengelegt.¹⁹⁷

Zwei Anmerkungen sind hier jedoch vonnöten: Zum einen geben die Rüstungsexportberichte vornehmlich Auskunft über die erteilten Genehmigungen von Rüstungsgütern. Die tatsächlichen Ausfuhren werden lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Zum anderen werden die – gerade im Zusammenhang mit Kindersoldaten bedeutsamen – Kleinwaffen zwar nach Empfängerländern aufgelistet, doch umfassen sie nicht alle Handfeuerwaffen. Gemäß der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung sind „Kleinwaffen“: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Nicht erfasst werden jedoch sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sportpistolen und -Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten. Die Bundesregierung orientiert sich nämlich in ihren Rüstungsexportberichten an den Waffenkategorien der EU.¹⁹⁸ Davon abweichend umfassen das „Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen“ der OSZE und die dem Kleinwaffenaktionsprogramm der UN zugrundeliegende

Arbeitsdefinition auch Revolver und Selbstlade-Pistolen. Auch bei der freiwilligen Meldung der Exporte von Kleinwaffen und „leichten Waffen“ an das UN-Waffenregister (UNROCA) folgt die Bundesregierung nicht dem UN-Arbeitsbegriff, sondern der EU-Definition von Kleinwaffen. Lediglich die jährliche amtliche Ausfuhrstatistik des Statistischen Bundesamtes erfasst sämtliche Handfeuerwaffen.¹⁹⁹ Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) von 2014, den auch Deutschland unterzeichnet hat, verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 5 Abs. 3 zur Verwendung der UN-Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Forderung:

Die Bundesregierung soll bei statistischen Angaben zu Kleinwaffenexporten die Arbeitsdefinition der Vereinten Nationen zu Grunde legen, wie es der Waffenhandelsvertrag verlangt, den Deutschland unterschrieben hat.

9.2 Waffenexporte in Krisengebiete

Laut dem deutschen Staatenbericht an den UN-Kinderrechtsausschuss verfolgt die Bundesregierung eine restriktive Rüstungsexportpolitik, und zwar auf Grundlage verschiedener rechtlicher und politischer Regelungen. Dazu gehören das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung, die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (2000), der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ (2008) sowie der Vertrag über den Waffenhandel ATT (2014), mit dem sich die Bundesregierung verpflichtet hat, Waffen nicht zu exportieren, wenn damit Kriegsverbrechen begangen werden können – wozu auch der Einsatz von Kindersoldaten gehört (Art. 6 ATT). Bei hinreichendem Verdacht, dass Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht würden, erfolge grundsätzlich keine Genehmigung. Auf Grundlage des Leitfadens zur Anwendung des „Gemeinsamen Standpunkts“ werde bei der Prüfung, ob das Endbestimmungsland die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht achtet, auch berücksichtigt, „ob im Empfängerland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt sowie gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden“.²⁰⁰

Trotz der genannten rechtlichen Bestimmungen und politischen Selbstverpflichtungen besteht jedoch nach wie vor kein spezielles nationales gesetzliches Verbot des Waffenhandels (mit Endverbleib) in Länder, in denen Kinder rekrutiert werden. Mehr noch: Betrachtet man die Empfänger deutscher Rüstungsexporte, erkennt man keine restriktive Rüstungspolitik, die sich an die eigenen Maßstäbe, das EU-Recht und die Menschenrechte hält. Deutschland gehört nicht nur weltweit

zu den größten Rüstungsexporteurern. Deutsche Rüstungsgüter gehen auch an Staaten, in denen systematisch die Menschenrechte verletzt werden und die in bewaffnete Konflikte involviert sind. An das UN-Waffenregister hat Deutschland in den Jahren zwischen 2014 und 2017 beispielsweise Exporte von Kampfpanzern an Indonesien und Katar sowie von U-Booten an Ägypten gemeldet.²⁰¹ Besonders problematisch ist, dass in den vergangenen Jahren umfassende Rüstungsexporte an Staaten der von Saudi Arabien geführten Koalition im Jemen genehmigt wurden, die das humanitäre Völkerrecht massiv verletzt, und obwohl im Jemen Kindersoldaten eingesetzt werden.²⁰² Allein an Saudi Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate und Ägypten erteilte die Bundesregierung zwischen 2015 und 2017 Genehmigungen für Rüstungsexporte im Gesamtwert von über 2,6 Milliarden Euro.²⁰³

Das ist auch ein Verstoß gegen die Kriterien des o.g. „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der EU“ von 2008. Demnach sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie und Militärgüter zu verweigern, wenn beispielsweise eindeutig das Risiko besteht, dass diese dazu benutzt werden, das humanitäre Völkerrecht zu verletzen oder die regionale Stabilität zu gefährden. Auch zum Zwecke der internen Repression und der Aggression gegen ein anderes Land dürfen sie nicht verwendet werden. Umso schwerer wiegt, dass die Bundesregierung in Deutschland – trotz massiver gesellschaftspolitischer Kritik, aber auch angesichts des Drucks europäischer Partnerregierungen – bis heute nicht bereit ist, Waffenexporte nach Saudi-Arabien völlig einzustellen. Diese sind zwar in Folge der Ermordung des Journalisten Jamal Khashoggi in der saudi-arabischen Botschaft in Istanbul Ende 2018 ausgesetzt worden. Doch der Koalitionskompromiss ermöglicht die Zulieferung von Bauteilen zu gemischten europäischen Waffensystemen (wie etwa für Eurofighter-Kampfflugzeuge) und deren Export nach Saudi-Arabien, solange die deutschen Teile nicht mehr als zehn oder 20 Prozent des gesamten Waffensystems ausmachen. Außerdem wurden alleine in der ersten Jahreshälfte 2019 122 Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter im Wert von 1,1 Milliarde Euro an sechs weitere Mitgliedsländer der Jemen-Kriegsallianz wie Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt.²⁰⁴

Während des gesamten Berichtszeitraums erteilten die Bundesregierungen zudem Genehmigungen der Ausfuhr von Kleinwaffen an staatliche Empfänger in Drittländern, darunter auch in Länder mit einer prekären Menschenrechtslage und mit Konfliktsituationen. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 wurde beispielsweise die Ausfuhr von Gewehren, Maschinenpistolen und Maschinengewehren nach Brasilien, Indien, Indonesien, Irak, Jordanien, Katar, Malaysia, Oman, Singapur und in die Vereinigten Arabischen Emirate genehmigt.²⁰⁵ In einigen dieser Staaten werden Minderjährige von den Streitkräften oder von Konfliktparteien rekrutiert.²⁰⁶ Trotz der im März 2015 durch die Bundesregierung beschlossenen „Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffengrundsätze)

hat sich somit das Bild nicht wesentlich geändert: Bereits im Zeitraum von 2008 bis 2015 wurden Kleinwaffen auch an Länder ausgeführt, in denen Kindersoldaten von Konfliktparteien eingesetzt wurden.²⁰⁷

Wie bereits im „Schattenbericht Kindersoldaten 2013“ hervorgehoben wurde, kann gerade die Verbreitung von Kleinwaffen weitreichende Auswirkungen auf die Situation der Menschenrechte und der Lage von Kindern in vielen Staaten und Regionen zeitigen. Sie können über Jahrzehnte hinweg zum Einsatz kommen und vergleichsweise einfach und unkontrolliert weitergegeben werden. Trotz Endverbleiberklärungen (welche die Zusage enthalten, dass die Kleinwaffen nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender im Empfängerland weitergegeben werden dürfen), trotz des Grundsatzes „Neu für Alt (wonach sich staatliche Empfänger von kleinen und leichten Waffen verpflichten, die alten Waffen, die durch Neukauf ersetzt werden, zu vernichten) und trotz der 2015 pilotmäßig eingeführten Post-Shipments-Kontrollen (die 2017 im Falle Indiens und der Vereinigten Arabischen Emirate keine Beanstandungen ergeben hätten), können die Verwendung, die Weitergabe und der Endverbleib de facto kaum kontrolliert werden, wie die langjährigen Erfahrungen mit deutschen Kleinwaffenexporten befürchten lassen.²⁰⁸ Diese trifft insbesondere für Konfliktregionen zu, in denen – wie die Bundesregierung selbst hervorhebt – nationale Kontrollmechanismen zumeist gering entwickelt sind.²⁰⁹ Insofern sollte die deutsche Bundesregierung konsequent auf Kleinwaffenexporte in Länder verzichten, in denen Kindersoldaten von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite rekrutiert werden.

Forderung:

Die Bundesregierung soll Waffenexporte, insbesondere auch von Kleinwaffen, in Länder, in denen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verletzt werden und in denen Kindersoldaten von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite rekrutiert werden, durch ein gesetzliches Verbot ausschließen.

10. Internationale Zusammenarbeit

Art. 7 des Fakultativprotokolls sieht die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten vor. Darunter fallen auch extraterritoriale Gewährleistungspflichten. Demnach soll in Absprache mit den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen die Wiedereingliederung von Kindersoldaten in ein ziviles Leben u. a. mittels technischer und finanzieller Zusammenarbeit gefördert werden.

Dem Staatenbericht zufolge setzt sich die Bundesregierung nicht nur auf politisch-diplomatischen Wege für einen besseren Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein, sondern unterstützt auch durch technische und finanzielle Zusammenarbeit die Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in ihre Familien und die

Dorfgemeinschaft.²¹⁰ Im Anhang 1 des Staatenberichts werden einzelne Projektförderungen seitens des Auswärtigen Amtes genannt, ohne freilich die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen zu beziffern. Konkret genannt werden Projekte im Jemen (2014), in Nepal (2017), in der DR Kongo sowie – über die Einzahlung in den Postkonfliktfonds der Vereinten Nationen – zwei Projekte in Kolumbien.

Angaben darüber, inwieweit auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Reintegration von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten unterstützt, finden sich in dem Staatenbericht und seinen Anlagen nicht. Laut dem Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Silberhorn im BMZ – auf eine schriftliche Anfrage im Bundestag – wiederum führt die Bundesregierung im Rahmen der Friedensförderung und der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von Ex-Kombattantinnen und Ex-Kombattanten, einschließlich Kindersoldaten, Maßnahmen in folgenden Ländern durch (Stand Januar 2018):

Partnerland	Maßnahme	Aktuelle Förderphase (Stand Januar 2018)
Südsudan	Wiedereingliederung, Rückkehrhilfen	2,0 Mio. € (2017–2018)
DR Kongo	Reintegration durch „community stabilisation“	2,55 Mio. € (2017–2018)
Philippinen	Rehabilitation, Empowerment, schulische und berufliche Bildung	1,2 Mio. € (2006–2021)
Kolumbien	Reintegration von ehemaligen FARC-Kombattanten	1,6 Mio. € (Einzahlung 2017–2018 in UN-Post-Conflict-Multi-Donor Trust Fund)
Afghanistan	Stärkung von Kinderrechten durch Unterstützung ziviler und staatlicher Organisationen	0,4 Mio. € (2017–2018)
Liberia/ Sierra Leone	Berufliche Bildung	0,9 Mio. € (2016–2019)
Sierra Leone	Schaffung von Einkommen	12,3 Mio. € (2014–2018)
Kambodscha	Insb. Versöhnungsarbeit	6,1 Mio. € (2014–2018)

Quelle: Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17.01.2018; BT-Drs. 19/484, 19.01.2018, Frage 73.

Im Rahmen der NATO-Mission „Resolute Support“ in Afghanistan finanzierte die Bundesregierung zudem einen hochrangigen Experten für Fragen der UN-Sicherheitsratsresolution 1612 „Kinder und bewaffnete Konflikte“ zur Ausbildung und Beratung der afghanischen Streitkräfte. Darüber hinaus habe die Mission ein Reporting- und Monitoring-System eingeführt, um Fälle der Rekrutierung von Minderjährigen oder Gewalt militärischer Einheiten gegen Minderjährige in Afghanistan erkennen, aufklären und ahnden zu können.²¹¹

Vor dem Hintergrund des großen Problems – und einer unzureichenden internationalen Finanzierung – der Resozialisierung von Kindersoldatinnen und Kindersoldaten stellte

vor kurzem eine der Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag erfolglos einen Antrag, in dem die Bundesregierung u. a. aufgefordert wurde, Maßnahmen zur Demobilisierung sowie zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von ehemaligen Kindersoldatinnen und Kindersoldaten zu einem Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zu machen und diese mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Der Antrag der Fraktion „Die Linke“ erhielt noch weitere Forderungen – wie etwa die Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre für die Rekrutierung von Freiwilligen für die Bundeswehr -, die auf Widerstand stießen. Der Antrag wurde nur von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt und wurde abgelehnt.²¹²

Selbst, wenn das Thema nicht Schwerpunkt der deutschen Außen- und Entwicklungszusammenarbeit werden sollte, ist eine Aufstockung von Ressourcen wichtig und sinnvoll. In vielen Ländern mangelt es an Ressourcen für die Prävention, den Schutz und die Reintegration von Kindersoldatinnen und

Kindersoldaten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang auch daran, dass sich die internationale Staatengemeinschaft auch in Unterziel 8.7 der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) verpflichtet hat, den Missbrauch von Kindern als Soldatinnen und Soldaten zu beenden.

Eine potenziell wichtige Rolle spielt dabei auch die EU, die 2003 eigens Leitlinien zum Thema Kinderrechte und bewaffnete Konflikte verabschiedet und diese 2008 aktualisiert hat. Mit den Leitlinien verpflichtet sich die EU, in ihrer Menschenrechtsaußenpolitik einen Beitrag zum Schutz von Kindern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu leisten. Regierungen und Organisationen sollen weltweit davon überzeugt werden, humanitäres Recht und Menschenrechte anzuwenden, um Kinder vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen. Der Rekrutierung von Kindern für Streitkräfte sowie der Straflosigkeit von Verbrechen an Kindern soll ein Ende gesetzt werden. Die EU bemüht sich Eigenangaben zufolge,

ihre Handeln u. a. mit der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Arbeitsgruppe für Kinder in bewaffneten Auseinandersetzungen des VN-Sicherheitsrates zu koordinieren.

Forderung:

Die staatlichen Fördermittel der Bundesregierung für Präventions-, Schutz- und Reintegrationsmaßnahmen für Kindersoldatinnen und Kindersoldaten in Krisenregionen sollten erheblich erhöht werden. Zugleich sollte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die EU entsprechend ihrer Leitlinien der Problematik verstärkt Bedeutung beimisst.

Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Einleitung.....	86
1. Allgemeine Koordinierung und Umsetzungsmaßnahmen.....	86
2. Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern.....	93
3. Effektive Strafverfolgung.....	95
4. Hilfen, Rechtsmittel und kindgerechte Justiz für minderjährige Opfer der sexuellen Ausbeutung.....	96

Die Verantwortung für den Inhalt, das Lektorat und die Übersetzung (Original: Englisch) liegt bei ECPAT Deutschland.

Autorin: Daja Wenke; Redaktion: Dr. Dorothea Czarnecki, Mechtild Maurer, Jana Schrempp
Redaktionsschluss: 31.07.2019



Zur Erstellung dieses Berichtes hat ECPAT Deutschland Konsultationen mit seinen Mitgliedsorganisationen, mit Fachkräften und mit weiteren Netzwerken geführt, die in der Prävention und der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Handels mit Kindern aktiv sind: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, Innocence in Danger, terre des hommes Deutschland, Wildwasser Freiburg.

Einleitung

Dieser Bericht ergänzt den Fünften und Sechsten Staatenbericht, den die Bundesregierung dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes im April 2019 vorlegte. Er nimmt auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses aus dem Jahr 2014 Bezug und erörtert die seither erzielten Fortschritte aus der Perspektive der Zivilgesellschaft.

Der Bericht bewertet die Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (OPSC) durch die Bundesregierung. Als führende Nichtregierungsorganisation in diesem Bereich weist ECPAT auf Schwachstellen und Lücken in den Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern in Deutschland hin. ECPAT ersucht den Ausschuss für die Rechte des Kindes, die Bundesregierung nachdrücklich aufzufordern, ihren Verpflichtungen im Rahmen des OPSC nachzukommen und die Umsetzung konkret voranzubringen.

Die dahingehenden Einschätzungen und Empfehlungen dieses Berichtes basieren auf dem Fachwissen und der Erfahrung von ECPAT und auf Konsultationen mit erfahrenen Fachkräften und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

1. Allgemeine Koordinierung und Umsetzungsmaßnahmen

1.1 Koordinierung und nationale Strategie (Art. 4 UN-KRK)

In seinen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2014 empfahl der Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden auch „Kinderrechtsausschuss“ oder „Ausschuss“) der Bundesregierung, eine umfassende nationale Strategie zur Bekämpfung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten und einen entsprechenden bundesweiten Koordinierungsrahmen zu verabschieden.²¹³ Der Ausschuss stellte zudem fest, dass seine frühere Empfehlung hinsichtlich einer wirksameren Koordinierung noch nicht umgesetzt worden ist.²¹⁴

Der Staatenbericht informiert über wesentliche Entwicklungen im Berichtszeitraum. ECPAT begrüßt insbesondere die Verstärkung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) im Jahr 2018, zumal dies auch vom Kinderrechtsausschuss empfohlen wurde.²¹⁵ Aufgrund der Mandatsbegrenzung des Unabhängigen Beauftragten auf Fragen des sexuellen Missbrauchs, gibt es jedoch nach wie vor keine zentrale Stelle, die für Fragen der Ausbeutung von Kindern zuständig ist. Es besteht somit weiterhin eine erhebliche Lücke bei der Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen des OPSC.

ECPAT begrüßt ebenso die Einrichtung der Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) auf Projektbasis.²¹⁶ Diese

Maßnahme bleibt jedoch in Umfang und Reichweite begrenzt, da die Fachberatungsstellen nicht in allen Teilen der Bundesrepublik vorhanden sind und nicht alle Beratungsstellen über spezialisiertes Fachwissen zur sexuellen Ausbeutung von Kindern verfügen. Die Einrichtung der Bundeskoordination auf Projektbasis deckt den Bedarf einer koordinierten langfristigen Unterstützung gefährdeter Kinder und minderjähriger Opfer somit nicht. ECPAT hält es weiterhin für erforderlich, eine nationale Strategie zur Koordinierung von Präventionsmaßnahmen, Hilfeleistungen und qualifizierter Unterstützung für betroffene und gefährdete Kinder zu erarbeiten. Die großen Unterschiede in Angebot und Spezialisierung der Fachberatungsstellen, die weiterhin zwischen den Bundesländern und zwischen städtischen und ländlichen Regionen bestehen, müssen behoben werden.

ECPAT Deutschland begrüßt die Entscheidung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einzuberufen und ihn zu beauftragen, eng mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zusammenzuarbeiten. ECPAT betrachtet es als unerlässlich, dass sich der Nationale Rat neben Fragen der sexuellen Gewalt gegen Kinder auch der sexuellen Ausbeutung von Kindern widmet.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung zunehmend anerkannt, dass eine verstärkte Koordinierung zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im digitalen Umfeld notwendig ist. Ziele zum Kinder- und Jugendmedienschutz wurden in den Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung aufgenommen.²¹⁷

Zudem beteiligte sich die Bundesregierung im Rahmen des Europarates an der Erarbeitung der Leitlinien des Ministerkomitees zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld und ihrer Verabschiedung im Jahr 2018. Dies stellt ein klares Bekenntnis der Bundesregierung dar, sich für die Verbreitung der Leitlinien einzusetzen und ihre Umsetzung in Deutschland und international zu befördern. Obwohl im Berichtszeitraum eine Gesetzesreform verabschiedet und zahlreiche Projekte durchgeführt wurden, gibt es bisher noch keine umfassende Strategie zur Förderung der Rechte und der Sicherheit des Kindes im digitalen Umfeld.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

1. *die Ausarbeitung einer nationalen Strategie, beziehungsweise eines neuen Aktionsplans zur Koordinierung der Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern mit dem Ziel, dass bundesweit alle Kinder durch Präventionsmaßnahmen und Hilfeleistungen wirksam erreicht werden, die auch das Thema Risiken, Schutz und Hilfen für Kinder im analogen und digitalen Umfeld berücksichtigen. Die nationale Strategie, bzw. der Aktionsplan, sollte ausreichend finanziert und in der Umsetzung begleitet werden.*
2. *die Erarbeitung eines bundesweiten Koordinierungskonzeptes zur Achtung, Förderung und Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, im Einklang*

mit den entsprechenden Leitlinien des Europarates und den Zielen des Koalitionsvertrages, und mit gesonderter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor sexueller Ausbeutung. Kinder sollten dabei aktiv in die Entwicklung und Umsetzung von politischen Maßnahmen und Programmen eingebunden werden, unter Einhaltung ethischer Standards.

3. die Einrichtung einer nationalen Bund-Länder-Koordinierungsstelle, die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und sexueller Ausbeutung in der Umsetzung bundesweit begleitet und überwacht, im Einklang mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und ihren Fakultativprotokollen. Eine solche Koordinierungsstelle wäre zudem dazu geeignet, ein Forum für den behördenübergreifenden interdisziplinären Austausch anzubieten, unter Beteiligung aller zuständigen staatlichen Akteure auf Bundes- und Länderebene, der Vertretungen der Städte und Kommunen, Fachinstitutionen, Organisationen und privater Dienstleister, Vertretungen der Wissenschaft und der Wirtschaft.

1.2 Kooperation und multiprofessionelle Arbeitsweisen im föderalen System (Art. 4 UN-KRK)

Im föderalen System gibt es kein einheitliches nationales Kinderschutzsystem für die 16 Bundesländer und alle Städte und Gemeinden. Die Organisation und Finanzierung der Leistungen im Kinderschutz und die Einrichtung multiprofessioneller Kooperationsmodelle fällt in die Zuständigkeit von Städten und Landkreisen mit ihren unabhängigen Jugendämtern. In der Praxis variiert daher das Angebot, die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit von Leistungen im Kinderschutz und in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendämter haben mit begrenzten Ressourcen zu kämpfen, und die Arbeitsbedingungen und Gehälter ihrer Mitarbeitenden stehen nicht in angemessenem Verhältnis zu ihrer anspruchsvollen Funktion und sozialen Verantwortung. Die Erfahrung von Fachkräften aus diesem Bereich zeigt, dass für die Mitarbeitenden der Jugendämter aufgrund dieser Situation die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und mit privaten Dienstleistern von zentraler Bedeutung ist.²¹⁸

In diesem stark fragmentierten System ist eine Regulierung dezentraler Hilfeleistungen und Dienste ausgesprochen wichtig, um einheitliche Qualitätsstandards in der Leistungserbringung für Kinder in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Die Bereitstellung entsprechender Rahmenwerke und Leitlinien für die multiprofessionelle und behördenübergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung könnte deren Förderung maßgeblich erleichtern, ebenso wie die Bereitstellung leicht zugänglicher, kindgerechter Verfahren für Beschwerde, Meldung und Monitoring. Gegenwärtig sind diese zentralen Schutzmaßnahmen und Gewährleistungen noch nicht einheitlich vorhanden. Trotz des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 und der aus seiner Evaluierung im Jahr 2015 gewonnenen Erkenntnisse,

werden kommunale Kinderschutzsysteme bzw. örtliche Netzwerke weder klar geregelt noch überwacht. Obwohl der Staatenbericht wichtige Initiativen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene beschreibt, ist es der Bundesregierung faktisch unmöglich, einen Überblick zu gewinnen über Umfang und Qualität der kommunalen Leistungen für Kinder, die von sexueller Ausbeutung betroffen oder gefährdet sind.

Angesichts des Fehlens einheitlicher Hilfeverfahren bei Fällen von Handel mit Kindern („national referral mechanism“) forderte die Expertengruppe des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) in ihrer ersten Evaluierungsrunde 2015 die Bundesregierung dazu auf, diese Lücke zu schließen.²¹⁹ Im Jahr 2018 veröffentlichte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, welches ECPAT Deutschland in Zusammenarbeit mit KOK, dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., auf Grundlage einer breit angelegten Konsultation von Fachkräften auf Bundes- und Landesebene erarbeitet haben.²²⁰ Sowohl GRETA als auch führende zivilgesellschaftliche Expertinnen und Experten sehen in der Arbeit mit dem Bundeskooperationskonzept und seiner fortschreitenden Umsetzung eine Chance, die lokalen und regionalen Hilfeverfahren in Fällen der sexuellen Ausbeutung und des Handels mit Kindern und in Gefährdungssituationen zu stärken und ihre Entwicklung dort anzuleiten, wo solche Mechanismen und Strukturen noch nicht existieren.²²¹

ECPAT Deutschland empfiehlt,

4. sicherzustellen, dass multiprofessionelle Hilfeverfahren („referral mechanism“) auf kommunaler Ebene vorhanden und voll einsatzbereit sind, um Kinder, die von sexueller Ausbeutung betroffen oder bedroht sind, verlässlich zu identifizieren und an geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote zu verweisen. Hilfeverfahren und entsprechende Meldesysteme müssen kindgerecht und für Kinder und Erwachsene im analogen und digitalen Umfeld leicht auffindbar und zugänglich sein, wie in den Leitlinien des Europarates zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld und in den Grundsätzen für integrierte Kinderschutzsysteme der Europäischen Kommission empfohlen. Hilfeverfahren sollten zudem gewährleisten, dass der Fachwelt geeignete Leitlinien und Qualitätsstandards für den Kinderschutz, sowie Indikatoren zur Identifizierung gefährdeter Kinder und minderjähriger Opfer, zur Verfügung stehen, und dass diese in der Praxis verbindlich angewendet und regelmäßig aktualisiert werden.
5. die Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ kontinuierlich voranzubringen. Entsprechend den Empfehlungen der Expertengruppe GRETA und wie im Bundeskooperationskonzept ausgeführt, ist die beständige Unterstützung von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich, um die notwendigen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des

Bundskooperationskonzeptes zu schaffen. Die Umsetzung sollte angemessen begleitet und evaluiert werden.

1.3 Gesetzesreformen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern (Art. 1 und 3 OPSC)

Im Berichtszeitraum wurde der Straftatbestand des Menschenhandels durch zusätzliche Formen der Ausbeutung ergänzt. Diese Gesetzesreform wurde im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011/36/EU) erforderlich und ermöglicht es, die Gruppe der von Ausbeutung betroffenen Kinder, die offiziell als Opfer von Menschenhandel anerkannt werden können, auszuweiten. Abgesehen von dieser Verbesserung bleibt der Status der Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, unzureichend geschützt. Die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses, die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen für ausländische Kinder als Opfer von Menschenhandel nicht an Konditionen zu binden, wurde noch nicht umgesetzt.

Das Aufenthaltsgesetz sieht zwar in §§ 25 und 23a die Möglichkeit vor, ausländischen Opfern des Menschenhandels eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, dies ist jedoch von der Zusammenarbeit der Person mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden abhängig oder gilt für Härtefälle. Da diese Regelung unterschiedslos für Erwachsene und Kinder gilt und ihre Anwendung im Ermessen der zuständigen Behörde liegt, können sich minderjährige Opfer des Menschenhandels nicht darauf verlassen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.²²²

ECPAT sieht es zudem kritisch, dass das Aufenthaltsgesetz keinen Bezug auf das Kindeswohl nimmt, wenn es darum geht, den Aufenthaltsort und eine dauerhafte Lösung für ein ausländisches minderjähriges Opfer von Menschenhandel zu bestimmen und dessen Aufenthaltsstatus in Deutschland nicht geregelt ist.²²³ Gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und den einschlägigen internationalen Leitlinien sollen Entscheidungen über den Aufenthalt eines ausländischen Kindes in Deutschland, die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Überstellung in ein Drittland innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union auf der Grundlage eines individuellen Verfahrens zur Kindeswohlbestimmung getroffen werden.²²⁴

Im Juni 2019 wurde mit dem Migrationspakt eine Reihe von Asyl- und Migrationsgesetzen verabschiedet, die darauf abzielen, die Einwanderung nach Deutschland zu regeln, die Abschiebung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu beschleunigen und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende anzupassen. Das Gesetz über die Rückführung abgelehnter Asylsuchender (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) steht wegen seiner verschärften Bestimmungen besonders stark in der Kritik. Es sieht keine spezifischen Schutzmaßnahmen für Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen vor, deren Asylanträge abgelehnt wurden, wie beispielsweise Minderjährige oder Opfer sexueller Gewalt. Das Gesetz nimmt

zudem keinen Bezug auf das Kindeswohl als ein Grundprinzip internationalen Rechts.

Gesetzesreform zur Prävention der sexuellen Ausbeutung im digitalen Umfeld

Das im Januar 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) definiert rechtswidrige Inhalte in den sozialen Medien. Anbieter von sozialen Netzwerken werden dazu verpflichtet, Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern zu prüfen und rechtswidrige Inhalte zeitnah zu löschen. Das Gesetz hat dazu beigetragen, die Meldung rechtswidriger Inhalte an die Anbieter sozialer Netzwerke zu erleichtern. Führende Expertinnen, Experten und Verbände in diesem Bereich sowie die Medien haben das Gesetz jedoch wegen seiner begrenzten Reichweite und unzulänglichen Umsetzung kritisiert. Rechtswidrige Inhalte im Sinne des Gesetzes schließen Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Pornografie nur ein, wenn die betroffenen Kinder unter 14 Jahre alt sind, während Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus überlässt das Gesetz die Entscheidung darüber, was als rechtswidriger Inhalt eingestuft wird, den Anbietern sozialer Netzwerke und nicht den zuständigen staatlichen Stellen. Anbieter von Netzwerken mit weniger als zwei Millionen Nutzern und Nutzerinnen in Deutschland sind von dem Gesetz ausgenommen. Nicht erfasst werden zudem Messaging-Dienste und die Online-Spiele-Industrie. Dies stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, da die Nutzung von Online-Spielen erwiesenermaßen das Risiko für Kinder erhöht, unerwünschte sexuelle Anfragen zu erhalten.²²⁵

ECPAT Deutschland empfiehlt,

6. *die Überarbeitung des Aufenthaltsgesetzes, um sicherzustellen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ausländische Kinder, die Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel sind, nicht von strafrechtlichen Ermittlungen und der Zusammenarbeit des Kindes mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden abhängt. In Entscheidungen über die Aufenthaltserlaubnis und eine dauerhafte Lösung für das Kind muss das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden, unabhängig von der nationalen Herkunft, vom Aufenthalts- oder Opferstatus des Kindes.*
7. *die Überarbeitung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, um seine Anwendung auf alle Anbieter sozialer Netzwerke und andere relevante Internetdienste auszudehnen, in denen Kinder aktiv sind, einschließlich Chatrooms und Online-Spiele, und die Erweiterung der gesetzlichen Definition rechtswidriger Inhalte auf Fälle von Online-Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren.*

1.4 Aus- und Fortbildung von Beamten und Fachkräften (Art. 8 Abs. 4 und 9 Abs. 2 OPSC)

In seinen abschließenden Bemerkungen aus dem Jahr 2014 äußerte sich der Kinderrechtsausschuss besorgt über unzureichende Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Kinderrechtskonvention. Der Ausschuss empfahl, systematische und fortlaufende Aus- und Fortbildungsprogramme für alle Berufsgruppen zu entwickeln, die mit Kindern und für Kinder arbeiten.²²⁶

Der Staatenbericht informiert über Schulungsmaßnahmen für Beamte und Fachkräfte in verschiedenen Bereichen wie Justiz, Sozialwesen, Bildung und Gesundheit.²²⁷ Da die Bereitstellung akademischer und beruflicher Aus- und Fortbildung in die Zuständigkeit der Länder fällt, sind Verfügbarkeit, Inhalt und Umfang der Bildungsangebote sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aus dem Staatenbericht geht nicht hervor, inwieweit die Teilnahme an den beschriebenen akademischen Kursen und Weiterbildungsangeboten obligatorisch oder fakultativ ist.

Die Bundesweite Fortbildungsoffensive zur Stärkung der Handlungsfähigkeit von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt (2010–2014) stellte eine wichtige Investition in diesem Bereich dar, die jedoch nicht fortgeführt wurde.²²⁸ Der Staatenbericht macht keine Angaben zur evaluierten Wirkung dieser Bundesinitiative und nimmt keine Stellung dazu, inwiefern die gewonnenen Erkenntnisse der Initiative für eine Verstetigung und Institutionalisierung berücksichtigt werden können.

Fachkräfte, die für diesen Bericht konsultiert wurden, betonten, dass multiprofessionelle Fortbildungen, wie sie beispielsweise von ECPAT angeboten werden und im Staatenbericht erwähnt sind²²⁹, als besonders sinnvoll und hilfreich gelten, da die Teilnehmenden Einsicht in die Komplexität des Phänomens der sexuellen Ausbeutung von Kindern bekommen und die Rollen, Mandate und Arbeitsmethoden der verschiedenen Akteure besser zu verstehen lernen. All dies stellt eine Voraussetzung für eine effektivere und vertrauensvollere Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Fachkräfte dar.

ECPAT stellt fest, dass die systematische und verpflichtende Aus- und Fortbildung von Beamten und Fachkräften nach wie vor eine der vordringlichsten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung darstellt und stärker befördert werden muss. Die akademische und berufliche Ausbildung muss allen relevanten Berufsgruppen Grundkenntnisse über die Rechte des Kindes vermitteln. Beamte und Fachkräfte, die in direktem Kontakt mit Kindern und Familien stehen, haben darüber hinaus einen Bedarf an gezielter Weiterbildung insbesondere in Bezug auf Verfahren und Methoden des Kinderschutzes, wie beispielsweise bei Verfahren zur Ermittlung des Kindeswohls, kindgerechte Kommunikation und die Befragung und Anhörung von Kindern.²³⁰

ECPAT Deutschland empfiehlt,

8. *die Erarbeitung einer Aus- und Fortbildungsstrategie für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und Familien und für sie arbeiten. Eine solche Strategie sollte durch den Bund gemeinsam mit den Ländern, der Vertretung von Städten und Gemeinden, der Wissenschaft, den Fachinstitutionen und der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und darauf abzielen, die breite Thematik der Kinderrechte und kindlichen Entwicklung systematisch und verbindlich in die Lehrpläne der entsprechenden akademischen und beruflichen Ausbildung zu integrieren. Zudem bedarf es Maßnahmen für die berufliche Weiterbildung hinsichtlich der Rechte des Kindes im analogen und digitalen Umfeld. Die Aus- und Fortbildungsstrategie sollte interdisziplinäre Kurse zum Kinderschutz in den akademischen Lehrplänen etablieren und multiprofessionelle Fortbildungen im Kinderschutz mit verpflichtender Teilnahme aller relevanten Behörden und Fachkräfte fördern. Die Thematik der sexuellen Gewalt und Ausbeutung von Kindern sollte jeweils besondere Berücksichtigung finden. Die Strategie sollte zudem sicherstellen, dass die Wirksamkeit der Aus- und Fortbildung evaluiert und kontinuierlich befördert wird, beispielsweise durch eine längerfristige beratende Begleitung der Teilnehmenden, Schulungen zum Einsatz evidenzbasierter, kindgerechter Arbeitsmethoden, Unterstützung in der Anwendung des Erlernten im beruflichen Alltag durch das Kollegium sowie durch praktische Handbücher oder Leitfäden für die Anwendung in der Praxis.*

1.5 Datenerhebung und Forschung (Art. 4 UN-KRK)

Der Kinderrechtsausschuss forderte die Bundesregierung bereits 2014 nachdrücklich dazu auf, ein umfassendes und integriertes Datenerfassungssystem für alle Bereiche der Konvention und ihrer Fakultativprotokolle einzurichten. Dies ist notwendig, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Rechte des Kindes messen zu können. Der Ausschuss äußerte sich besorgt darüber, dass das Fehlen eines solchen Systems in der Bundesrepublik ein beträchtliches Hindernis für die wirksame Planung, Überwachung und Bewertung von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten darstellt.²³¹

Der Anhang 2 des Staatenberichts enthält offizielle Statistiken und Daten zu einer Reihe von Kinderrechtsindikatoren, einschließlich Daten zu verschiedenen Formen der sexuellen Gewalt und Ausbeutung von Kindern.²³² Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 begannen die Jugendämter, Fallbeurteilungen statistisch zu erfassen, die bei einem Kind ein Risiko für sexuelle Gewalt feststellten.

Die im Anhang 2 aufgeführten Daten sind jedoch nicht repräsentativ für die tatsächliche Verbreitung sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern. Die Kriminalstatistik spiegelt die Anzahl der registrierten Fälle wider, in denen sogenanntes

kinder- oder jugendpornografisches Material sichergestellt wurde, sowie abgeschlossene polizeiliche Ermittlungen in Fällen der sexuellen Ausbeutung in der Prostitution und im Menschenhandel, die Zahl der in diesen Fällen identifizierten minderjährigen Opfer und registrierte sexuelle Straftaten gegen Kinder unter 14 Jahren. Umfragestudien geben Auskunft über die Prävalenzraten bei Schulkindern. Aus der Datenlage geht nicht hervor, inwieweit es bei verschiedenen Datenquellen Überschneidungen gibt und inwieweit Kinder von sexuellen Straftaten betroffen sind, die von den verschiedenen Statistiken nicht erfasst werden, wie beispielsweise minderjährige Opfer sexueller Ausbeutung, die sich an Fachberatungsstellen wenden oder durch die aufsuchende und niedrigschwellige Sozialarbeit unterstützt werden, sowie Kinder, die nicht in der Schule sind.

Die wissenschaftliche Forschung hat Gruppen von Kindern identifiziert, die ein unverhältnismäßig hohes Risiko der sexuellen Ausbeutung haben. Während die spezifischen Risiken unbegleiteter asylsuchender Kinder vielfach nachgewiesen und anerkannt wurden, haben andere Risikogruppen bei der programmatischen Planung und Politikgestaltung bisher weniger Beachtung gefunden. Dazu gehören beispielsweise Kinder, die Vernachlässigung und Gewalt in der Familie oder in Institutionen erfahren, Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, Kinder mit Drogen- und Suchtproblemen, Kinder, die an illegalen oder kriminellen Aktivitäten beteiligt sind, vermisste Kinder, begleitete Minderjährige mit Migrationshintergrund, insbesondere Roma-Kinder aus anderen EU-Mitgliedstaaten, und Kinder, die gemeinsam mit ihren Familien um Asyl ansuchen. Armut und ein Leben auf der Straße erhöhen nachweislich das Risiko der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution zur Einkommensgenerierung.²³³

ECPAT hält es weiterhin für erforderlich, die Datenlage durch systematischere Datenerfassung und -analyse zu stärken, unter anderem, um Erkenntnisse sowohl zu Mehrfach-Viktimisierung als auch über die Bereitstellung und Wirksamkeit von Hilfeleistungen zu gewinnen. In Ermangelung umfassender und aufgeschlüsselter Daten fehlt den politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen die Evidenzbasis, die zur Messung der Fortschritte und zur erkenntnisbasierten politischen Planung erforderlich ist.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

9. *die Einrichtung eines umfassenden und integrierten Datenerfassungssystems für sexuelle Gewalt und Ausbeutung von Kindern in allen Kontexten, beispielsweise in der Form eines unabhängigen nationalen Berichterstatters oder eines Bund-Länder-Kompetenzzentrums für alle Formen von Gewalt und Ausbeutung von Kindern im analogen und digitalen Umfeld.*

1.6 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft: Soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen (Art. 4 UN-KRK, OPSC Präambel)

2014 äußerte der Kinderrechtsausschuss seine Besorgnis über Berichte, denen zufolge deutsche Unternehmen, die im Ausland geschäftlich tätig sind, gegen die Rechte des Kindes verstießen. Er forderte die Bundesregierung auf, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der für alle in der Bundesrepublik oder von deutschem Gebiet aus tätigen Unternehmen gilt und sicherstellt, dass ihre Tätigkeiten die Rechte des Kindes nicht beeinträchtigen. Zudem forderte er, die gesetzliche Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu stärken, gegebenenfalls durch Gesetzesreformen und durch die wirksame Umsetzung der entsprechenden internationalen Normen und Richtlinien.²³⁴

Die Bundesregierung erachtet den bestehenden Rechtsrahmen jedoch als ausreichend, um Verstößen gegen die Rechte des Kindes durch Unternehmen vorzubeugen und diese zu ahnden. Sie setzt weiterhin auf die freiwillige Selbstverpflichtung der Wirtschaft, anstatt einen verbindlichen Rechtsrahmen vorzugeben.²³⁵ Die Regierung hat angekündigt, die Fortschritte in diesem Bereich zu überwachen und den gesetzlichen Rahmen anzupassen, sollte die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen bis 2020, wenn der derzeitige Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ausläuft, nicht die erwarteten Ergebnisse erzielen. In diesem Fall beabsichtigt die Bundesregierung, eine EU-weite Regelung zu unterstützen.²³⁶

ECPAT stellt fest, dass diese Maßnahmen den Geltungsbereich des OPSC noch nicht ausreichend abdecken. Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte befasst sich nicht ausdrücklich mit der sozialen Verantwortung der Unternehmen für den Schutz von Kindern vor Sexualstraftaten und berücksichtigt die Rechte des Kindes in erster Linie im Hinblick auf die Prävention der Kinderarbeit im globalen Handel. Während der §8b Abs. 2 SGB VIII des Bundeskinderschutzgesetzes zwingend Kinderschutzstandards für Träger von Einrichtungen vorsieht, gibt es keine vergleichbaren Regelungen für Unternehmen an geeigneter Stelle. Infolgedessen ist der Kinderschutz bei Aktivitäten, die von Unternehmen organisiert werden, nicht reguliert, wie beispielsweise bei Animationsprogrammen in Hotels, in Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielräumen von Einkaufszentren oder Fitnessstudios. Das bedeutet auch, dass keinerlei Qualitätsstandards eingehalten werden müssen.

Internetanbieter und verbundene Unternehmen

Bezüglich der Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen Umfeld berichtet die Bundesregierung über das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“, welches von 2014 bis 2018 aktiv war. Das Netzwerk hatte zum Ziel, die Identifizierung und Meldung von digitalem Bild- oder Videomaterial, das der sexuellen Ausbeutung von Kindern dient, zu fördern. Dazu wurden auch Darstellungen aus der sogenannten Grauzone gezählt, welche auch ohne explizit sexuelle

Inhalte für ausbeuterische Zwecke verwendet werden. Durch das Netzwerk sollte die Weiterleitung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellungen der Grauzone an Ermittlungsbehörden innerhalb Deutschlands und grenzübergreifend an entsprechende Partnerhotlines verbessert werden. Zudem sollte der Kontakt zu Internetanbietern erleichtert werden, um die Löschung des Materials zu veranlassen.

Der Staatenbericht liefert keine Informationen über die Ergebnisse und Wirksamkeit des Netzwerks, wie beispielsweise Angaben zum Umfang des identifizierten und weitergeleiteten Materials, zur Löschung von rechtswidrigen Inhalten oder zur Wirksamkeit der Strafverfolgungs- und Kinderschutzmaßnahmen in Bezug auf solches Material. Der Bericht nimmt keine Stellung zu Fragen bezüglich der Weiterführung und des Ausbaus des Netzwerkes, unter Beteiligung der zuständigen staatlichen Stellen, NGOs und anderer zivilgesellschaftlicher Akteure sowie von Unternehmen.

Nach der Verabschiedung des „General Comments zu den Kinderrechten in Bezug auf das digitale Umfeld“ wird zu ein Monitoring wichtig sein, um zu beobachten wie der Bund und die Länder ihren Verpflichtungen zu den Kinderrechten in Bezug auf das digitale Umfeld nachkommen werden.

ECPAT sieht es als erforderlich an, die Aktivitäten des Privatsektors im digitalen Umfeld durch umfassende und systematische Maßnahmen zu regulieren. Die moderne Technologie bietet eine Fülle von Möglichkeiten, Nutzerinnen und Nutzer rechtswidriger Inhalte im Internet zu identifizieren und gegen sie zu ermitteln, Kinder zu schützen und rechtswidrige Inhalte nachzuverfolgen und zu löschen. Erfahrene Fachkräfte und Verbände unterstreichen die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher und politischer Reformen, um sicherzustellen, dass vorhandene Technologien effektiv genutzt und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dabei bedarf es Maßnahmen zur Einführung verbindlicher Kinderschutzstandards wie NetzzugangsfILTER von Internetdiensteanbietern, Altersbeschränkungen und obligatorische Altersüberprüfung von Benutzern und Benutzerinnen, geschützte Online-Räume für Kinder, das automatische Ersetzen sexuell eindeutiger Sprache und die automatische Meldung an Ermittlungsbehörden im Fall von strafrechtlich relevantem Verhalten. Darüber hinaus müssen die obligatorische Speicherung von ISP-Aufzeichnungen und ihre Zugänglichkeit für strafrechtliche Ermittlungen geregelt, die automatische Identifizierung rechtswidriger Inhalte und ihrer Nutzer und Nutzerinnen verbessert und anonyme Remailer reguliert werden, um die Weiterleitung rechtswidriger Inhalte zu verhindern. Die Verwendung von Hashwerten oder anderer Möglichkeiten, bekanntes rechtswidriges Material für Zwecke der Strafverfolgung und des Kinderschutzes automatisch zu lokalisieren, muss noch besser geregelt und gefördert werden. Zusätzlich sollten verbundene Unternehmen dazu verpflichtet werden, Kreditkartentransaktionen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten zu sperren und Werbung auf Internetseiten einzustellen, auf denen rechtswidrige Inhalte angeboten werden.

Unternehmen in der Reise-, Tourismus- und Transportbranche

Obwohl die Bundesregierung mehrere Initiativen zur Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Rahmen von Reisen und Tourismus unterstützt, reichen die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen nicht aus, um die soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht der Unternehmen in diesem Bereich zu stärken.²³⁷ Die beschriebene Kampagne und das niedrigschwellige Angebot zur Meldung von Fällen tragen dazu bei, das schützende Netzwerk für Kinder auszubauen, ersetzen jedoch nicht die erforderliche Regulierung des Privatsektors und seiner Rechenschaftspflicht. Angaben zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen fehlen im Staatenbericht.

ECPAT beobachtet eine zunehmende Sensibilisierung für die soziale Verantwortung der Unternehmen in der Reise- und Tourismusbranche, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Kindern in Fernreisezielen. Die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Reisen und Tourismus findet jedoch auch innerhalb Deutschlands und im benachbarten europäischen Ausland statt. Zu Tätern und Täterinnen werden nicht nur Touristen und Dienstreisende, sondern auch Personen, die aufgrund ehrenamtlicher oder freiwilliger Tätigkeiten reisen oder aus beruflichen Gründen im Ausland wohnen. Sharing-Economy-Plattformen und Unternehmen, die Online-Buchungssysteme betreiben, spielen in der Tourismusbranche eine wichtige Rolle und erleichtern die Mobilität von Tätern und Täterinnen. Diese Unternehmen sind jedoch noch nicht im gleichen Maße reguliert wie der traditionelle Reise- und Tourismussektor. Organisationen und Unternehmen, die Freiwillige weltweit für kurz- oder längerfristige Einsätze in Einrichtungen und Programme für Kinder vermitteln, müssen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, die angemessene Schutzmaßnahmen für Kinder gewährleisten. Die Berlin-Deklaration „Transforming Tourism“ bietet wegweisende Leitlinien für die Entwicklung angemessener Steuerungsstrukturen im Tourismus, mit menschenrechtsbasierten Ansätzen in der Tourismuspolitik und verbindlichen Regeln zur Haftung von Unternehmen, insbesondere auch in Bezug auf die Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

- 10. sicherzustellen, dass ein umfassender gesetzlicher Rahmen besteht, der Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben oder in Deutschland tätig sind, dazu verpflichtet, die Rechte des Kindes im analogen und digitalen Umfeld zu gewährleisten gemäß der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Rechenschaftspflicht von Unternehmen sollte verbindlich und effektiv geregelt werden. Der gesetzliche Rahmen sollte Unternehmen und andere kommerzielle Akteure, die Dienstleistungen für Kinder erbringen oder Kinder als Kunden haben, dazu verpflichten, Kinderschutzkonzepte zu erarbeiten, diese zu veröffentlichen, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.*

11. *die Anwendung von Kinder- und Jugendschutzstandards in der digitalen Wirtschaft verpflichtend zu machen, unter Berücksichtigung der neuesten technischen Maßnahmen für den Kinder- und Jugendschutz. Anbieter von Internetdiensten sollten dazu verpflichtet werden, Kontaktpersonen für den Kinder- und Jugendschutz zu beschäftigen, sowie Moderatorinnen und Moderatoren für Online-Spiele, Chatrooms und andere von Kindern genutzte Anwendungen, müssen für die Aufgaben im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes geschult, kompetent sein und Supervision erhalten. Kinder- und Jugendschutzeinstellungen sollten in allen von Kindern genutzten sozialen Medien, Internetdiensten und Anwendungen obligatorisch sein. Minderjährige und erwachsene Nutzerinnen und Nutzer, Eltern und Dienstleister, die mit Kindern arbeiten, müssen ordnungsgemäß über die entsprechenden Einschränkungen und Filter informiert werden. Nutzer und Nutzerinnen sollten über diese Schutzeinstellungen informiert und abgefragt werden, ob sie ihnen zustimmen, wenn sie die Nutzungsbedingungen akzeptieren.*
12. *Wirtschaftsunternehmen und andere gewerbliche Akteure gesetzlich dazu zu verpflichten, für ihre Aktivitäten an einem bestimmten Standort und entlang der gesamten Wertschöpfungskette Sozialverträglichkeitsprüfungen durchzuführen und die Ergebnisse zu veröffentlichen, mit gebührender Berücksichtigung der Kinderrechte und des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Darüber hinaus sollten Mechanismen vorhanden sein, um nachteilige Auswirkungen gewerblicher Tätigkeiten auf die Kinderrechte vorzubeugen und gegebenenfalls abzumildern, im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Wirtschaft, den entsprechenden internationalen Standards und der Berlin-Deklaration „Transforming Tourism“.*
13. *die Durchführung einer Gesetzesreform zur Regulierung der Reiserichtlinien von staatlichen Agenturen und privaten Akteuren, die an Public-Private-Partnership-Verträgen mitwirken, mit dem Ziel, dass Dienstreisen nur über akkreditierte Unternehmen gebucht werden, die über ein Kinderschutzkonzept verfügen.*

1.7 Internationale Zusammenarbeit (Art. 10 OPSC)

Der Aktionsplan 2017 der Bundesregierung „Agents of Change“ – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit fördert die Rechte des Kindes in der bi- und multilateralen Zusammenarbeit. Der Aktionsplan markiert möglicherweise den Beginn eines Wandels hin zu einer stärkeren Berücksichtigung der Rechte des Kindes in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Mit einem Schwerpunkt auf der Integration der Kinderrechte in verschiedenen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung der Teilhabe von Kindern und der Partnerschaft mit

spezialisierten Organisationen, legt der Aktionsplan derzeit die Grundlagen für weitere Investitionen in diesem Bereich. ECPAT sieht darin eine Chance und ein Potenzial, dass es auszubauen gilt. Dazu ist es notwendig, den Aktionsplan über den geplanten Zeitraum von zwei Jahren hinaus aufrechtzuerhalten und auszuweiten. Daran anschließend bedarf es zielgerichteter Aufmerksamkeit, um eine wirksame Umsetzung der Kinderrechte in und durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zu befördern, unter anderem durch die Unterstützung der Partnerländer bei der Entwicklung nationaler und lokaler Kinderschutzsysteme, im Rahmen weiterreichender Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes und ihrer Fakultativprotokolle.

Eines der Ziele des Aktionsplans ist es, bis 2019 die Einführung einer Kinderschutz-Policy zu prüfen, die Kinder im Einflussbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und in ihren Institutionen schützt.²³⁸ Während diese Prüfung einen wichtigen ersten Schritt darstellt, hält ECPAT es für dringend erforderlich, dass Kinderschutzkonzepte in der Entwicklungszusammenarbeit und ihren Institutionen tatsächlich vorhanden sind und aktiv genutzt werden, um Kinder wirksam gegen alle Formen der Gewalt und insbesondere sexuelle Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

Das Ziel, die Rechte und die Teilhabe von Kindern in der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, ist auch für die Zusammenarbeit mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in fragilen Kontexten zur Unterstützung von Prozessen der Friedenskonsolidierung und Staatenbildung von großer Bedeutung. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung des Aktionsplans, insbesondere der Ergebnisse aus Monitoring und Evaluierung, die Entwicklungszusammenarbeit ebenso weiterhin beeinflussen wie die weitere Arbeit mit den Leitlinien der Bundesregierung für das Engagement in fragilen Staaten und Kontexten.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

14. *sicherzustellen, dass Kinderschutzkonzepte vorhanden sind, die für alle Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und für das deutsche Engagement in fragilen Staaten und Kontexten gelten und wirksam sind.*
15. *die Förderung der Rechte des Kindes, einschließlich des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und im Engagement in fragilen Staaten und Kontexten aufrechtzuerhalten und auszubauen, unter anderem dadurch, dass von der anfänglichen Integration der Rechte des Kindes zügig zu Maßnahmen zu deren wirksamer Umsetzung in der Praxis übergegangen wird.*

2. Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern

2.1 Ein Kontinuum von Leistungen im analogen und digitalen Umfeld (Art. 9 Abs. 1 OPSC)

Die Bundesregierung hat die Risiken der sexuellen Ausbeutung von Kindern im digitalen Umfeld ausdrücklich anerkannt. Der Staatenbericht erläutert jedoch nicht, wie die Hilfeleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im digitalen und analogen Umfeld wirksam miteinander verbunden und koordiniert werden, um ein Kontinuum von Leistungen bereitzustellen.

Sobald Täter und Täterinnen sexuelle Gewalthandlungen gegen Kinder im analogen Umfeld fotografieren oder auf Video aufzeichnen, besteht die Gefahr, dass dieses Material in der Folge im Internet geteilt oder verkauft wird, wodurch ein einzelner Akt der Gewalt zu einer fortdauernden Ausbeutung führt. Infolgedessen ist eine strikte Trennung von sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung und von Straftaten im analogen und digitalen Umfeld häufig weder möglich noch sinnvoll. Die Forschung zeigt zudem, dass frühere Erfahrungen mit Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt in der Familie, das Risiko eines Kindes erhöhen, sexualisierten Kontakten und Angeboten im Internet ausgesetzt zu werden, was mit einem Risiko der sexuellen Ausbeutung einhergeht.²³⁹

Eine Umfrage mit einer geschlechterrepräsentativen Stichprobe von Erwachsenen und eine Onlinebefragung mit Kindern ergab, dass ungefähr 8,5 Prozent der befragten Teilnehmenden Erfahrungen mit sexueller Gewalt in der Kindheit hatten, wobei der erste Übergriff durchschnittlich im Alter von 9,5 Jahren geschah. Die Betroffenen hatten nur etwa in einem Drittel der Fälle mit jemandem darüber gesprochen, und nur 1 Prozent der Fälle war den Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern gemeldet worden.²⁴⁰

Insgesamt zeigen diese Daten, dass die Förderung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, einschließlich des Schutzes vor sexueller Ausbeutung, ein Querschnittsthema ist, das alle Dimensionen der Kinder- und Jugendpolitik betrifft, beginnend mit der frühkindlichen Bildung und Betreuung, wie auch in den entsprechenden Leitlinien des Europarates zu den Rechten des Kindes im digitalen Umfeld zum Ausdruck gebracht wird. In allen sozialen Politik- und Berufsfeldern sollten die Präventions-, Hilfe- und Unterstützungsprogramme daher neben dem analogen auch das digitale Umfeld berücksichtigen.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

16. *die Förderung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld als Querschnittsthema anzuerkennen und zu gewährleisten, dass alle politischen Felder und Programme, die Kinder und Familien betreffen, diese Aufgabe besonders berücksichtigen, wie beispielsweise politische Maßnahmen bezüglich der Medien, der Wirtschaft und anderer relevanter Bereiche.*

17. *das Vorhandensein von Kinderschutzkonzepten für alle Organisationen, Institutionen, Verbände und Dienste, die mit Kindern arbeiten, mit Kindern in Kontakt stehen oder Kinder als Kunden haben, verbindlich machen, unter gebührender Berücksichtigung der Risiken sexueller Gewalt und Ausbeutung im digitalen und analogen Umfeld. Ein Kinderschutzkonzept sollte für die Erteilung und Erneuerung von Lizenzen verpflichtend nachgewiesen werden, wie auch vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs empfohlen wird. Kinderschutzkonzepte gelten als wirksamer, wenn sie unter Teilhabe von Kindern entwickelt, überprüft und begleitet werden. Eine Überprüfung sollte regelmäßig stattfinden.*

2.2 Präventionsmaßnahmen (Art. 9 Abs. 2 OPSC)

Der Staatenbericht informiert über zahlreiche Präventionsprojekte, die in Schulen und anderen Einrichtungen für Kinder durchgeführt werden, um Kinder und Erwachsene für die Risiken sexueller Gewalt zu sensibilisieren. Es gibt jedoch weder einen bundesweiten Überblick über diese Aktivitäten und ihre Wirkung noch eine evidenzbasierte Planung und Koordination auf Bundesebene. Im konkreten Anwendungsbereich des OPSC stellen der präventive Ansatz und die Aktivitäten im Rahmen des Bundeskooperationskonzepts „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ ein positives Beispiel für die Berücksichtigung präventiver Ansätze dar. In Bezug auf den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Kontext von Reisen und Tourismus gilt die länderübergreifende Kinderschutzkampagne „Nicht wegsehen!“ als positives Beispiel, das es verdient, weitergeführt zu werden. Ziel ist es, die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Kontext von Reisen und Tourismus zu verhindern und die Meldung von Fällen und Verdachtsmomenten zu erleichtern. Über diese Aktivitäten hinaus würden ECPAT und seine Partner vonseiten der Bundesregierung gerne einen umfassenderen und stärker koordinierten Ansatz zur Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern sehen.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

18. *die koordinierte Förderung eines umfassenden Maßnahmenpaketes zur Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern, zusätzlich zur Prävention der sexuellen Gewalt gegen Kinder. Präventionsmaßnahmen sollten auch Informations- und Sensibilisierungskampagnen für verschiedene Zielgruppen umfassen, wie beispielsweise Beamte und Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, die allgemeine Bevölkerung, Eltern und Kinder.*

2.3 Förderung ethischer und menschenrechtsbasierter Terminologie (Art. 9 Abs. 2 OPSC)

Im Jahr 2019 wurde der Terminologische Leitfaden für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt in deutscher Sprache herausgebracht. Der Leitfaden wurde unter der Leitung von ECPAT Deutschland in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Dienstleistern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet. Durch den internationalen Terminologischen Leitfaden von 2016 inspiriert, zielt auch die deutsche Version darauf ab, die Haltung gegenüber Kindern zu beeinflussen, die Opfer von Sexualstraftaten sind, ihre Würde zu schützen und die Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt zu fördern. Die Erarbeitung der Leitlinien wurde als notwendig erachtet, da sich mit der fortschreitenden Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seiner Fakultativprotokolle die Sensibilität für die Terminologie im Bereich des Kinderschutzes weiterentwickelt hat. Anstelle der Begriffe „Kinderprostitution“, „Kinderpornografie“ und „Kindersex-tourismus“, welche zum Zeitpunkt der Annahme des Fakultativprotokolls üblich waren, empfehlen die Leitlinien stärker rechtsbasierte Begriffe wie „sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution“, „Missbrauchsabbildungen“ und „sexuelle Ausbeutung im Kontext von Reisen und Tourismus“.²⁴¹

ECPAT Deutschland empfiehlt,

19. *die konsequente Anwendung der im deutschen Terminologischen Leitfaden vereinbarten Begriffe und Konzepte in der Arbeit und Kommunikation von Behörden und ihren offiziellen Partnern zu fördern und ihre Verwendung in Gesetzgebungsverfahren, in der Wissenschaft, in der allgemeinen und beruflichen Bildung und unter privaten Akteuren, die mit Kindern und Familien und für sie arbeiten, sowie in den Medien zunehmend zu befördern.*

2.4 Therapieprogramme für potenzielle und verurteilte Straftäter zur Nachfragereduktion (Art. 9 Abs. 1 OPSC)

Präventionsprogramme für potentielle Täter

Wie aus dem Staatenbericht hervorgeht, bietet das Netzwerk „Kein Täter werden“ eine präventive Therapie für Personen an, die sich sexuell von Kindern angezogen fühlen, ihre sexuellen Vorlieben als belastend empfinden und Hilfe suchen, um nicht straffällig zu werden.²⁴² Teilnehmer werden unter der Bedingung zugelassen, dass sie keine Sexualstraftaten begangen haben. Das evidenzbasierte Programm wird von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet. Es wurde 2005 ins Leben gerufen und 2011 als landesweites Netzwerk etabliert. Im Jahr 2016 ermöglichte eine Gesetzesreform die kostenlose Teilnahme an der Therapie, da die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

Das Programm schließt eine Schutzlücke, da die Therapie

für potenzielle Täter andere Präventionsmaßnahmen ergänzt, die sich an Kinder, Eltern und Fachkräfte richten. Evaluierungen belegen, dass es dem Programm gelingt, Risikofaktoren zu reduzieren. Bei 98 Prozent der Teilnehmer wurde eine nachhaltige Verhaltensänderung bewirkt, die verhindert, dass sie zu Tätern werden.²⁴³

Die Nachfrage nach der Präventionstherapie ist hoch. Bis Ende Dezember 2018 hatten sich deutschlandweit 10.499 Personen an das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ gewandt. 3.672 Personen hatten sich an einem der elf Orte zur Diagnose und Beratung vorgestellt, von denen 1.783 ein Therapieangebot erhielten. Personen, für die es aufgrund der geografischen Distanz schwierig ist, an einen der Therapieorte zu gelangen, haben die Möglichkeit, sich für das Online-Selbsthilfeprogramm „Troubled Desire“ anzumelden.²⁴⁴ Das Präventionsnetzwerk bietet auch ein spezielles Programm für Jugendliche an. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass präventive Therapie besonders wirksam zu sein scheint, wenn sie bereits im jugendlichen Alter beginnt.

Rückfallkriminalität verhindern: Risikoeinschätzungen bei Angeklagten und verurteilten Straftätern

Der Staatenbericht nimmt keine Stellung zu Maßnahmen zur Reduzierung der Rückfallkriminalität von Sexualstraftätern. Derzeit gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die sicherstellen, dass wegen Sexualstraftaten Angeklagte im Laufe des Gerichtsverfahrens einer psychopathologischen Risikoeinschätzung unterzogen werden. Untersuchungen der Universität Kiel ergaben, dass nur rund 12 Prozent der Angeklagten in Strafprozessen, die Sexualstraftaten betreffen, während der Ermittlungen oder des Verfahrens von einer qualifizierten psychiatrischen Fachkraft begutachtet wurden. Wenn psychopathologische Gutachten in Auftrag gegeben werden, beschränken sie sich in der Regel darauf, festzustellen, ob der Angeklagte als schuldfähig angesehen werden kann. Das Risiko der Rückfallkriminalität wird in der Regel erst dann beurteilt, wenn ein verurteilter Täter kurz vor der Haftentlassung steht. Während des Vollzugs sind Therapie und Behandlung von Personen, die Sexualstraftaten gegen Kinder begangen haben, nicht als Standardmaßnahme vorgesehen. Infolgedessen besteht ein hohes Risiko, dass ein Täter nach seiner Haftentlassung erneut straffällig wird.²⁴⁵ Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen, dass Risikoeinschätzungen während des Strafverfahrens und die therapeutische Behandlung während des Vollzugs die Rückfallquote signifikant senken und damit die Prävention von Sexualstraftaten gegen Kinder verbessern.²⁴⁶

ECPAT Deutschland empfiehlt,

20. *das präventive Therapieprogramm für potenzielle Täter zu verstetigen und die Anzahl der Therapieplätze landesweit zu erhöhen, um Wartezeiten zu verkürzen und den Zugang auch in ländlichen Gebieten zu erleichtern.*
21. *die Entwicklung evidenzbasierter Therapieprogramme für Personen, die wegen Sexualstraftaten gegen Kinder*

rechtskräftig verurteilt wurden, insbesondere hinsichtlich einer Sekundär- und Tertiärprävention, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse unterschiedlicher Tätergruppen. Gerichtsurteile bei Sexualstraftaten gegen Kinder sollten für die verurteilten Täter die Teilnahme an einer Therapie ab Beginn der Haftstrafe verpflichtend vorsehen.

22. die Aus- und Fortbildung von Psychologinnen, Psychologen, Psychiatern und Psychiaterinnen zu fördern, die Personen begutachten, die wegen Sexualstraftaten gegen Kinder angeklagt oder verurteilt sind, um ihr Rückfallrisiko einschätzen. Die akademische Forschung und Lehre an spezialisierten Fakultäten für Sexualmedizin fördern, um die Verfügbarkeit spezialisierter forensischer Expertise, Therapie und Behandlung für potenzielle und verurteilte Täter bundesweit zu erhöhen.

3. Effektive Strafverfolgung

3.1 Die Durchsetzung der Gesetze in Deutschland verbessern (Art. 1 und 3 OPSC)

Wie im Staatenbericht dargestellt, ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, in der Pornografie, im Kontext von Reisen und Tourismus sowie im Zusammenhang mit dem Handel und dem Verkauf von Kindern durch das Strafgesetzbuch verboten. Während das Strafrecht einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Verfolgung von Tätern und den Schutz der Opfer bietet, bestehen weiterhin Schwierigkeiten bei der wirksamen Durchsetzung dieser Gesetze.

Die Polizei und Staatsanwaltschaften können bei der Ermittlung und Anklage von Fällen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zahlreiche Erfolge vorweisen, insbesondere in Fällen der sexuellen Ausbeutung in der Prostitution und beim Handel mit Kindern. Sie haben erkannt, dass Straftatbestände im digitalen Umfeld, wie der Besitz von rechtswidrigen Inhalten und deren Verbreitung im Internet, heute weit verbreitet sind, die mithilfe einer besseren Ausstattung, zunehmender Spezialisierung und Technologie identifiziert und untersucht werden könnten. In vielen Fällen bleiben die Ermittlungen jedoch hinter den umfangreichen kriminellen Aktivitäten zurück, insbesondere bei Straftaten im digitalen Umfeld. Dieser Ermittlungsstau kann nur durch eine höhere Zahl spezialisierter Beamtinnen und Beamter, den verstärkten Einsatz moderner Technologie, durch die Zuweisung der erforderlichen finanziellen Mittel sowie durch die koordinierte Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden anderer Länder behoben werden.

Der Staatenbericht liefert keine Informationen über die Anzahl von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, die auf sexuelle Straftaten gegen Kinder spezialisiert sind. Aus den jährlich vom Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlichten Statistiken zum Handel mit Kindern geht hervor, dass es in Berlin eine überproportional hohe Anzahl erfolgreicher Ermittlungen

zum Handel mit Kindern gibt. Es spricht vieles dafür, dass dies auf die Arbeit der Spezialdienststelle zurückgeht, die diese Fälle im Berliner Landeskriminalamt ermittelt.²⁴⁷

ECPAT und die Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels sind sich bewusst, dass es trotz der erzielten Fortschritte nach wie vor zahlreiche Situationen gibt, in denen Mädchen oder Jungen sexuell ausgebeutet werden, beispielsweise in der Prostitution auf der Straße oder in privaten Wohnungen. Viele dieser Fälle sind den Behörden bekannt, ohne dass es gelingen würde, die Ausbeutungssituationen zu beenden und die Täter zu ergreifen. Manche Kinder in Situationen der Ausbeutung sind einem hohen Maß an Druck, Kontrolle oder Bedrohung ausgesetzt. Zum Teil lehnen Kinder es ab, Hilfeleistungen anzunehmen, da sie wenig Vertrauen in Ämter und Behörden haben und sie nicht davon ausgehen, sinnvolle Hilfe zu erhalten.²⁴⁸ Einige Kinder weigern sich, mit Strafverfolgungsbehörden und Anbietern von Hilfeleistungen zusammenzuarbeiten, nachdem sie aufgrund des hohen Maßes an Gewalt, die sie durch Ausbeuter und Menschenhändler erfahren haben, schwerwiegende gesundheitliche Folgen und Traumatisierungen davongetragen haben.²⁴⁹ In manchen Kontexten sind allein niederschwellige Angebote und die aufsuchende Sozialarbeit in der Lage, den Kontakt mit Kindern, die sexuell ausgebeutet werden, aufrechtzuerhalten und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

23. bei strafrechtlichen Ermittlungen in Fällen der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung von Kindern und des Handels mit Kindern zu gewährleisten, dass Befragungen von minderjährigen Opfern standardmäßig von speziell geschultem Personal durchgeführt werden, wie beispielsweise von qualifizierten Polizeikräften oder Kinderpsychologinnen und Kinderpsychologen.
24. Unternehmen und andere relevante Akteure gesetzlich dazu verpflichten, mit Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Verfügbarkeit von Metadaten illegaler Inhalte, die auf einem Server identifiziert wurden, sicherzustellen, wie in den entsprechenden Richtlinien des Europarates empfohlen.

3.2 Internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und extraterritoriale Justiz (Art. 4 bis 6 OPSC)

Seit 1993 ermöglicht das Strafgesetzbuch durch das extraterritoriale Prinzip die Strafverfolgung von Sexualstraftaten gegen Kinder, die im Ausland begangen wurden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind daher vorhanden, um im Ausland oder in grenzübergreifenden Kontexten begangene Sexualstraftaten in der Bundesrepublik strafrechtlich zu verfolgen. Diese Bestimmungen können generell bei Fällen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Kontext von Reisen und Tourismus, im grenzüberschreitenden Menschenhandel und im digitalen Umfeld angewendet werden. Das extraterritoriale

Prinzip gilt unabhängig davon, ob die Tat in dem Land, in dem sie begangen wurde, strafrechtlich verboten ist.

ECPAT unterstreicht die Notwendigkeit, die Polizeiliche Kriminalstatistik durch aufgeschlüsselte Daten zur Anwendung des extraterritorialen Prinzips bei Sexualstraftaten gegen Kinder zu erweitern. Eine von ECPAT Deutschland durchgeführte Umfrage unter Gerichten und Landeskriminalämtern brachte insgesamt 38 extraterritoriale Fälle in einem Zeitraum von zehn Jahren (2005–2015) zutage, obwohl bekannt ist, dass die Gesamtzahl von Fällen höher ist. Keines der minderjährigen Opfer in denjenigen Fällen, die zur Verurteilung eines Täters führten, hatte eine Opferentschädigung erhalten.²⁵⁰

Mehr Ressourcen, Spezialisierung und entsprechende Technik verhelfen den Strafverfolgungsbehörden zu größeren Ermittlungserfolgen bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Besitz illegaler Inhalte und deren Verbreitung im Internet, auch in transnationalen Kontexten stehen. Der Regierungsbericht äußert sich jedoch nicht zur unzureichenden personellen und technischen Ausstattung der Ermittlungsbehörden. ECPAT stellt fest, dass nachhaltige Lösungen zum Abbau des Rückstands und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Strafverfolgung in Bezug auf das digitale Umfeld eine bi- und multilaterale Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden anderer Länder bzw. Europol in Bezug auf green notes, notwendig sind.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

25. *die Datenerhebung und -analyse hinsichtlich der Anwendung des extraterritorialen Prinzips in Fällen der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung von Kindern zu verbessern, um die gegenwärtige Praxis und Fortschritte in diesem Bereich zu bewerten und um Erkenntnisse für eine wirksamere Anwendung zu gewinnen.*
26. *sicherzustellen, dass das zentrale Melderegister von rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden, Freiwilligen und Ehrenamtlichen für Tätigkeiten im In- oder Ausland, bei denen sie mit Kindern in Kontakt stehen, wirksam und routinemäßig überprüft wird. Das Melderegister sollte mit einem Reisemeldesystem verbunden sein und auf diese Weise den Datenaustausch und geeignete Meldungen über die bi- und multilaterale Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, beispielsweise im Rahmen von Interpol und Europol, effektiv ermöglichen.*

4. Hilfen, Rechtsmittel und kindgerechte Justiz für minderjährige Opfer der sexuellen Ausbeutung

4.1 Hilfeleistungen und Unterstützung für minderjährige Opfer der sexuellen Ausbeutung (Art. 9 Abs. 3 OPSC)

In seinen abschließenden Bemerkungen von 2014 äußerte der Kinderrechtsausschuss seine Besorgnis über unzureichende Hilfeleistungen und Maßnahmen zur Unterstützung minderjähriger Opfer sexueller Ausbeutung, insbesondere über den unzureichenden und ungleichen Zugang zu Beratung und Behandlung sowie über die unzureichende Finanzierung spezialisierter Behörden und Dienste. Der Ausschuss stellte fest, dass Jungen, Kinder mit Behinderungen und Kinder mit Migrationshintergrund mit geringen Deutschkenntnissen besondere Schwierigkeiten haben, Hilfe in Anspruch zu nehmen.²⁵¹

Der Staatenbericht informiert über die Maßnahmen, die Bund und Länder gemeinsam mit Partnern ergriffen haben, um die Hilfeleistungen und Unterstützung für Kinder als Opfer sexueller Ausbeutung zu stärken.²⁵² Die Bundesregierung hat erkannt, dass Unterstützungsleistungen und Entschädigung vielfach nicht beantragt werden, weil die Betroffenen sich ihrer gesetzlichen Ansprüche nicht bewusst sind. Daher wurden Maßnahmen ergriffen, um Opfer von Straftaten besser zu informieren.²⁵³ Die Bundesregierung sieht es dennoch nach wie vor als schwierig an, allen Personen, die in der Kindheit Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, den Zugang zu spezialisierter Fachberatung zu gewährleisten, insbesondere für bestimmte Gruppen und in ländlichen Gebieten.

ECPAT Deutschland begrüßt die steigende Sensibilisierung von Bund und Ländern bezüglich der Notwendigkeit, Kindern als Opfer von Sexualstraftaten einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen und Unterstützung zu ermöglichen. Die bisher getroffenen Maßnahmen bleiben jedoch unzureichend. Obwohl ein breites Spektrum an Hilfen, Beratung, Kinderschutz-Zentren und -ambulanzen vorhanden ist, können sich minderjährige Opfer von Sexualstraftaten nicht darauf verlassen, dass sie an ihrem Wohnort Zugang zu kindgerechter Information und Beratung sowie zu Hilfs- und Unterstützungsleistungen erhalten, die auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind.²⁵⁴

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, Anzeichen von sexueller Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel nicht erkennen, sogar bei Kindern, mit denen sie täglich in Kontakt stehen. Eine wirksame Identifizierung wird in erster Linie aufgrund fehlender Sensibilisierung für das Thema und begrenzten Wissens versäumt.²⁵⁵ Erfahrene Fachkräfte zeigen sich besorgt darüber, dass oftmals geschlechterspezifische Stereotypen einer effektiven Identifizierung und Weiterverweisung minderjähriger Opfer von sexueller Gewalt und Ausbeutung im Wege stehen. Die Tatsache, dass Frauen Sexualstraftaten gegen Kinder begehen, ist nur wenig bekannt und erforscht. Beschäftigte im sozialen

Bereich, im Gesundheits- und Bildungswesen neigen dazu, die Formen und den Umfang der sexuellen Ausbeutung von Jungen zu unterschätzen.²⁵⁶ Sichere Unterkünfte für Jungen, Intersex- und Transgender-Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen sind, sind kaum verfügbar.²⁵⁷

Forschungsergebnisse zeigen, dass 60 Prozent der Kinder, die Hilfeleistungen erhielten, nachdem sie Opfer einer Sexualstraftat wurden, Symptome einer psychischen Störung zeigten, wie beispielsweise posttraumatische Stresssymptome und Depressionen. Diese waren auf sexuelle Gewalterfahrungen zurückzuführen. Aufgrund von Schamgefühlen sprachen viele Kinder erst ein Jahr nach dem Vorfall mit jemandem über die Tat. 20 Prozent der Kinder fühlten sich nicht ausreichend unterstützt. Obwohl Kinder Symptome zeigten, die eine Behandlung erforderten, erhielten 62 Prozent keine geeignete Therapie. Ein Drittel der Kinder empfand die Angebote der Jugendämter als wenig hilfreich.²⁵⁸

ECPAT Deutschland sieht es daher als erforderlich an, die Qualität der Hilfeleistungen für Kinder weiter zu verbessern und die Verwendung standardisierter Methoden zur Falleinschätzung, Diagnose und Therapie zu fördern.²⁵⁹ Die Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2014 sind weiterhin von hoher Relevanz.²⁶⁰

Wie auch durch die Expertengruppe GRETA des Europarates angemerkt, beschränkt sich der Anwendungsbereich des Opferschutzgesetzes und die daraus abzuleitenden Ansprüche auf Entschädigung auf Opfer von Straftaten, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Für ausländische Kinder bedeutet dies eine Schutzlücke, die geschlossen werden muss. Die Gesetzeslage sollte gewährleisten, dass Kinder, die Opfer sexueller Ausbeutung geworden sind, uneingeschränkt geschützt werden und eine angemessene Unterstützung für ihre Genesung und Rehabilitation erhalten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus.²⁶¹

ECPAT Deutschland empfiehlt,

27. *Kindern, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, den uneingeschränkten Zugang zu Hilfeleistungen und Unterstützung zu garantieren, einschließlich kindgerechter Informationen, Fachberatung, kindgerechter Kommunikation und Befragung, Behandlung, Unterbringung und Therapie.*
28. *die gezielte Schulung von Fachkräften der Kinderpsychologie und -psychiatrie in Bezug auf Diagnose, Auswirkungen und Behandlung bei sexueller Gewalt und Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Identifizierung und Behandlung von Traumatisierung und dissoziativen Störungen infolge besonders grausamer und länger andauernder Ausbeutungssituationen. Daneben zu geeigneten Formen der Hilfe und Unterstützung für Kinder, die weiterhin im digitalen Umfeld ausgebeutet werden.*
29. *den Anspruch auf Entschädigung aus dem Fonds Sexueller Missbrauch für Kinder und Erwachsene als Opfer von Sexualstraftaten gewährleisten, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.*

4.2 Rechtsmittel und kindgerechte Justiz (Art. 8 und Art. 9 Abs. 4 OPSC)

Mit dem Inkrafttreten des überarbeiteten Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern in Strafverfahren im Jahr 2015 wurde der Rechtsanspruch kindlicher Opfer von Sexualstraftaten auf Unterstützung während des Strafverfahrens gestärkt.²⁶² Opfer von Sexualstraftaten haben für die Dauer des Strafverfahrens Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Diese Neuerung soll insbesondere jungen Opfern von Sexualstraftaten eine bessere Unterstützung bieten. Fachkräfte berichten jedoch, dass die Qualität der Leistungen variiert, da die Ausbildung und Qualifizierung von Anbietern psychosozialer Prozessbegleitung nicht verbindlich geregelt ist.²⁶³

Erfahrungen haben gezeigt, dass die Teilnahme des Kindes als Opferzeuge oder -zeugen in Zivil- und Strafverfahren häufig im Widerspruch zum sofortigen Zugang zu einer Therapie steht, da angenommen wird, dass die Therapie die Aussage des Kindes beeinflusst. Die Zulassung von Video-Vernehmungen minderjähriger Opfer von Sexualstraftaten und die Einführung dieser Praxis als allgemeiner Standard würde diesen potenziellen Interessenskonflikt lösen und es dem betroffenen Kind ermöglichen, eine Therapie zu beginnen, während das Verfahren noch läuft.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet die Familienrichterinnen und Familienrichter, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Begriff des Kindeswohls ist für diesen Kontext jedoch nicht definiert, und es gibt keine verbindlichen Vorschriften für die Einschätzung und Bestimmung des Kindeswohls durch das Familiengericht. Ebenso bleibt offen, auf welche Weise Familiengerichte sicherzustellen haben, dass das Kindeswohl in ihren Entscheidungsprozessen eine vorrangige Rolle spielt. Infolgedessen berichten Fachkräfte über gerichtliche Entscheidungen im Rahmen von Kindeswohlbestimmungen, die dem Schutz des Kindes nicht das angemessene Gewicht beimessen.

ECPAT Deutschland empfiehlt,

30. *zu gewährleisten, dass Kinder als Opfer sexueller Ausbeutung Zugang zu kindgerechten Rechtsmitteln und Justiz haben, im Einklang mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates. Die Errichtung von vom Kind aus gedachten Konzepten, bei denen multiprofessionelle Leistungen unter einem Dach koordiniert werden, im Sinne des nordischen „Barnahus“ und vergleichbarer Konzepte, muss weiter vorangetrieben werden. Die Pilotprojekte, die das Barnahus-Konzept in Deutschland testen, sollten evaluiert und debattiert werden, um das für den föderalen Kontext am besten geeignete Modell zu bestimmen.*
31. *die Anhörung des Kindes in allen es betreffenden Gerichtsverfahren garantieren, und zwar nach dem Grundsatz des Kindeswohls, wobei sicherzustellen ist, dass kinderfreundliche Bedingungen und qualifiziertes Personal die Anhörung so gestalten, dass sie den Bedürfnissen des Kindes entspricht. Zudem sollte eine*

generelle Altersbegrenzung aufgehoben werden, sodass auch Kinder im Vorschulalter angehört werden können. In Strafverfahren sollte im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und des ordnungsgemäßen Verfahrens die standardisierte Verwendung von auf Video aufgezeichneten forensischen Befragungen oder Anhörungen von minderjährigen Opfern und Zeug_innen bei Gericht zugelassen werden.

32. Richter und Richterinnen, die verwaltungs-, zivil- oder strafrechtliche Verfahren führen, die Kinder betreffen, insbesondere Richter und Richterinnen an den Familiengerichten sowie die Schöffen, sollten eine verbindliche Aus- und Fortbildung in Bezug auf Kinderrechte absolvieren.
33. Die Aus- und Fortbildung sollte des Weiteren folgende Inhalte vermitteln: die Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls im Kontext der Justiz; kindgerechte Anhörungen; die Verwendung evidenzbasierter Befragungsprotokolle für minderjährige Opfer und Zeugen; die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, verlässliche und genaue Aussagen zu treffen, sowie die gesundheitlichen Auswirkungen sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung, wie beispielsweise die Auswirkungen von Traumatisierung und Dissoziation auf die Aussagefähigkeit des Kindes. Eine solche Aus- und Fortbildung sollte Standardbestandteil akademischer Lehrpläne sein und durch kontinuierliche Weiterbildung am Arbeitsplatz erfolgen.
34. das Verfassen von Gutachten für Gerichtsverfahren, in denen das Kindeswohl oder andere Fragen bezüglich minderjähriger Opfer sexueller Ausbeutung begutachtet werden, durch verbindliche Qualitätsstandards zu regeln und deren Anwendung durch Schulungen zu befördern, wie bereits vom Fachkreis „Sexualisierte Gewalt in Organisierten und Ritualen Gewaltstrukturen“ empfohlen.

Endnoten

Auf www.netzwerk-kinderrechte.de befinden sich Links zu den zitierten Quellen.

Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland – 5./6. Ergänzender Bericht an die Vereinten Nationen:

- 1 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003): *General Comment No. 5, General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child*, S. 7;
Benassi, G. (2016): *Deutsche Rechtsprechung vs. UN-Kinderrechtskonvention? – Zur Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 KRK für die Verwirklichung der Kinderrechte*. In: *Das Deutsche Verwaltungsblatt*, S. 617;
Donath, P., u. a. (2017): *Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention*, S. 22.
- 2 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003): *General Comment No. 5, General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child*. S. 7.
- 3 Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2017): *Kinderrechte in den Verfassungen der Bundesländer*.
- 4 Hessischer Landtag (2017): *Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP*. Wiesbaden.
- 5 CDU, CSU, SPD (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 19. Legislaturperiode. Berlin, S. 19.
- 6 BAG Kinderinteressen (2015): *Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen*. Leipzig.
- 7 Statistisches Bundesamt (2018): *Statistisches Jahrbuch 2018*. Wiesbaden, S. 41.
- 8 Will, A. (2018): *Migrationshintergrund im Mikrozensus*. Hrsg. Mediendienst Integration. Berlin, S. 3.
- 9 Neue Deutsche Medienmacher (Hrsg.) (2018): *Glossar*. Berlin, S. 9.
- 10 Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017*. Hrsg. Deutsches Jugendinstitut. München, S. 24.
- 11 Bundesärztekammer (2017): *Ärztstatistik zum 31. Dezember 2017*, S. 4;
Statistisches Bundesamt (2018): *Rechtspflege: Familienhilfe, Fachserie 10, Reihe 2.2*, S. 18.
- 12 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20b, S. 4;
UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): *Abschließende Bemerkungen zum Ersten Staatenbericht Deutschlands*. CRPD/C/DEU/CO/1, Ziff. 28c, S. 5;
UN-Ausschuss gegen jede Form von rassistischer Diskriminierung (2015): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten Staatenbericht Deutschlands*. CERD/C/DEU/CO/19-22, Ziff. 10iv, 11c und 16;
UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2011): *Abschließende Bemerkungen*. E/C.12/DEU/CO/5, Ziff. 31, S. 7.
- 13 Schmahl, S. (2017): *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen*. S. 99.
- 14 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. S. 10.
- 15 Reitz, S. u. a. (2014): *Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche. Befunde und Empfehlungen für die deutsche Bildungspolitik*. Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 36;
Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.) (2017): *Bewusstsein wecken, Haltung stärken, Verantwortung übernehmen. Menschenrechtsbildung in der frühen Kindheit*. Berlin, S. 2.
- 16 Dreyer, R. u. a. (2014): *Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern*. Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter. Köln.
- 17 Tophoven, S. u. a. (2017): *Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- 18 Sielert, U. u. a. (2011): *Expertise zur Lebenssituation schwuler und lesbischer Jugendlicher in Deutschland. Eine Sekundäranalyse vorhandener Untersuchungen*. Hrsg. Deutsches Jugendinstitut. München;
Fuge, M. (2006): *Lesbische und schwule Lebensweisen*. Hrsg. Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg;
Lähmann, L. (1999): *Sie liebt sie – Er liebt ihn: Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben – Schwuler und Bisexueller in Berlin*. Hrsg. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Berlin.
- 19 Intersexuelle Menschen e. V. (2008): *Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)*.
- 20 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018): *Abschließende Bemerkungen zum Sechsten Staatenbericht Deutschlands*, S. 4;
UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (2017): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht Deutschlands*. CEDAW/C/DEU/CO/7-8;
UN-Ausschuss gegen Folter (2011): *Abschließende Bemerkungen des Ausschusses gegen Folter*. CAT/C/DEU/CO/5.
- 21 Hoenes, J. u. a. (2016): *Häufigkeit normangleichender Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter*. Hrsg. Ruhr-Universität Bochum.
- 22 CDU, CSU, SPD (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 19. Legislaturperiode. Berlin, S. 21.
- 23 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 16.
- 24 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2018): *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 12.
- 25 Wapler, F. (2017): *Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Mainz.
- 26 Ebd., S. 48.
- 27 Robert Koch-Institut und Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.) (2008): *Erkennen – Bewerten – Handeln: Zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*. Berlin, S. 15.
- 28 Adger, W. N. u. a. (2014): *Human Security*. In: *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability*. Cambridge/New York, S. 755–791.
- 29 Bindel-Kögel, G. u. a. (2017): *Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB*. In: *Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim, S. 232–281.

- 30 Kesteren, A. (2015): *Kindgerechte Justiz. Wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann.* Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 17–20.
- 31 Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019): *Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland.* Berlin, S. 7.
- 32 Ebd., S. 31–35.
- 33 Pfeiffer, C. u. a. (2018): *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer.* Hrsg. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Zürich, S. 40 f.
- 34 Häuser, W. u. a. (2011): *Misshandlungen in Kindheit und Jugend.* In: *Deutsches Ärzteblatt* 17/2011, S. 287–94.
- 35 Kavemann, B. (2016): *Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch.* Hrsg. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin, S. 49.
- 36 Statistisches Bundesamt (2017): *2016: Anstieg der Verfahren zur Kindeswohlgefährdung um 5,7 %;* Statistisches Bundesamt (2018): *61.400 Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2017.*
- 37 Integra (Hrsg.) (2017): *Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven, S. 24.*
- 38 Ebd., S. 71.
- 39 Stop Mutilation (Hrsg.) (2013): *Leitfaden für medizinische Fachkräfte. Weibliche Genitalbeschneidung - Medizinische Versorgung und Prävention im Gesundheitsbereich.* Düsseldorf, S. 4.
- 40 Oberlandesgericht Karlsruhe/Amtsgericht Freiburg im Breisgau/Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (2018): *Abschlussbericht. Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“.*
- 41 Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2018): *Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren.* Berlin.
- 42 Kowalski, M. (2018): *Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche, Fallstudie.* Hrsg. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.
- 43 Bundesrat (2018): *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.* BR-Drs. 175/18.
- 44 Fendrich, S. u. a. (2018): *Neue Daten des Statistischen Bundesamtes erschienen. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.* S. 1 f.
- 45 Fendrich, S. u. a. (2018): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2018.* Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund. Dortmund, S. 31 f.
- 46 Mühlmann, T. (2017): *Wie hängen „Kinderarmut“ und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen? In: KomDat Jugendhilfe.* Jg. 20, Nr. 1/2017, S. 4–7.
- 47 Statistisches Bundesamt (2018): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige.* In: Fendrich, S. u. a.: *Monitor Hilfen zur Erziehung 2018.* Hrsg. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund. Dortmund. S. 12, S. 76; Arbeitsgruppe Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.) (2013): *Argumente gegen Geschlossene Unterbringung.* Frankfurt/M.
- 48 Tornow, H. u. a. (2012): *Abbrüche in stationären Erziehungshilfen. Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt (Analysen und Empfehlungen).* In: EREV Schriftenreihe 03/2012. Bielefeld.
- 49 Wiesner, R. (2014): *Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation.* Hrsg. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen. Frankfurt/M., S. 12.
- 50 Statistisches Bundesamt (2019): *Durchschnittsalter junger Menschen beim Verlassen des elterlichen Haushalts nach Geschlecht in Ländern Europas im Jahr 2018.* Hamburg.
- 51 Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2017): *Datenreport zum Berufsbildungsbericht.* Bonn, S. 178.
- 52 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2018): *Bildung in Deutschland 2018.* Bielefeld, S. 105.
- 53 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): *15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.* Berlin, S. 407.
- 54 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2018): *Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.* Berlin.
- 55 Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (2018): *Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen – Wo wir die Unterstützung der Politik brauchen.* Berlin.
- 56 Karpenstein, J. u. a. (2019): *Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Auswertung der Online-Umfrage 2018.* Hrsg. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Berlin, S. 79.
- 57 Fegert, J. u. a. (2017): *Aus Kriegsgebieten geflüchtete Familien und ihre Kinder: Entwicklungsrisiken, Behandlungsangebote, Versorgungsdefizite. Kurzgutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,* S. 7.
- 58 Kamtsiuris, P. (2007): *Inanspruchnahme medizinischer Leistungen: Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS).* Robert Koch-Institut. In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz* 5/6, S. 846.
- 59 Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie (Hrsg.) (2017): *S2k-Leitlinie: Phimose und Paraphimose.* Nürnberg, S. 15.
- 60 Deutsche Gesellschaft für Chirurgie (2014): *Stationäre Behandlung bei Komplikationen nach männlicher Beschneidung: Retrospektive Analyse eines deutschen Referenzzentrums.* Berlin.
- 61 Lampert, T. u. a. (2015): *Gesund aufwachsen – Welche Bedeutung kommt dem sozialen Status zu? In: GBE kompakt. Zahlen und Trends aus der Gesundheitsberichterstattung des Bundes.* Hrsg. Robert Koch-Institut. Berlin, S. 1.
- 62 Baumgarten, F. u. a. (2018): *Der Verlauf psychischer Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen – Ergebnisse der KiGGS-Kohorte.* In: *Journal of Health Monitoring* 2018 (3) 1. Hrsg. Robert Koch-Institut. Berlin, S. 60.
- 63 Greiner, W. u. a. (2018): *Kinder- und Jugendreport.* Hrsg. DAK-Gesundheit. Hamburg, S. 98.
- 64 Ebd., S. 43.
- 65 Mantei, C. (2010): *Selbstproblematiken bei Jugendlichen mit ADHS.* Halle-Wittenberg.
- 66 Greiner, W. u. a. (2018): *Kinder- und Jugendreport.* Hrsg. DAK-Gesundheit. Hamburg, S. 23 f.
- 67 Lampert, T. u. a. (2018): *Messung des sozioökonomischen Status und des subjektiven sozialen Status in KiGGS Welle 2.* In: *Journal of Health Monitoring* 2018 3 (1). Hrsg. Robert Koch-Institut. Berlin, S. 121.
- 68 Mauz, E. u. a. (2017): *Kinder und Jugendliche mit besonderem Versorgungsbedarf im Follow-up: Ergebnisse der KiGGS-Studie 2003–2012.* In: *Journal of Health Monitoring* 2017 2 (4). Hrsg. Robert Koch-Institut. Berlin, S. 59.
- 69 Bundesärztekammer (2017): *Fast jeder zweite Schüler leidet unter Stress.* In: *Deutsches Ärzteblatt* 2017.

- 70 Kuntz, B. u. a. (2018): *Rauchen in der Schwangerschaft – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends*. In: *Journal of Health Monitoring 2018* (3) 1. Hrsg. Robert Koch-Institut, S. 49.
- 71 Pötschke-Langer, M. u. a. (2015): *Smoking and Passive Smoke Exposure among Adolescents in Germany*. In: *Deutsches Ärzteblatt 2016*, S. 2.
- 72 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.) (2016): *Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. Rauchen, Alkoholkonsum und Konsum illegaler Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends*. Köln, S. 24.
- 73 Orth, B. (2017): *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015. Teilband Computerspiele und Internet. BZgA-Forschungsbericht*. Hrsg. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Köln, S. 31;
Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (2017): *Ergebnisse der BLIKK-Studie 2017 vorgestellt*. Berlin, S. 2.
- 74 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2016): *Bildung in Deutschland 2018*. Bielefeld, S. 77, S. 280 f.
- 75 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): *Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2017*. Berlin, S. 12.
- 76 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2016): *Bildung in Deutschland 2018*. Bielefeld, S. 68 f.
- 77 Ebd., S. 73.
- 78 Ebd., S. 74.
- 79 Jessen, J. u. a. (2018): *Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab*. In: *DIW Wochenbericht 38/2018*;
Lokhande, M. (2013): *Hürdenlauf zur Kita. Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken*. Hrsg. Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. Berlin.
- 80 Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2018): *Wer die Armen sind. Der Paritätische Armutsbericht 2018*. Berlin, S. 19.
- 81 Tophoven, S. (2015): *Kinder- und Familienarmut. Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung, S. 9.
- 82 Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2018): *Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018*. S. 3.
- 83 Deutsches Kinderhilfswerk (2018): *Kinderreport Deutschland*. Berlin, S. 15 f.
- 84 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999): *Allgemeine Bemerkungen Nr. 13: Das Recht auf Bildung*. S. 1.
- 85 Nier, H. (2018): *Deutschland gibt gemessen am BIP vergleichsweise wenig für Bildung aus*. Hrsg. statista; Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2019): *Bildungsausgaben. Budget für Bildung, Forschung und Wissenschaft 2016/2017*. Wiesbaden, S. 9.
- 86 Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2018): *Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales*. Wiesbaden, S. 85.
- 87 Ebd., S. 97.
- 88 Deutscher Caritasverband (Hrsg.) (2019): *Neue Caritas-Studie: Immer mehr Jugendliche ohne Hauptschulabschluss*.
- 89 Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2018): *Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales*. Wiesbaden, S. 97.
- 90 Klemm, K. (2018): *Unterwegs zur inklusiven Schule. Lagebericht 2018 aus bildungsstatistischer Perspektive*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh, S. 4 f.
- 91 Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.) (2017): *Menschenwürde ist Menschenrecht. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2017*. Berlin.
- 92 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2016): *Bildung in Deutschland 2018*. Bielefeld, S. 53.
- 93 Klemm, K. u. a. (2018): *Lehrkräfte dringend gesucht. Bedarf und Angebot für die Primarstufe*. Hrsg. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh, S. 7 ff.
- 94 Scholz, A. u. a. (2017): *Flüchtlingskinder in Kindertagesbetreuung. Ergebnisse der DJI-Kita-Befragung „Flüchtlingskinder“ zu Rahmenbedingungen und Praxis im Frühjahr 2016*. Hrsg. Deutsches Jugendinstitut. München, S. 23.
- 95 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1999): *Allgemeine Bemerkung Nr. 13: Das Recht auf Bildung*, S. 1.
- 96 Krüger, u. a. (2018): *Kinderreport Deutschland 2018*. Hrsg. Deutsches Kinderhilfswerk. Berlin, S. 33.
- 97 Prengel, A. u. a. (2017): *Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen*. Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte u. a. Reckahn, S. 5.
- 98 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009): *Allgemeine Bemerkungen Nr. 12: Das Recht des Kindes gehört zu werden*.
- 99 Niendorf, M. u. a. (2016): *Analyse. Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem*. Hrsg. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 46 f.
- 100 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): *15. Kinder- und Jugendbericht*. Berlin, S. 17.
- 101 Deutscher Bundestag (2018): *Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2018*. BT-Drs. 19/3860, S. 36.
- 102 Deutscher Bundestag (2018): *Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017*. BT-Drs. 19/1371, S. 2.
- 103 UNICEF Deutschland, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2016): *Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften*. Monatsbericht Juni 2016, nicht veröffentlicht.
- 104 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2016): *Gewissheit in 48 Stunden*.
- 105 UN-Ausschuss gegen Folter (2019): *Abschließende Bemerkungen zum Sechsten Staatenbericht Deutschlands*. Genf, S. 5.
- 106 Meysen, T. (2016): *Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts*. München, S. 35.
- 107 Deutscher Bundestag (2019): *Bundestag stimmt für Gesetzentwürfe zum Asyl- und Aufenthaltsrecht. 2./3. Lesung*.
- 108 Klaus, T. u. a. (2017): *Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland*. Forschungsgruppe Modellprojekte. Weinheim.
- 109 Deutsches Komitee für UNICEF (2017): *Kindheit im Wartezustand. In Auftrag gegeben beim Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. Köln, S. 8.
- 110 Ebd., S. 22.
- 111 UN-Ausschuss gegen Folter (2019): *Abschließende Bemerkungen zum Sechsten Staatenbericht Deutschlands*. Genf, S. 6.
- 112 Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (2016): *Ärzte: Flüchtlingskinder bei Gesundheitsversorgung nicht benachteiligen*. In: *Deutsches Ärzteblatt 2016*.
- 113 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. Berlin, S. 9.
- 114 Child Soldiers International (Hrsg.) (2018): *Why 18 matters*. London.
- 115 Deutscher Bundestag (2016): *Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland*. Berlin.
- 116 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): *Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat September 2018*.
- 117 Deutscher Bundestag (2018): *Export von Kleinwaffen im ersten Halbjahr 2018*. BT-Drs. 19/3588.
- 118 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): *Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2018*. Berlin, S. 20.

Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten:

- 119 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 2, Tab. 79.
- 120 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 76–77.
- 121 Deutsches Bündnis Kindersoldaten, DFG-VK, GEW, Kindernothilfe, terre des hommes (Hrsg.) (2019): *Why 18 Matters – eine Analyse der Rekrutierung von Kindern*.
- 122 Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): *Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland*. Kommissionsdrucksache 18/16.
- 123 Deutscher Bundestag (2018): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2017*. BT-Drs. 19/700, S. 28.
- 124 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 25.
- 125 Deutscher Bundestag (2017): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2016*. BT-Drs. 18/10900, S. 13.
- 126 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten: Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 25.
- 127 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 2 f.; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 64 f.
- 128 Deutscher Bundestag (2018): *Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses*. BT-Drs. 19/1747.
- 129 Deutsches Bündnis Kindersoldaten, DFG-VK, GEW, Kindernothilfe, terre des hommes (Hrsg.) (2019): *Why 18 Matters – eine Analyse der Rekrutierung von Kindern*. S. 5.
- 130 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 65 f.
- 131 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 3.
- 132 Ebd.
- 133 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 24.
- 134 terre des hommes und GEW (2016): *Kinder im Visier*. Osnabrück/Frankfurt a.M., S. 4.
- 135 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 23.
- 136 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Minderjährige in der Bundeswehr*. BT-Drs. 18/7459, S. 8.
- 137 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 5.
- 138 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Minderjährige in der Bundeswehr*. BT-Drs. 18/7459, S. 9 f.
- 139 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 5.
- 140 Ebd., S. 7.
- 141 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Zahlen zu Bundeswehrrekrutinnen und Bundeswehrrekruten und Angehörigen der Bundeswehr nach Bundesländern*. BT-Drs. 19/4253, S. 7.
- 142 Deutscher Bundestag (2018): *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*. BT-Drs. 19/4517, S. 92.
- 143 Bundesministerium der Verteidigung (2019): *Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS)*. Aktuelle Zahlen.
- 144 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 7.
- 145 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20, Ziff. 76.
- 146 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 4.
- 147 Spiegel Online (2017): *Bundeswehr. Ausbilder stellten sich beim Schießen zwischen Schützenscheiben*, 17.06.2017.
- 148 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 26.
- 149 Deutscher Bundestag (2018): *Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses*. BT-Drs. 19/1747, S. 5.
- 150 CDU, CSU, SPD (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 19. Legislaturperiode. Berlin.
- 151 Bundesministerium der Verteidigung (2016): *Bei uns geht es um Weiterkommen. Nicht nur ums Stillstehen. Mach, was wirklich zählt. Karriere bei der Bundeswehr*.
- 152 Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): *Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland*. Kommissionsdrucksache 18/16, S. 6.
- 153 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 37.
- 154 Zeit Online (2018): *Pfullendorf. Bundeswehr ermittelt wegen Gewaltmärschen*, 20.02.2018; Frankfurter Allgemeine Zeitung (2018): *Bundeswehr. Ausbilder sollen Rekruten absichtlich überfordert haben*, 21.03.2018.
- 155 Child Rights International Network (2019): *Draft. Military employment constitutes hazardous work for minors*; Internationale Arbeitsorganisation (1999): *Empfehlung 190 betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit*. Abschnitt 2, Abs. 3.
- 156 Deutscher Bundestag (2019): *Schriftliche Fragen*. BT-Drs. 19/7585, S. 88 f.
- 157 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 26.
- 158 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Minderjährige in der Bundeswehr*. BT-Drs. 18/7459, S. 5.
- 159 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 56.
- 160 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 2, Tab. 79.
- 161 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Rekrutierung von und Umgang mit Minderjährigen in der Bundeswehr*. BT-Drs. 19/3965 (neu), S. 6.
- 162 Ebd.

- 163 Spiegel Online (2017): *Bundeswehrkaserne in Bad Reichenhall. Gebirgsjäger berichtet von sexueller Belästigung*, 21.03.2017; NDR (2018): *Anklage gegen Soldat wegen sexueller Übergriffe*. 04.07.2018; Thüringer Allgemeine (2018): *Prozess um sexuellen Übergriff in Kaserne. Bundeswehr-Ausbilder soll Rekrutin belästigt haben*, 11.07.2018.
- 164 Deutscher Bundestag (2018): *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*. BT-Drs. 19/4517, S. 11 ff.
- 165 Deutscher Bundestag (2017): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2016*. BT-Drs. 18/10900, S. 55.
- 166 Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): *Stellungnahme der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zum Verhältnis von Militär und Jugend in Deutschland*. Kommissionsdrucksache 18/16.
- 167 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 64.
- 168 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung: Öffentliche Auftritte der Bundeswehr im vierten Quartal 2018*. BT-Drs. 19/5135, S. 5–9.
- 169 Ebd., S. 38–40.
- 170 Ebd., Anlage 5, S. 20.
- 171 Deutscher Bundeswehrverband (2018): *Das KSK bekommt ein Gesicht*.
- 172 Deutscher Bundestag (2010): *Schule und Bundeswehr, WD3 – 3000 – 185/10*.
- 173 Deutscher Bundestag (2018): *Antwort der Bundesregierung. Öffentliche Auftritte der Bundeswehr im vierten Quartal 2018*. BT-Drs. 19/5135, S. 10–15.
- 174 tagesschau.de (2018): *Bitte keine Soldaten an die Schulen*, 01.04.2019.
- 175 Deutscher Bundestag (2019): *Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018*. BT-Drs. 19/7200, S. 21.
- 176 Ebd.
- 177 Bundesministerium der Verteidigung (2018): *Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr 2017*. Berlin, Anlage 3 a.
- 178 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Wehrbereichskommando I Küste der Bundeswehr. Schwerin, 13.07.2010.
- 179 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr. Düsseldorf, 30.08.2012.
- 180 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung des Saarlandes und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr. Saarbrücken, 12.04.2011; Kooperationsvereinbarung zwischen dem Hessischen Kultusministerium und dem Wehrbereichskommando II der Bundeswehr. Wiesbaden, 4.11.2010.
- 181 Bundesministerium der Verteidigung (2018): *Jahresbericht der Jugendoffiziere der Bundeswehr 2017*. Berlin, S. 4.
- 182 Kultusministerkonferenz (2018): *Menschenrechtsbildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018*. Berlin, S. 2.
- 183 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 49.
- 184 Niendorf, M. u. a. (2016): *Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist*. Berlin, S. 47.
- 185 Kultusministerkonferenz (2018): *Menschenrechtsbildung in der Schule. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i. d. F. vom 11.10.2018*. Berlin, S. 5.
- 186 Edelstein, W. u. a. (Hrsg.) (2016): *Kinderrechte in die Schule. Gleichheit, Schutz, Förderung, Partizipation*. Schwalbach; Krappmann, L. u. a. (Hrsg.) (2016): *Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben. Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest*. Schwalbach; Niendorf, M. u. a. (2016): *Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist*. Berlin.
- 187 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20, Ziff. 68 f.
- 188 UNHCR (2009): *Richtlinien zum internationalen Schutz. Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*. HCR/GIP/09/08, Ziff. 52.
- 189 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2017): *Urteil vom 23.03.2017–13a B 17.30011*.
- 190 Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht (2018): *Urteil vom 11.10.2018–9 A 112/17, Rn 26 ff.*
- 191 Deutscher Bundestag (2018): *Antrag. Rekrutierung und Einsatz von Minderjährigen in bewaffneten Konflikten ächten*. BT-Drs. 19/5549, S. 2.
- 192 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2016): *Beschluss vom 04.11.2016–9 ZB 16.30468*; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (2017): *Beschluss vom 15. Februar 2017–9 ZB 14.30433*.
- 193 Deutscher Bundestag (2018): *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland*. BT-Drs. 19/4517, S. 22.
- 194 Ebd., S. 21.
- 195 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2008): *Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht zum Fakultativprotokoll Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten*. C/C/OPAC/DEU/CO/1, Ziff. 7 und Ziff. 18; Ebd., Anhang 1.
- 196 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 20 und Ziff. 78 f.
- 197 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 64 f.
- 198 Rat der Europäischen Union (2002): *Gemeinsame Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und Leichten Waffen*.
- 199 Steinmetz, C. (2017): *Deutsche Rüstungsexporte und Kindersoldaten*. Hrsg. terre des hommes, Brot für die Welt, Kindernothilfe, World Vision, S. 32 f.
- 200 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*, S. 65 ff.
- 201 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015): *Rüstungsexportbericht 2014*. Berlin; Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): *Rüstungsexportbericht 2015*. Berlin;

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017): *Rüstungsexportbericht 2016*. Berlin;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): *Rüstungsexportbericht 2017*. Berlin.
- 202 UN-Generalversammlung, Sicherheitsrat (2018): *Children and armed conflict. Report of the Secretary General. A/72/865-S/2018/465*.
- 203 Gemeinsame Konferenz Kirche und Entwicklung (2018): *Rüstungsexportbericht 2018 der GKKE*. Berlin, S. 9, 18 ff.
- 204 tagesschau.de (2019): *Jemen-Allianz. Rüstungsexporte in Milliardenhöhe*, 16.06.2019.
- 205 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2015): *Rüstungsexportbericht 2014*. Berlin;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2016): *Rüstungsexportbericht 2015*. Berlin;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017): *Rüstungsexportbericht 2016*. Berlin;
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): *Rüstungsexportbericht 2017*. Berlin.
- 206 UN-Generalversammlung, Sicherheitsrat (2018): *Children and armed conflict. Report of the Secretary General. A/72/865-S/2018/465*.
- 207 Steinmetz, C. (2017): *Deutsche Rüstungsexporte und Kindersoldaten*. Hrsg. terre des hommes, Brot für die Welt, Kindernothilfe, World Vision. S. 35 ff.
- 208 Ebd.
- 209 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2018): *Rüstungsexportbericht 2017*. Berlin, S. 9.
- 210 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, S. 65 ff.;
- Ebd., Anhang 1, S. 85 ff.
- 211 Deutscher Bundestag (2018): *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 15. Januar 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung*. BT-Drs. 19/484, S. 69.
- 212 Deutscher Bundestag (2018): *Antrag. Rekrutierung und Einsatz von Minderjährigen in bewaffneten Konflikten ächten*. BT-Drs. 19/5549.
- 220 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): *Miteinander statt nebeneinander, Bundeskooperationskonzept Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern*. Berlin;
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 1, Ziff. 222–223.
- 221 Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels GRETA (2015): *Bericht über die Umsetzung der Konvention des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Zweite Evaluierungsrunde*. Ziff. 87, 153, 170;
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK (2018): *Bericht zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien in Deutschland*. S. 12, 13, 17, 18.
- 222 ECPAT Deutschland (2016): *Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland*. S. 25.
- 223 Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels GRETA (2015): *Bericht über die Umsetzung der Konvention des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Erste Evaluierungsrunde*. Ziff. 170.
- 224 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2013): *General Comment No. 14 on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1)*;
- UNHCR und UNICEF (2014): *Safe and Sound. What States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe*.
- 225 Dekker, A. u. a. (2016): *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs*. S. 18.
- 226 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4 Ziff. 20b.
- 227 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Ziff. 28, 83;
- Ebd., Anhang 1 Ziff. 11–25, 71–116, 234–245.
- 228 Ebd., Anhang 1, Ziff. 94.
- 229 Ebd., Anhang 1, Ziff. 79.
- 230 Wenke, D. (2019): *Listen Up! Creating conditions for children to speak and be heard*. Baltischer Rat und Nordischer Ministerrat (Hrsg.). S. 15, S. 26–30.
- 231 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 15–16.
- 232 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 1, Ziff. 238.
- 233 ECPAT International (2012): *Global Monitoring. Status of Action against Commercial Sexual Exploitation of Children*. Germany. S. 8–10.
- 234 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*, CRC/C/DEU/CO/3-4. Ziff. 22–23.
- 235 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Ziff. 34–41.

Ergänzender Bericht zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie:

- 213 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4. Ziff. 41.
- 214 Ebd., Ziff. 8.
- 215 Ebd., Ziff. 34–35.
- 216 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Ziff. 91–94, 101;
- Ebd., Anhang 1, Ziff. 221–225.
- 217 CDU, CSU, SPD (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land*. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode. Berlin, S. 23.
- 218 Beckmann, K. u. a. (2018): *Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen*.
- 219 Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels GRETA (2015): *Bericht über die Umsetzung der Konvention des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Erste Evaluierungsrunde*. S. 8.

- 236 Ebd., Ziff. 38.
- 237 Ebd., Ziff. 34–41, 251.
- 238 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2017): *Agents of Change. Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit*. S. 24.
- 239 Dekker, A. u. a. (2016): *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs*. S. 18.
- 240 Universität Regensburg (Hrsg.) (2015): *MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer, Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes*, S. 1–2.
- 241 Interagency Working Group on Sexual Exploitation of Children, Terminology and Semantics (2016): *Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse*.
- 242 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 1, Ziff. 95, 224.
- 243 Kein Täter werden (2018): „Kein Täter werden“ - Präventionsnetzwerk präsentiert Forschungsergebnisse, Beirat und neuen Werbespot.
- 244 Kein Täter werden (o. J.): 10.500 Patienten suchten Kontakt zum Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“.
- 245 Nees, K. (2010): *Sträfliche Versäumnisse*.
- 246 Universität Regensburg (Hrsg.) (2015): *MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer, Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes*. S. 8–9.
- 247 Bundeskriminalamt (2015): *Menschenhandel, Bundeslagebild 2014*, S. 6.
- 248 ECPAT Deutschland: *Situationsanalyse: Risiken geflüchteter Kinder, entlang der Hautpmigrationsrouten und innerhalb Deutschlands Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung zu werden, 2016–2018* (unveröffentlicht).
- 249 Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels GRETA (2015): *Bericht über die Umsetzung der Konvention des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Zweite Evaluierungsrunde*. Ziff. 165–171.
- 250 ECPAT Deutschland (2015): *Viele Fälle – wenig Verurteilungen? Recherchen in Deutschland, Kambodscha und Vietnam*.
- 251 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 34.
- 252 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Ziff. 110.
- 253 Ebd., Anhang 1, Ziff. 253.
- 254 Dekker, A. u. a. (2016): *Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Expertise im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs*. S. 61.
- 255 ECPAT Deutschland (2016): *Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland*. S. 6.
- 256 Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen Sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (2018): *Schriftliche Stellungnahme zum Auftakttreffen mit zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern zum 5. und 6. Staatenbericht zur VN-Kinderrechtskonvention*. S. 4.
- 257 ECPAT Deutschland (2016): *Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland*. S. 28.
- 258 Universität Regensburg (Hrsg.) (2015): *MIKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer, Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes*. S. 2.
- 259 Ebd., S. 4.
- 260 UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2014): *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten Dritten und Vierten Staatenbericht Deutschlands*, CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziff. 34.
- 261 Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels GRETA (2015): *Bericht über die Umsetzung der Konvention des Europarates für die Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland, Zweite Evaluierungsrunde*. Ziff. 208.
- 262 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Berlin, Anhang 1, Ziff. 266–274.
- 263 ECPAT Deutschland (2016): *Fokus Vormundschaft. Ein Bericht zur Situation von minderjährigen Opfern von Menschenhandel in Deutschland*. S. 20.

Kapitel 2:

Quellen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Anhang 2 zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*, S. 17; Statistisches Bundesamt (2019): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011*. Wiesbaden, S. 54; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): *Anhang 2 zum Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. S. 18; Statistisches Bundesamt (2017): *Öffentliche Hand gab 2017 rund 48,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus*; Statistisches Bundesamt u. a. (Hrsg.) (2018): *Datenreport 2018. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*. Bonn, S. 234; Statista (Hrsg.) (2019): *Anzahl der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss in Deutschland in den Abgangsjahren von 2001 bis 2017*; Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2018): *Bildung in Deutschland 2018*. Bielefeld, S. 178; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): *Zahlen kindlicher Gewaltopfer nach der polizeilichen Kriminalstatistik 2018*; Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016): *11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland*. Berlin, S. 22.

Mitglieder der National Coalition Deutschland

- Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS
AKIK-Bundesverband
- **Amadeu Antonio Stiftung**
- Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind
- **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland**
- AWO Bundesverband

- Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – Fachverband für Heilpädagogik
- Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland
- Bildungswerk für Schülervertretung und Schülerbeteiligung
- BLUE 21 Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt und Entwicklung
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
- **Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen**
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder
- **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
- Bundesjugendwerk der AWO
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
- Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde
- Bundesverband der Freien Alternativschulen
- Bundesverband der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken
- Bundesverband für Kindertagespflege

- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen
- Bundesverband Kinderhospiz
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung
- **Bundesvereinigung Lebenshilfe**
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer

- Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik
- Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt
- **Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft**
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
- Deutsche Wanderjugend
- Deutscher Caritasverband
- Deutscher Juristinnenbund
- **Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband**
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
- Deutsches Jugendrotkreuz
- **Deutsches Kinderhilfswerk**
- **Deutsches Komitee für UNICEF**
- **Deutsches Rotes Kreuz**
- Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung
- djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband

- **ECPAT Deutschland**
- evangelische arbeitsgemeinschaft familie

- **Fachhochschule Potsdam – Studiengangverbund M.A. Frühkindliche Bildungsforschung und M.A. Childhood Studies and Children's Rights**
- Förderverein PRO ASYL
- FRÖBEL Bildung und Erziehung
- Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD
- Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- GreenBirth
- GRIPS Theater
- Grundschulverband
- **Hochschule Düsseldorf – Fachbereich Sozial- & Kulturwissenschaften**
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg – Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
- Hochschule Magdeburg-Stendal – Studiengang Kindheitswissenschaften
- Initiative für Große Kinder
- International Society for Pre- and Perinatal Psychology and Medicine
- **Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen**
- Internationaler Bund
- **Intersexuelle Menschen**
- Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- JUMEN
- Kinder- und Jugendwerk der Naturfreunde – Verein zur Förderung der Naturfreundejugend Deutschlands
- Kinderfreundliche Kommunen
- Kindernetzwerk
- **Kindernothilfe**
- KRF KinderRechteForum
- LERNEN FÖRDERN – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen
- Lindenstiftung für vorschulische Erziehung
- MACHmit! Museum für Kinder
- Makista
- MOGiS
- **Montessori Dachverband Deutschland**
- NAJU – Naturschutzjugend im NABU
- **OUTLAW. die Stiftung**
- PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
- pfv – Pestalozzi-Fröbel-Verband
- **Plan International Deutschland**
- PROKIDS PROSOZ Herten
- Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände
- **Save the Children Deutschland**
- SOS-Kinderdorf
- Teach First Deutschland
- Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft
- **terre des hommes Deutschland**
- The Duke of Edinburgh's International Award – Germany
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf
- Vereinigung der Waldorfkindergärten
- **World Future Council**
- World Vision Deutschland

Die blau hervorgehobenen Mitgliedsorganisationen haben als Themenpatinnen und Themenpaten den Schreibprozess in ganz besonderer Weise unterstützt. Sie haben je ein Thema betreut, Entwürfe verfasst, mit zahlreichen anderen Mitgliedsorganisationen diskutiert und ihre Texte mehrmals überarbeitet. Ihnen gebührt ausdrücklich unser größter Dank, ohne sie wäre ein partizipativer Schreibprozess nicht möglich gewesen.

Die ordentliche Mitgliedschaft in der National Coalition Deutschland können kinderrechtlich engagierte, rechtsfähige Organisationen der Zivilgesellschaft mit bundesweiter Bedeutung beantragen, die die satzungsgemäßen Ziele der National Coalition Deutschland unterstützen. Nehmen Sie bei Interesse gerne Kontakt mit uns auf.



www.netzwerk-kinderrechte.de